

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	87-88 (1951)
Heft:	88
Artikel:	Die Aussenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803-1814
Autor:	Bandle, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585611

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Außenpolitik des Kantons Thurgau
in der Mediation 1803–1814

von Max Bandle

INHALT

Einleitung

Die Entstehung des thurgauischen Staates. Johannes Morell und Joseph Anderwert	5
--	---

I. Teil

Der Kanton Thurgau und die Bundesgewalt	12
1. Kapitel: Kantonale Souveränitätsrechte gegen Ansprüche der Tagsatzung und des Landammanns der Schweiz	12
2. Kapitel: Bestrebungen zur Überwindung kantonaler Schranken	27

II. Teil

Auseinandersetzungen mit einzelnen Kantonen	32
3. Kapitel: Kollaturstreitigkeiten	32
4. Kapitel: Territorialfragen	40
5. Kapitel: Die Domänenfrage	41

III. Teil

Die Beziehungen zu den deutschen Nachbarstaaten	47
6. Kapitel: Konstanz	47
7. Kapitel: Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß und der Auskauf der konstanziischen Besitzungen und Gefälle in der Schweiz	56
8. Kapitel: Die Inkamerationsverhandlungen	63
9. Kapitel: Zölle und Handel	71

IV. Teil

Die Bistumsfrage	78
10. Kapitel: Die Beziehungen des Kantons Thurgau zum Bistum Konstanz	78
11. Kapitel: Die Trennung vom Bistum Konstanz	80

V. Teil

Das Verhältnis zu Napoleon	85
12. Kapitel: Napoleons Einfluß auf die thurgauische Politik im allgemeinen. Die Beurteilung des Kaisers durch die Regierungsräte Anderwert, Morell und Freyenmuth	85
13. Kapitel: Der Thurgau und die Werbung für die Schweizerregimenter in Frankreich	89
14. Kapitel: Der Thurgau und die Kontinentalsperre	96

VI. Teil

Die Krise des Jahres 1814	101
15. Kapitel: Charakter des thurgauischen Staates der Mediationszeit	101
16. Kapitel: Das Ende der Mediationszeit im Thurgau	103
17. Kapitel: Die Verfassungsrevision von 1814	108
18. Kapitel: Der Kanton Thurgau und der Bundesvertrag vom 7. August 1815	114
<i>Schlußkapitel</i>	116
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	119
A. Quellen	119
1. Ungedruckt	119
2. Gedruckt	120
B. Literatur	121
1. Ungedruckt	121
2. Gedruckt	121
<i>Verzeichnis der Belege und Anmerkungen</i>	123

EINLEITUNG

Die Entstehung des thurgauischen Staates. Johannes Morell und Joseph Anderwert

Der Kanton Thurgau – bisher bloßer Verwaltungsbezirk des Helvetischen Einheitsstaates – erlangte seine Selbständigkeit als souveräner Stand durch die Mediationsakte vom 19. Februar 1803.

Ende 1802 berief Napoleon Bonaparte eine helvetische Consulta nach Paris, «um die zur Herstellung der Eintracht und Ruhe, zur Versöhnung der Parteien dienlichen Mittel anzugeben».¹ Im Gegensatz zu den meisten andern Kantonen ließ sich der Thurgau in Paris nicht durch einen eigenen Deputierten vertreten. Die Kantonstagsatzung vom 3. November 1802, an der die Anhänger des Einheitsstaates die Mehrheit besaßen, beschloß, den Gesandten der Helvetischen Republik in Paris, Philipp Albert Stapfer, mit der Vertretung der thurgauischen Interessen zu beauftragen und ihm eine Instruktion zuzusenden.² Die Kantonstagsatzung ließ sich zu diesem Entscheid in erster Linie durch den Wunsch nach Sparsamkeit bewegen. Sie glaubte aber auch, ein Diplomat, der in Paris Einfluß besitze, könne die Interessen des Kantons besser geltend machen als thurgauische Deputierte selber. Es fehlten im Thurgau die Männer, die sich für eine diplomatische Sendung nach Paris eigneten.³ Später wurde von verschiedenen Seiten den Personen, die 1802 an der Spitze des Kantons standen, besonders dem Regierungsstatthalter Sauter, vorgeworfen, sie hätten aus Sparsamkeit nicht für eine kräftige Vertretung der thurgauischen Interessen gesorgt und überdies die Instruktion mangelhaft abgefaßt.⁴ Da während der Beratungen der Consulta keine fortlaufende Korrespondenz zwischen den thurgauischen Behörden und Stapfer geführt wurde,⁵ läßt sich nicht genau feststellen, was dieser für den Thurgau tat.

Es steht aber außer Zweifel, daß er sich ehrlich um die Wahrung der thurgauischen Interessen bemüht hat. Als Unitarier stand er dem Regierungsstatthalter Sauter und der Mehrheit der Kantonstagsatzung vom 3. November 1802 gesinnungsmäßig nahe. Als Aargauer konnte er gegen das Schicksal des Thurgaus, der wie sein Heimatkanton die Freiheit der Revolution verdankte, nicht gleichgültig

bleiben. Bereits als helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften hatte sich Stapfer im Streit zwischen dem Thurgau und Zürich um den «Landfriedensfonds» mit Eifer der thurgauischen Sache angenommen.⁶ Auch in späteren Jahren blieb er stets geneigt, besondere Wünsche des Kantons Thurgau der französischen Regierung zu empfehlen.

Aber auch Regierungsstatthalter Sauter verdient die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben wurden, nicht. Die thurgauische Instruktion vom 4. November 1802 enthielt allerdings keine detaillierten Vorschläge für eine Kantonsverfassung. Das läßt sich damit erklären, daß die Kantonstagsatzung der Meinung war, die Schweiz werde durch die Vermittlung Bonapartes eine neue zentralistische Verfassung erhalten.⁷ Die völlig überraschende Stellungnahme des Ersten Konsuls für den Föderalismus zwang nun aber die schweizerischen Deputierten, sofort die Verfassungen der 19 Kantone zu entwerfen.⁸ Stapfer hatte keine Zeit mehr, neue Instruktionen einzuholen. Er arbeitete die thurgauische Verfassung nach seinen eigenen Worten ohne Kenntnis des Volkswillens und der lokalen Verhältnisse aus. Die Verfassung des Kantons Aargau diente ihm dabei als Vorbild. Die Arbeiten der Consulta hatten sich ganz nach dem Willen Bonapartes zu richten. Der definitive Entscheid stand weder Stapfer noch irgendeinem andern schweizerischen Deputierten zu. Der Thurgau konnte sich glücklich schätzen, daß er durch die Mediationsakte wenigstens die Selbständigkeit gewann.

Neben der Ausarbeitung der Verfassungen hatten die Abgeordneten der neuen Kantone die schwierige Aufgabe, ihren Ständen eine materielle Grundlage zu sichern. 1798 waren die Domänen der ehemals regierenden Orte als Nationalgut erklärt und den Kantonen zur Verwaltung überwiesen worden, in deren Gebiet sie lagen. Jetzt erhoben die alten Kantone Anspruch auf ihren früheren Besitz. Während den Kantonen Waadt und Aargau die bernischen Staatsgüter ausdrücklich zugesprochen wurden, gelang es Stapfer nicht, dem Thurgau die in seinem Territorium gelegenen Domänen der alten Kantone zu sichern. Diesen wurde durch die Mediationsakte die vorläufige Verwaltung ihres Eigentums zurückgegeben. Die helvetische Liquidationskommission sollte dann nach Tilgung der «Nationalschuld» die Domänen definitiv ihren früheren Besitzern zuteilen.⁹ Den Klöstern mußte ihr Vermögen, das seit 1798 unter staatlicher Verwaltung stand, zurückerstattet werden. Es muß sich uns die Frage aufdrängen, weshalb der Thurgau schlechter behandelt wurde als die Waadt und der Aargau. Die thurgauischen Ansprüche auf Staatsdomänen alter Kantone richteten sich gegen Zürich, dessen Interessen der spätere Bürgermeister Hans von Reinhard mit Geschick vertrat. Aber die Gewandtheit des Zürcher Deputierten war wohl nicht der eigentliche Grund dafür, daß die thurgauischen Wünsche nicht in Erfüllung

gingen. Eine einleuchtende Erklärung ist in einem späteren Schreiben Stapfers enthalten: Bern, Waadt und Aargau seien als vollberechtigte Erben des alten, nicht mehr bestehenden Standes Bern und seines Eigentums betrachtet worden; der Thurgau sei zwar als Erbe in die Hoheitsrechte der acht alten Orte eingetreten, die Domänen aber blieben als Privateigentum ihren ehemaligen Besitzern, die sozusagen unverändert wieder erstanden seien.¹⁰ Zu dieser Erwägung gesellte sich das Verlangen, Bern im Interesse der Gleichheit zwischen den Kantonen möglichst schwach zu erhalten.¹¹ Damit dürften die wichtigsten Gründe genannt sein, weshalb der Thurgau, verglichen mit Aargau und Waadt, 1803 derart benachteiligt wurde. Ob ein anderer Vertreter der thurgauischen Interessen in Paris mehr hätte erreichen können, ist sehr zweifelhaft.

Der Verlust der Domänen und des Klostergutes wirkte sich auf die materielle Lage des jungen Kantons sehr ungünstig aus. Die finanziellen Mittel waren äußerst beschränkt; denn außer einem Kapital von 20 000 fl., das auf dem Kloster Paradies angelegt war, besaß der Thurgau 1803 keinerlei Vermögen.¹² Die Staatskasse war deshalb auf die Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern angewiesen, die viel Unzufriedenheit im Volke erregten. Krieg und Einquartierung hatten schwere Wunden geschlagen, Bettler machten das Land unsicher. Die Organisation des Kantons mußte erst in mühsamer gesetzgeberischer Arbeit geschaffen werden.¹³ Bei allen diesen Schwierigkeiten herrschte ein offensichtlicher Mangel an fähigen Männern, die gewillt waren, mit ihren Kenntnissen am Aufbau des Staates mitzuwirken.¹⁴

Das Verdienst, den Thurgau organisiert und über die materielle Not der ersten Jahre hinweggeführt zu haben, kommt vor allem drei hervorragenden Mitgliedern des Kleinen Rates zu, die sich während Jahrzehnten – bis zum Umsturz von 1830/31 – mit väterlicher Fürsorge des jungen Kantons annahmen. Das waren die Regierungsräte Johannes Morell, Joseph Anderwert und Johann Konrad Freyemuth.

Freyemuth ordnete die thurgauischen Finanzen, förderte die Landwirtschaft und sorgte für den Straßenbau. Morell und Anderwert dagegen entwarfen nicht nur die Gesetze zur Organisation des Kantons, sondern sie leiteten auch die thurgauische Außenpolitik. Da ihre Tätigkeit im Mittelpunkt dieser Arbeit steht, soll ihre Persönlichkeit, ihre Denkweise, ihre Herkunft und politische Vergangenheit kurz geschildert werden.

Johannes Morell (1759–1835) hat bis heute keinen Biographen gefunden. Einzig einige Zeitgenossen, die Morell gut kannten, haben schriftliche Äußerungen über ihn hinterlassen: vor allem sein Neffe, der Staatsschreiber und spätere Regierungsrat Johann Peter Mörikofer,¹⁵ und Morells Kollege im Kleinen Rat, Heinrich Hirzel.¹⁶

Die Aussagen Hirzels sind von einem persönlichen Gegensatz zu Morell beeinflußt und werden dessen Persönlichkeit und Verdienst um den Kanton Thurgau augenscheinlich nicht ganz gerecht. Es ist richtig, daß Morell eitles und rechthaberisches Wesen, eine Vorliebe für aristokratisches Gebaren vorgeworfen werden konnten, die in auffallendem Gegensatz zu seiner Herkunft aus der armen Volksklasse standen.¹⁷ Seine eigenen Kollegen, auch Hirzel, rühmten an ihm seine Geschäftserfahrung, seine Uneigennützigkeit und seinen biederer, geradsinnigen Charakter. Die eigenen schriftlichen Äußerungen Morells, die zerstreut in seinem Nachlaß,¹⁸ im thurgauischen Staatsarchiv¹⁹ und in der Zentralbibliothek Zürich²⁰ liegen, können zwar kein anschauliches Bild seiner Persönlichkeit geben, gestatten uns aber doch, ihn besser kennenzulernen. Ohne gründliche Schulbildung, ohne Förderung durch einflußreiche Gönner, stieg Morell nur dank seiner eigenen Fähigkeit aus der untersten Schicht der Bevölkerung zu seiner späteren hohen Stellung im thurgauischen Staate empor. Nachdem er lange Jahre als Schreiber auf der zürcherischen Kanzlei Andelfingen tätig gewesen war, trat Morell 1798 in den Dienst der thurgauischen Verwaltungskammer, deren Präsident er schon nach kurzer Zeit wurde. Am Ende der Helvetik war er helvetischer Senator. Leider geben keine schriftlichen Zeugnisse genauen Aufschluß über die politischen Anschauungen, die Morell in jener Zeit vertrat. Bekannt ist nur, daß er wie der thurgauische Regierungsstatthalter Sauter zu den Anhängern des Einheitsstaates gehörte; aus einem Brief, den er 1812 an Paul Usteri richtete, geht hervor, daß Morell auch damals noch den Umsturz von 1798 als großes Ereignis durchaus bejahte.²¹

In der Mediationszeit zeigte er sich – wie viele andere ehemalige Einheitsfreunde aus neuen Kantonen – plötzlich als ein zäher und unerschütterlicher Verteidiger kantonaler Souveränitätsrechte. Er mißtraute den früher regierenden Orten; er fürchtete, daß sie ihre Mehrheit an der Tagsatzung zum Nachteil der neuen Kantone mißbrauchen würden. Den Urkantonen, die er verächtlich die «kleinen Kantone hochpreißlichen Andenkens» nannte,²² war Morell am wenigsten gewogen. Ihm mangelte jegliche Pietät vor den Nachkommen der Gründer des Bundes von 1291. Für ihn hatte mit dem Umsturz von 1798 eine neue Zeit begonnen, die nicht mehr nach der Vergangenheit fragte, sondern die Kantone nach ihrer gegenwärtigen Kraft und Leistungsfähigkeit beurteilte. Die Urkantone waren für Morell in erster Linie arme und kleine Gebiete; ihre auf der Geschichte beruhenden Ansprüche wies er als Anmaßungen zurück.

Aus Morells Haltung an der Tagsatzung geht hervor, daß er es als seine vornehmste Pflicht betrachtete, die Selbständigkeit und Gleichberechtigung des Kantons Thurgau – das größte Gut, das dieser der Revolution zu verdanken hatte –

unter veränderten Umständen ungeschmälert zu erhalten.²³ Morells offener und zäher Verteidigung kantonaler Rechte war es wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß der Thurgau schon nach kurzer Zeit eine geachtete Stellung unter seinen Mitständen einnahm.

Joseph Anderwert (1767–1841) ist dank einer Biographie von Johann Caspar Mörikofer, der ein reiches Quellenmaterial benutzen konnte,²⁴ und dank seines Nachlasses an Briefen und politischen Abhandlungen viel besser bekannt als Morell.²⁵

Anderwert darf wohl mit Recht neben Freyemuth als die geistig regsamste, interessanteste Persönlichkeit in der thurgauischen Regierung zur Mediationszeit bezeichnet werden. Nach einem juristischen Studium an der Universität Freiburg im Breisgau hatte er schon vor der Revolution seine politische Laufbahn als Sekretär des thurgauischen Gerichtsherrenstandes begonnen. Gleichzeitig bekleidete er die Stelle eines Oberamtmanns des Klosters Münsterlingen. Unmittelbar vor der Erhebung des Thurgauer Volkes ließ Anderwert eine Flugschrift verbreiten, betitelt: «Aufruf an meine lieben Mitbürger von einem Landmann im Thurgau.» Er ermahnte die Thurgauer zum Gehorsam gegen die regierenden Orte und pries den bisherigen politischen Zustand des Landes; er lehnte die «schwulstigen Vorstellungen von Vernunft und Menschlichkeit», das «Lärm von Menschenrechten und -pflichten» ab.²⁶ Aus seiner Feindschaft gegen die Revolution machte Anderwert nie ein Hehl.²⁷ Nicht nur seine enge Beziehung zum privilegierten Gerichtsherrenstand und seine unerschütterliche Treue zum Katholizismus bewirkten diese Abneigung gegen die Revolution. Sie war in Anderwerts innerstem Wesen begründet. Anderwert war eine aristokratische Natur, ohne Liebe zu Neuerungen, in seinem Auftreten bescheiden, ein Mensch, der lieber in der Stille wirkte und allem lärmenden Partegeist feind war.²⁸ Seinen Grundsätzen blieb er unerschütterlich treu; aber er suchte doch stets zwischen den Parteien Brücken zu schlagen, zu vermitteln. Er ließ sich nicht von abstrakten Theorien leiten, sondern faßte – seinem praktischen Wesen entsprechend – stets den konkreten Einzelfall ins Auge.²⁹ Voll unermüdlichen Arbeitswillens und in den Staatsgeschäften gewandt, empfand Anderwert doch nie eigentliche Freude an seiner Tätigkeit. Er fühlte sich oft isoliert und verletzt und harrte nur deshalb in seinem Amte aus, weil er es für seine Pflicht hielt, nach besten Kräften seiner Heimat zu dienen.³⁰

Nur die Überzeugung, er dürfe sein Vaterland in der Stunde größter Gefahr nicht im Stich lassen, bewog Anderwert 1798, den Ruf in den Großen Rat der Helvetischen Republik anzunehmen.³¹ Er blieb ein Feind des Einheitsstaates, der ihm als unrepublikanisch erschien, da die Exekutive alle Macht in sich vereinigte. Er verwarf das Repräsentativsystem nach der Kopfzahl der Bevölkerung als eine

Vergewaltigung der kleinen Kantone, als Widerspruch zur ganzen geschichtlichen Entwicklung der Schweiz. Eine saubere Trennung von exekutiver und legislativer Gewalt betrachtete Anderwert als undurchführbar, als theoretische Überspannung, die mit schwerem Nachteil für die staatliche Organisation verbunden sei. Die Helvetik – und damit die französische Revolution – war Anderwert verhaßt, weil sie nicht nur die Mißbräuche des alten Systems beseitigte, sondern radikal mit der Vergangenheit brach, weil sie alles, was in jahrhundertelanger Entwicklung entstanden und dem Menschen vertraut geworden war, gewalttätig niederriß, um auf Grund theoretischer Postulate, ohne Berücksichtigung der Realität, eine völlig neue Organisation des Staates und der menschlichen Gesellschaft zu schaffen.

Anderwert bewunderte die Demokratie der Urkantone; dort hatten nach seiner Überzeugung wahre Freiheit und republikanischer Sinn geherrscht. Anderwert war überzeugter Föderalist; er sah jedoch ein, daß eine zentrale Behörde für Außenpolitik und Militärwesen nötig sei. Trotz seiner Mäßigung stand er in Gegensatz zu den thurgauischen Zentralisten, zu Sauter, Morell und ihrer Gefolgschaft. Anderwert trat an die Spitze des Kantons Thurgau, als sich dieser im September 1802 der Erhebung gegen die helvetische Zentralregierung anschloß. Doch schon nach wenigen Wochen kehrten die Anhänger des Einheitsstaates mit Hilfe Frankreichs an die Macht zurück. Anderwert war tief erschüttert. Er fürchtete damals, die Schweiz werde eine neue Zentralregierung mit Bonaparte oder einem fremden Fürsten an der Spitze erhalten.³² Auch die überraschende Stellungnahme Bonapartes zugunsten des Föderalismus konnte das Mißtrauen und den Pessimismus Anderwerts nicht überwinden. Er äußerte den Wunsch, der Zürcher Hans von Reinhard möchte sich an der Consulta in Paris für die Vereinigung des Kantons Thurgau mit St. Gallen einsetzen. Anderwert hielt das für das einzige Mittel, seinen Heimatkanton «den Händen der Jakobiner zu entreißen».³³ Es ist bekannt, daß er sich damals um eine Anstellung in der Markgrafschaft Baden bewarb.³⁴ Die thurgauische Mediationsverfassung gefiel ihm gar nicht. Anderwert fürchtete neue Unordnung, «die für höhere Pläne vielleicht notwendig» sei. Er hielt es zwar für möglich, daß die Revolution in den alten Kantonen beendet sei, blieb aber überzeugt, daß sie sich in den neuen um so kräftiger behaupten werde. Er fand die neue Organisation des Kantons Thurgau überdies zu kostspielig und glaubte, man werde nicht genug geeignetes Regierungspersonal finden.³⁵

Nach der Darstellung Mörikofers ließ sich Anderwert, der bei der direkten Wahl in den Großen Rat übergangen wurde, erst durch die Bemühungen seiner bisherigen politischen Gegner Sauter und Morell zum Eintritt in die Kantonsregierung bewegen.

Als Vertreter der katholischen Minderheit hatte Anderwert keinen leichten Stand innerhalb des Kleinen Rates.³⁶ Ein persönlicher Gegensatz zwischen ihm und Morell blieb zunächst bestehen; ihre Charaktere waren verschieden. Nur die kluge Mäßigung und bescheidene Zurückhaltung Anderwerts, der sich nach außen mit der Stellung des zweiten zu begnügen wußte, ermöglichte die jahrzehntelange enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungsräten.

I. TEIL

Der Kanton Thurgau und die Bundesgewalt

1. Kapitel

Kantonale Souveränitätsrechte gegen Ansprüche der Tagsatzung und des Landammanns der Schweiz

Aus den Wahlen vom Frühjahr 1803 gingen in den meisten neuen Kantonen Regierungen hervor, die sich größtenteils aus gemäßigten «Republikanern» zusammensetzten.¹ In den alten Kantonen dagegen gewann die ehemals regierende Schicht das Übergewicht. Diese Tatsache weckte in den neuen Kantonen die Befürchtung, ihre neugewonnenen Souveränitätsrechte könnten von der Tagsatzung, wo die alten Stände die Mehrheit besaßen, eingeschränkt werden. Gegen eine derartige Bedrohung betrachteten die neuen Kantone die Mediationsakte, die ihre Selbständigkeit und Gleichberechtigung gewährleistete, als einzigen Schutz. Im Gegensatz zu ihrer früheren Anhänglichkeit an den Einheitsstaat wurden sie nun nicht müde, die strikteste Beobachtung der föderalistischen Mediationsakte zu verlangen. Die alten Kantone aber zeigten sich oft zu Zentralisierungen geneigt. Die Stände schieden sich an den ersten Tagsatzungen der Mediationszeit häufig in die beiden Lager der alten und der neuen Kantone; diese verteidigten allen Besitz und alle Rechte, die ihnen zugefallen waren, unter Berufung auf ihre «Souveränität».

In der thurgauischen Regierung vertrat Anderwert eine gemäßigte außenpolitische Richtung: er suchte Streitigkeiten mit den alten Kantonen möglichst zu vermeiden.² Seine versöhnliche Haltung lässt sich nicht nur damit begründen, daß Anderwert Katholik war und früher mit führenden Persönlichkeiten der föderalistischen Partei zusammengearbeitet hatte. Anderwert war überzeugt, daß nur durch gegenseitige Mäßigung und Versöhnlichkeit die Existenz der gesamten Schweiz gerettet, eine neue Intervention Bonapartes verhindert und die Revolution überwunden werden könne.³ Anderwerts maßvolle, kluge Zurückhaltung,

seine Bereitschaft zum Kompromiß war dem innerschweizerischen Frieden sehr förderlich. Dagegen hinderte sie ihn daran, sich mit äußerster Konsequenz für die Interessen seines Heimatkantons einzusetzen.

Der Kanton Thurgau mußte sich, als er 1803 als selbständiges Staatswesen in den Verband der eidgenössischen Stände eintrat, gleichsam die Anerkennung von Seiten der alten Kantone erst erringen. Er brauchte eine Persönlichkeit, die sich offen und hartnäckig, ohne alle hemmenden Rücksichten, für seine Rechte und Ansprüche einsetzte. Es ist das Verdienst Morells, diese Rolle übernommen und seinem Kanton in kurzer Zeit eine geachtete Stellung in der Eidgenossenschaft verschafft zu haben. Morell, der – wie der Thurgau seine Freiheit und Selbstständigkeit – seinen ganzen Aufstieg der Revolution von 1798 verdankte, war wie kein anderer geeignet, die Rechte seines Kantons gegen jede Bedrohung zu verteidigen. Die Tatsache, daß der helvetische Senator und Einheitsfreund Morell bereits im Sommer 1803 als einer der hartnäckigsten Verteidiger kantonaler Souveränitätsrechte auftrat, zeigt die ganze Umwälzung, die sich in der Schweiz vollzogen hatte. In Morell verkörperte sich der thurgauische Wille nach Selbstständigkeit und Gleichberechtigung. Wo Morell seinen Kanton benachteiligt glaubte, reagierte er voller Mißtrauen und Empfindlichkeit. Am 19. August 1803 schrieb er an seine Kollegen im Kleinen Rat: «Gegen unsren Kanton scheint überall das Losungswort zu sein: Nehmen ist seliger als Geben!»⁴

In der ersten thurgauischen Tagsatzungsinstruktion tritt uns Morells Einfluß in aller Klarheit entgegen; die Gesandtschaft wurde beauftragt, die Rechte des Kantons gegen jeden Majoritätsbeschuß, welcher die Mediationsakte einseitig erläutern, die kantonale Souveränität gefährden und einzelnen Kantonen Vorteile über andere einräumen würde, feierlich zu wahren.⁵

Als in der *Klosterfrage* einige alte Stände versuchten, der Tagsatzung Kompetenzen zu verschaffen, die ihr eine Einmischung in innere thurgauische Verhältnisse erlaubt hätten, gab Morell ganz scharf den Willen des Kantons Thurgau kund, völlig gleiche Rechte wie die alten Kantone zu genießen und wie diese souveräner Herr im eigenen Bereich zu sein. Die thurgauischen Klöster hatten vor der Revolution von 1798 nicht nur Liegenschaften von bedeutendem Wert besessen, sondern als Inhaber von Gerichtsherrschaften auch niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt.⁶ Da mit der Revolution die Anschauung siegte, daß die Souveränität unteilbar sei, konnte 1803 von einer Wiedereinsetzung der Klöster in herrschaftliche Rechte nicht mehr die Rede sein. Dagegen verpflichtete die Mediationsakte den Kanton Thurgau, den Klöstern ihr Eigentum zurückzugeben. Anderwert, das geistige Haupt der katholischen Minderheit im Kleinen und im Großen Rat, versuchte deshalb gleich nach seiner Wahl in die Regierung, den Klöstern wieder

zu ihren Besitzungen zu verhelfen.⁷ Doch die protestantische Mehrheit zeigte keine Eile, die Vorschrift der Mediationsakte zu befolgen. Der Kleine Rat begnügte sich vorläufig mit der Ernennung einer Kommission, die ein Gutachten über das künftige Verhältnis der Klöster zum Kanton vorlegen sollte!⁸

Da im folgenden wiederholt von einer «protestantischen Mehrheit» und einer «katholischen Minderheit» im thurgauischen Kleinen und Großen Rat die Rede sein wird, so möchte ich hier betonen, daß es sich nur um die rein äußerliche, mit heutigen Parteibezeichnungen vergleichbare Unterscheidung zwischen Protestanten und Katholiken in den thurgauischen Behörden handelt – um eine Unterscheidung, die in der Mediations- und Restaurationszeit allgemein üblich war. Über die Weltanschauung der betreffenden Politiker soll damit nichts ausgesagt werden.

Aus den Äußerungen Morells an der Tagsatzung geht hervor, daß die Mehrheit des Kleinen Rates dem Staate das unbedingte Dispositionsrecht über die Klöster, das heißt die Entscheidung über ihre Weiterexistenz oder Aufhebung, vorbeihält.⁹ Ob die thurgauische Regierung bereits 1803 ernsthaft daran dachte, die Klöster aufzuheben, läßt sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial nicht mit Sicherheit feststellen. Anderwert glaubte jedenfalls, es genüge das Beispiel eines andern Kantons, um die gänzliche Aufhebung der thurgauischen Klöster zu bewirken. Er war überzeugt, daß die protestantische Mehrheit nur aus politischer Klugheit vorläufig die Klöster weiterbestehen lasse.¹⁰

Es kann kaum bezweifelt werden, daß die Protestanten nur ungern auf den Klosterbesitz verzichteten, der 1804 einen Wert von zirka drei Millionen Gulden hatte und dem armen Kanton unermeßliche Dienste hätte leisten können. 1804 wurde wenigstens die Verwaltung des Klostervermögens unter staatliche Kontrolle gestellt und seine Abwanderung aus dem Kanton verhindert.¹¹ Bereits damals sprachen finanzielle Erwägungen gegen die Fortdauer der Klöster – die gleichen Überlegungen, die in der klosterfeindlichen Bewegung der Jahre 1836–1848 eine äußerst bedeutsame Rolle spielen sollten. Überdies richtete sich gegen die Klöster der Selbständigkeitswille des jungen Staates, der für sich die uneingeschränkte Landeshoheit und von den Klöstern eine Tätigkeit in seinem Dienste zum Nutzen der Gemeinschaft verlangte.¹² Anderwert erkannte frühzeitig die Gefahr, in welcher die thurgauischen Klöster und – wie er glaubte – mit ihnen die katholische Minderheit im allgemeinen schwelten. Er betrachtete ihre Rettung als eine seiner wichtigsten Aufgaben und verfaßte deshalb mehrere Abhandlungen, die sich mit dem Schicksal der thurgauischen Klöster beschäftigen.¹³

Anderwert hielt unerschütterlich daran fest, daß Eigentum und Selbstverwaltung den Klöstern zurückerstattet und ihnen die Novizenaufnahme wieder erlaubt

werden müsse. In klarer Würdigung der inneren Verhältnisse seines Kantons, wo die Katholiken nur ein Fünftel der Großratsmitglieder stellten, war jedoch Anderwert zu bedeutenden Zugeständnissen an die protestantische Mehrheit bereit: Die Klöster sollten in weltlichen Dingen dem gewöhnlichen Richter unterworfen sein; damit wollte Anderwert von vornherein alle Befürchtungen, die Klöster könnten sich eine vom Staate unabhängige Stellung anmaßen, entkräften. Der Regierung behielt er die Kontrolle über die klösterlichen Vermögensverhältnisse vor; das sollte durch jährliche Vorlegung der Rechnungen geschehen. Nur mit Zustimmung des Kleinen Rates sollte den Klöstern die Veräußerung oder Verpfändung und der Ankauf von Liegenschaften gestattet sein. Der Klosterbesitz sollte wie alles andere Eigentum vom Staate besteuert werden. Anderwert ging mit seinen Zugeständnissen noch weiter. Er betrachtete eine Betätigung der Klöster, wodurch der ganze Kanton an ihrer Weiterexistenz interessiert würde, als einziges Mittel, sie auf die Dauer zu schützen. Er hielt es für ausgeschlossen, daß im Thurgau ein Kloster «als bloß kontemplative Gesellschaft» in Zukunft bestehen könnte. Deshalb empfahl er den Klöstern die Einrichtung von Schulen und von Armen- und Krankenanstalten, in die auch Protestant enitreten könnten. Zu ihrem eigenen schweren Nachteil schenkten jedoch die thurgauischen Klöster den klugen Ratschlägen Anderwerts zu wenig Gehör.

Die Klosterfrage war in ihren Anfängen eine innere Angelegenheit des Kantons Thurgau, die zu einer Auseinandersetzung zwischen der protestantischen Mehrheit und der katholischen, klosterfreundlichen Minderheit im Kleinen Rat Anlaß gab.¹⁴ Den auswärtigen Klöstern wurde ihr Besitz im Thurgau sofort zurückstattet;¹⁵ dagegen blieb das Vermögen der thurgauischen Klöster bis zur genauen Bestimmung ihrer Stellung zum Kanton unter staatlicher Verwaltung. Ein definitiver Entscheid über ihr Schicksal war noch nicht gefällt, als am 19. August 1803 die Gesandtschaft von Uri der Tagsatzung einen dreifachen Antrag stellte:

1. Die Rückgabe des Klostereigentums und seiner freien Verwaltung sollte genau nach Vorschrift der Mediationsakte und in allen Kantonen stattfinden.
2. Die Tagsatzung sollte den Klöstern ihre Weiterexistenz garantieren und das Verbot der Novizenaufnahme in der ganzen Schweiz aufheben.
3. Die Tagsatzung sollte das Verhältnis der Klöster zu ihren Kantonen näher bestimmen.¹⁶

Der Antrag Uris, der von den übrigen katholischen Kantonen unterstützt wurde, suchte die Tagsatzung zum obersten Garanten der Klöster zu machen. Von diesem Augenblick an wurde die Klosterfrage für den Kanton Thurgau ein Kampf

um die Verteidigung seiner Souveränitätsrechte gegen die oberste Bundesbehörde. Die protestantische Mehrheit wollte auf keinen Fall dulden, daß den katholischen Kantonen die Möglichkeit gegeben würde, sich auf dem Wege über die Tagsatzung als Schutzherrn der Klöster in die innern Verhältnisse des Kantons Thurgau einzumischen, das heißt einen Zustand herzustellen, der an die Kastvogtei der VIII alten Orte vor der Revolution erinnerte. Welches auch die klosterfeindlichen Motive der thurgauischen Protestant en sein mochten, so waren diese, Morell an ihrer Spitze, jedenfalls 1803 die Verteidiger der kantonalen Hoheitsrechte, der thurgauischen Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit allen andern Kantonen. Anderwert dagegen konnte sich aus konfessionellen Gründen nicht für den Kanton Thurgau einsetzen. Er wünschte im Gegenteil die Garantie der Klöster durch die oberste Bundesbehörde.¹⁷ An der Tagsatzung trat er ganz hinter Morell zurück, der als Gesandter allein für den Kanton Thurgau stimmen konnte. Anderwerts Oppositionsstellung gegen seinen Kollegen Morell wird aber dadurch beleuchtet, daß er in die Klosterkommission der Tagsatzung gewählt wurde, obwohl Morell im Namen des Kantons Thurgau die Einsetzung dieser Kommission überhaupt verworfen hatte.¹⁸

Am 27. August 1803 verfügte die Tagsatzung die Rückgabe des gesamten Eigentums und der Selbstverwaltung an die Klöster und beauftragte den Landammann der Schweiz mit der Vollziehung des Beschlusses. Den Kantonsregierungen wurde erlaubt, genaue Aufsicht über die Klöster zu üben, sich jährlich Rechnung ablegen zu lassen, das Klostereigentum zu besteuern und seine Entfremdung zu verhindern.¹⁹ Die Frage, ob die oberste Bundesbehörde kompetent sei, das Verhältnis der Klöster zu den Kantonen zu bestimmen, wurde noch nicht entschieden. Die Tagsatzung empfahl aber den Ständen, kein Klostergut jemals zu andern Zwecken als für Institutionen der Religion und der Erziehung zu verwenden.

Gegen die Beschlüsse der Tagsatzung erhob Morell scharfen Protest. Entschiedener und zäher als in allen andern Konflikten zwischen neuen Kantonen und der Tagsatzungsmehrheit setzte sich der Thurgau in der Klosterfrage für die kantonalen Hoheitsrechte ein. Morell verlangte das alleinige Dispositionssrecht der Kantone über ihre Klöster und bestritt der Tagsatzung die Kompetenz, sich mit der Klosterfrage zu beschäftigen.

Morells Protesterklärung vom 27. August 1803 wies der thurgauischen Politik in der Klosterfrage eine Richtung, die sie in den folgenden Jahren unverändert beibehielt.

Das erste thurgauische Klosterdekret vom 11. Mai 1804²⁰ bezeugte erneut den Willen nach Unabhängigkeit:

1. Den Klöstern wurde zwar ihr Eigentum zurückgegeben, die Selbstverwaltung aber nur dem Buchstaben nach; denn die Rechnungsführung hatte in jedem Kloster ein von der Regierung ernannter Buchhalter zu besorgen. Der Thurgau fügte sich also den Beschlüssen der Tagsatzung von 1803 nicht.
2. Nur mit Bewilligung der Regierung durften die Klöster wieder Novizen aufnehmen. Eine Hauptforderung Anderwerts war abgelehnt. Der dauernde Bestand der Klöster erschien schwer gefährdet; denn die mehrheitlich protestantische Regierung konnte durch Verweigerung der Novizenaufnahme ein Kloster auf den Aussterbeetat setzen.

Das Bestreben der Regierung, die Klöster nach Möglichkeit zu kontrollieren, spricht auch daraus, daß sie die Inventarisierung des Klostervermögens anordnete; diese sollte durchgeführt werden, bevor die Klöster ihr Eigentum zurückerhielten.

Anderwert, der in dauernder Opposition zur Klosterpolitik des Kleinen Rates stand, geriet durch seine Haltung in eine isolierte Stellung. Seine Gegner hielten ihn für einen «Advokaten der Klöster, der Geistlichen, der alten Kantone». ²¹ Begreiflicherweise vermied es Anderwert, mit seinen protestantischen Kollegen über Wert und Unwert der Klöster zu diskutieren. Dagegen suchte er den Kleinen Rat zu überzeugen, daß die Eintracht zwischen den Kantonen ein Entgegenkommen in der Klosterfrage fordere. ²² Als seine Vorstellungen erfolglos blieben, sah sich Anderwert nach fremder Hilfe um. Es entsprach seinem zurückhaltenden, schwer durchschaubaren Wesen, daß er nicht offen und freimütig wie Morell für seine Ziele warb; in einem Privatschreiben machte er den ihm nahestehenden Zürcher David von Wyß den Jüngeren auf die gefährlichen Folgen aufmerksam, welche «zu strenge Maßregeln – auch nur eines einzigen Kantons (das heißt des Thurgaus) – bei dem unbedingten Dispositionsrecht über Klöster und deren Eigentum vis-à-vis denjenigen Kantonen nach sich ziehen könnten, welche den größten Teil dieser Güter als Kircheneigentum betrachteten.» Ich sehe in diesen Andeutungen eine Aufforderung an die Zürcher Regierungsräte, bei ihren protestantischen Thurgauer Kollegen ein Wort für die Klöster einzulegen. ²³

Aber die Mehrheit des thurgauischen Kleinen Rates ließ sich durch nichts von dem festen Willen abbringen, die Klöster unter möglichst strenger Bevormundung zu halten. Morell, den Anderwert widerwillig zum zweitenmal als Legationsrat begleiten mußte, ²⁴ verteidigte auch an der Tagsatzung von 1804 das uneingeschränkte Dispositionsrecht der Kantone über ihre Klöster. ²⁵ Er anerkannte nur die bestimmten Vorschriften der Mediationsakte über die Rückerstattung des Klosterbesitzes, die der Thurgau durch das Klosterdekret vom 11. Mai 1804 erfüllt habe. Die Tagsatzung stellte jedoch einhellig fest, daß die Einsetzung von

Buchhaltern gegen die 1803 verfügte Rückgabe der Selbstverwaltung an die Klöster verstöße.²⁶ Da Morell gegen diese Einmischung der Tagsatzung protestierte, schien es einen Augenblick, der Thurgau wolle allen seinen Mitständen Trotz bieten. Morell hielt es dann aber doch für klüger, einem neuen Tagsatzungsbeschuß dadurch auszuweichen, daß er versprach, sich selber für eine Abänderung des thurgauischen Klosterdekrets zu verwenden. Wirklich entließ der Kleine Rat des Kantons Thurgau am 15. Juni 1805 die Buchhalter; die Klöster erhielten die volle Selbstverwaltung zurück unter der Verpflichtung, jährlich im Mai der Regierung die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben einzureichen.²⁷ Dagegen war nun Morell entschlossen, keinen Schritt mehr nachzugeben. Seine Instruktion wies ihn an, jeden Beschuß der Tagsatzung über die künftige Stellung der Klöster zu den Kantonen und über die Novizenaufnahme als Einmischung in kantonale Rechte abzulehnen.²⁸ Morell hatte die Genugtuung, daß die Mehrheit der Stände es nicht wagte, einen bindenden Entscheid über die Zukunft der Klöster zu fällen.²⁹

Die Klosterfrage wurde zur weiteren Beratung einer Sonderkonferenz der katholischen und paritätischen Kantone vorgelegt, die am 25. Juli 1804 drei Grundsätze als Basis für ein späteres Konkordat aufstellte:

1. Klöster dürfen nur in Folge eines Konkordates mit der Kurie aufgehoben werden.
2. Die Novizenaufnahme darf nicht derart beschränkt werden, daß die Existenz eines Klosters gefährdet wird.
3. Die Klöster werden verpflichtet, sich dem Staate und der Gesellschaft «auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen.»

Anderwert, der den Thurgau an dieser Konferenz vertrat, versprach wie die Gesandten von St. Gallen, Aargau und Tessin, seiner Regierung die Annahme der drei Grundsätze zu empfehlen. Persönlich war er über den Ausgang der Tagsatzungsverhandlungen enttäuscht. Nach seiner Meinung nahm sich die oberste Bundesbehörde der Klöster nicht mit genug «Ernst und Nachdruck» an und stärkte durch ihre Zurückhaltung noch die ohnehin schon hohen Begriffe von Kantons-Souveränität.³⁰ Anderwert glaubte aber wohl doch, daß seine protestantischen Kollegen bereit wären, bloße Empfehlungen der Tagsatzung, die keine Beeinträchtigung der kantonalen Souveränitätsrechte bedeuteten, anzunehmen.

Doch die protestantische Mehrheit im Kleinen und Großen Rat zeigte sich unnachgiebig; sie wehrte sich nicht nur gegen Tagsatzungsbeschlüsse, sondern weigerte sich auch, ein freiwilliges Konkordat einzugehen «in Sachen, welche einer jeden Regierung besonders obliegen». ³¹ Als der päpstliche Nuntius die thur-

gauische Regierung ersuchte, möglichst bald den drei Grundsätzen vom 25. Juli 1804 zuzustimmen,³² antwortete ihm der Kleine Rat am 9. Dezember 1804 mit einem Schreiben, das den Anspruch des Kantons Thurgau auf die unbeschränkte Hoheit über seine Klöster besonders scharf formuliert. Die thurgauische Regierung teilte dem Nuntius mit, sie werde sich «erträumte Unabhängigkeit, Unvertragsamkeit und Anmaßung» der Klöster nie gefallen lassen. Sie versprach, aus eigenem Entschluß gegen die Klöster gerecht zu sein, versicherte aber, sie werde nie einer «inkompetenten Wirkung auf sie Spielraum lassen». Damit war jede fremde Einmischung in die thurgauische Klosterfrage noch einmal scharf abgewiesen. Der Kleine Rat begnügte sich mit unbestimmten Zusicherungen über die Weiterexistenz der thurgauischen Klöster: «Wir werden ihnen den landesherrlichen Schutz nie entziehen, so lange sie sich dessen nicht selbst unwürdig bezeigten ... Ihre Existenz wird nicht gefährdet werden, insofern sie sich für die Religion, den Staat und die Gesellschaft nützlich zu machen suchen».³³

Der letzte Entscheid über die Fortdauer der Klöster blieb dem Staat vorbehalten, der prüfte, ob sie die ihnen auferlegte Verpflichtung erfüllten und sich der Gemeinschaft nützlich machten. Der Staat behielt auch die Kontrolle über die Novizenaufnahme, die von der obrigkeitlichen Bewilligung abhängig blieb.

Die Tagsatzung brach 1805 endgültig die Beratung über die Klosterfrage ab und verzichtete damit auf eine Gewährleistung der Klöster. Ohne jede Störung von außen konnte nun der thurgauische Große Rat durch das Klostergesetz vom 9. Mai 1806³⁴ definitiv das Verhältnis der Klöster zum Staat regeln.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes waren folgende:

1. Die Weiterexistenz der Klöster wurde gewährleistet, aber an Bedingungen geknüpft:

Die Klöster sollten sich «für die Religion, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft gemeinnützig» machen. Ihr Bestand wurde überdies nur so lange gewährleistet, als «nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltsmitteln oder eintretende besonders wichtige Gründe gegen ihre weitere Existenz» sprechen würden.

Diese Bedingungen unterwarfen die Klöster endgültig der staatlichen Oberhoheit. Sie hatten durch ihre Tätigkeit und durch ihre ökonomischen Mittel dem Staat den Beweis zu erbringen, daß sie weiterzuleben verdienten; überdies blieb dem Kanton stets die Möglichkeit, ein Kloster aufzuheben, wenn «besonders wichtige Gründe» es verlangten.

2. Die Klöster wurden verpflichtet, zum Unterricht der Jugend mitzuhelfen oder mit ihrem Vermögen Beiträge an Kirchen-, Schul- und Armenanstalten

zu leisten. Die Art und Weise, wie sich jedes Kloster nützlich machen könne, bestimmte der Staat.

3. Den Klöstern wurde die Novizenaufnahme bewilligt; aber das Klosterdekret setzte eine Höchstzahl der Novizen fest. Genaue Vorschriften erschwerten den Eintritt kantonsfremder Personen in die thurgauischen Klöster.
4. Die Klöster durften ihr Eigentum dem Dekret vom 15. Juni 1805 entsprechend selbst verwalten.
5. Der Staat garantierte das Klostervermögen. Bei Aufhebung eines Klosters durfte sein Besitz nur für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten verwendet werden. Der Thurgau bekannte sich damit zu einem Grundsatz, den bereits die Tagsatzung von 1803 den Ständen empfohlen hatte.

Mit dem Klostergesetz vom 9. Mai 1806 war die Diskussion über die Zukunft der thurgauischen Klöster für die Dauer von Jahrzehnten abgeschlossen. Nach Vorschrift der Mediationsakte und unter dem Druck der Tagsatzung hatte der Thurgau seinen Klöstern zuerst ihr Eigentum, später auch die volle Selbstverwaltung zurückgegeben. Aber er siegte in der Hauptsache, in der Wahrung seiner Souveränitätsrechte. Der Kanton selber garantierte die Existenz seiner Klöster, solange sie ihre Verpflichtungen erfüllten. Zwar wurden die von der Sonderkonferenz der katholischen und paritätischen Kantone am 25. Juli 1804 aufgestellten Grundsätze teilweise in das thurgauische Klostergesetz aufgenommen. Aber der Thurgau fügte sich damit nicht einem höhern Befehl, sondern er stimmte den Grundsätzen «aus eigener Überzeugung und zum Beweis seiner liberalen und schonenden Gesinnungen» bei.³⁵ Er behauptete sein unbeschränktes Dispositionsrecht gegen jede Einmischung von außen. Den Erfolg verdankte er zu einem großen Teil Morell, der unerschütterlich für seinen jungen Kanton gekämpft hatte.

In der Frage der *Parität* machten die katholischen Kantone einen neuen Versuch, der Tagsatzung ein Einmischungsrecht in innere Verhältnisse der neuen paritätischen Kantone zu verschaffen. Am 25. August 1803 stellte nämlich der Kanton Uri der Tagsatzung den Antrag, bei der Besetzung von Ämtern in paritätischen Ständen sollten nach dem Landfrieden von 1712 Parität und Alternative genau beobachtet werden.³⁶ Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn unterstützten den Antrag.

Anderwert billigte als Katholik den Vorstoß Uris; er hätte es gerne gesehen, wenn die Beobachtung des Paritätsverhältnisses im Thurgau durch die Tagsatzung gewährleistet worden wäre.³⁷ Morell dagegen trat wieder mit ganzer Kraft für die bedrohten Souveränitätsrechte seines Kantons ein. Er behauptete, daß «sowohl im

Kleinen als Großen Rat mehrere (sic!) Katholiken seien, als die Bevölkerung mit sich bringen würde», und versicherte, infolge der «liberalen Grundsätze» des Thurgauer Volkes sei nicht die geringste Störung des konfessionellen Friedens zu befürchten. Da auch die Gesandten von Aargau und St. Gallen mitteilten, in ihren Kantonen werde die Parität bereits beobachtet, so trat die Tagsatzung auf den Antrag Uris nicht ein. Damit war ein neuer Angriff gegen die Souveränitätsrechte der neuen Kantone gescheitert; diese wachten selber – ohne Einmischung der Tagsatzung – über die gerechte Verteilung der Amtsstellen zwischen den beiden Konfessionen.

Die Versuche der katholischen Kantone, die Klöster und die Beobachtung der Parität unter die Garantie der Tagsatzung zu stellen, und die Ansprüche einzelner alter Kantone auf frühere Besitzungen und Rechte in den ehemaligen gemeinen Herrschaften³⁸ erbitterten die thurgauische Regierung und steigerten ihr Mißtrauen. Anderwert allerdings erstrebte stets eine Verständigung mit den alten Kantonen.³⁹ Ihre Ansprüche waren in seinen Augen nur die Antwort auf «ein unglücklich-übel berechnetes Oppositionssystem und einzelne revolutionäre Verfügungen» verschiedener neuer Kantone. Mit seiner Mißbilligung der Politik der neuen Kantone blieb jedoch Anderwert im thurgauischen Kleinen Rat allein. Es scheint, daß die meisten Regierungsräte und ein großer Teil des Volkes befürchteten, es bestehe ein Plan gegen die Existenz der neuen Kantone. In hohem Grade verdächtig erschien der Anspruch der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Zug auf Gefälle und Güter, die sie in den früheren gemeinen Herrschaften nicht als Landesherren, sondern als Privateigentümer besessen hatten. Unterwalden, das die Forderung 1803 der Tagsatzung vortrug, verhinderte es, bestimmte Objekte zu nennen. Darüber geriet Morell in Erregung. Er forderte die Gesandten der «kleinen» Kantone auf, «daß sie doch auch gerade herausrücken möchten, wenn sie etwa auch die Setzung der Landvögte vorbehalten wünschen sollten».⁴⁰ Diese scharfe Entgegnung Morells wirft wiederum ein schlagartiges Licht auf seinen Kampf für den Kanton Thurgau, den er von allen Seiten bedroht glaubte. Sie klingt wie eine Drohung, daß der Thurgau jedem Versuch, seine Selbständigkeit zu beeinträchtigen, hartnäckigsten Widerstand leisten werde. In seinem Abwehrwillen wurde Morell zweifellos durch den früheren helvetischen Minister Stapfer bestärkt, der die neuen Kantone zu einer «vernünftigen und wachsamen Opposition» aufforderte. Stapfer wünschte, daß sie gegen alle Zentralisierungsversuche der alten Kantone «die Unabhängigkeit ihrer inneren Verwaltung, ihre Souveränität und Selbständigkeit mit möglichster Kraftanstrengung und hohem Selbstgefühl behaupten und den Foederalteil der neuen Verfassung als die wahre Schutzwehr ihrer Freiheit betrachten möchten».⁴¹

Das Mißtrauen der neuen Kantone äußerte sich an der Tagsatzung von 1804 in ihrer Opposition gegen die geplante eidgenössische *Militärorganisation*, deren Krönung ein gemeineidgenössischer Generalstab bilden sollte. Der Plan, das schweizerische Heer unter die einheitliche Leitung einer Zentralbehörde zu stellen, verdient Anerkennung als erster Versuch, der Schweiz eine stärkere Stellung nach außen zu verschaffen. Die neuen Kantone aber fürchteten, daß die einheitlich geführte Armee nur eine Waffe in den Händen der alten Stände sein würde, mit der sie unter günstigeren Verhältnissen die Wiederherstellung der alten Ordnung versuchen könnten. Trotz dieser Gefahr, die für den Thurgau noch größer war als für andere, einflußreichere neue Kantone, war die thurgauische Regierung offenbar davon überzeugt, daß die geplante Militärorganisation notwendig sei.⁴² Während die Waadt jede Zentralisation des Militärwesens heftig bekämpfte und Aargau und St. Gallen sich zu einer ähnlichen Haltung geneigt zeigten, stimmte der Thurgau grundsätzlich der Militärorganisation zu; er billigte die Einsetzung eines Generalstabs und die Gründung eines eidgenössischen Militärinstituts. Es fällt auf, daß der Thurgau, der in der Klosterfrage so entschieden seine kantonalen Souveränitätsrechte geltend machte, sich an der Diskussion über die Militärorganisation kaum beteiligte und zur Frage, ob die Tagsatzung einen bindenden Beschuß fassen oder ein einzelner Kanton sich von der allgemeinen Organisation fernhalten könne, keine Stellung bezog.⁴³ Diese gemäßigte Haltung des Kantons Thurgau hatte ihre Ursache ohne Zweifel in den materiellen Schwierigkeiten, die sich der Organisation seines eigenen Militärwesens entgegenstellten.

Nachdem die Militärorganisation unter Vorbehalt der Ratifikation angenommen worden war, beschloß die Tagsatzung, den Generalstab sofort zu wählen. Erst jetzt trat Morell auf die Seite der opponierenden neuen Kantone; Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt enthielten sich der Stimme, als die Tagsatzung am 18. Juli 1804 den Generalstab mit Alois von Reding an der Spitze bestellte.⁴⁴ Alle Gewählten hatten einst der föderalistischen Partei angehört – eine Tatsache, die den Argwohn der neuen Kantone noch vergrößern mußte. Morell protestierte gegen die Wahl des Generalstabes; er wies darauf hin, daß die Militärorganisation von den Kantonen noch gar nicht ratifiziert sei und deshalb nicht bereits in Kraft gesetzt werden könne. Er griff also auch jetzt nicht den Generalstab an sich, sondern nur das juristisch unkorrekte Vorgehen der Tagsatzung an. Aargau und St. Gallen forderten eine genaue Festlegung der Kompetenzen der zentralen Militärbehörde und die Garantie, daß die kantonale Souveränität nicht gefährdet werde. Die gemäßigte Haltung des Kantons Thurgau in der Militärfrage veranlaßte einen Regierungsrat eines alten Kantons, den Schaffhauser Johann Georg Müller, zu der lobenden Äußerung,

der Thurgau lasse sich wenigstens noch leiten; die Waadt dagegen wünschte Müller «beim Teufel».⁴⁵

Der am 18. Juli 1804 gewählte eidgenössische Generalstab trat jedoch nicht in Funktion; denn Napoleon gab sehr bald seine Mißbilligung zu erkennen. Da er kein Interesse an einer militärischen Erstarkung der Schweiz hatte, wollte er ihr auch keine dauernd einheitlich geführte Armee zugestehen. Unter seinem Druck mußte Landammann von Wattenwyl, einer der eifrigsten Befürworter der neuen Militärorganisation, selber die Kantonsregierungen ersuchen, die Ratifikation der Bestimmungen über den Generalstab zu hintertreiben.

Der Ausgang der Wahlen in den Generalstab verstimmte den thurgauischen Kleinen Rat und erzeugte eine wachsende Abneigung gegen die zentrale Militärbehörde an sich.⁴⁶ Nun genügte die erste Kunde davon, daß Napoleon den Generalstab mißbillige, zu dessen Verwerfung durch den Großen Rat. Dieser ratiifizierte die Militärorganisation unter ausdrücklicher Ablehnung «einer Zentral-Militär-Gewalt, welche verfassungswidrig in die Rechte der Kantone eingreifen würde.»⁴⁷

Einzig Anderwert befürwortete entschieden die Einsetzung eines Generalstabes. Dessen Wert beurteilte er in erster Linie in Hinsicht auf die innereidgenössische Politik; er glaubte, das bloße Vorhandensein von geschulten Truppen würde zur inneren Beruhigung beitragen. Obwohl ihm der Wille des französischen Kaisers bekannt war, setzte sich Anderwert in zwei Sitzungen des Großen Rates für den Generalstab ein. Er bedauerte es tief, daß seine Ansichten nicht durchdrangen. Die Verwerfung des Generalstabes erschien ihm als Selbstmord, als schändliche Kapitulation vor Frankreich. Besser als durch die entschiedene Verteidigung des Generalstabes, auch gegen den Willen Napoleons, kann Anderwerts kluge Einsicht in die Bedürfnisse des gesamten Vaterlandes, aber auch sein unerschütterlich treues Beharren an dem von ihm als richtig Erkannten, nicht bewiesen werden. Tatsächlich war die Schweiz ohne zentrale militärische Leitung nicht in der Lage, die Fesseln ihrer Abhängigkeit von Frankreich zu lockern. Die Regierungen der neuen Kantone, wahrscheinlich auch Morell und die meisten seiner Kollegen, fühlten sich jedoch von einer neuen Bedrohung ihrer Selbständigkeit befreit.

Auch der *Bockenkrieg* trieb die neuen Kantone zur Opposition, weil sich der Landammann der Schweiz bei der Unterdrückung des Aufstandes eine Kompetenzüberschreitung erlaubte.

Trotz einem allgemeinen Bedürfnisse nach Ruhe, trotz dem Willen zur Überwindung revolutionärer Parteileidenschaften war die Einführung der neuen Verfassungen in vielen Kantonen keine leichte Aufgabe. Materielle Lasten verursachten Unzufriedenheit. Volksschichten, die sich durch die neue Ordnung benach-

teiligt fühlten, fanden sich nicht ohne weiteres mit ihr ab. Die Gärung im Zürcher Landvolk, das durch die ihm ungünstigen Zehntloskaufgesetze in Erregung geraten war, führte im März 1804 zum offenen Aufruhr gegen die Regierung, zum Bockenkrieg.

Es läßt sich feststellen, daß auch die thurgauische Regierung zu Beginn der Mediationszeit gegen die Unzufriedenheit der Landbevölkerung anzukämpfen hatte. Besonders die Diskussion über Zehnten und Grundzinse versetzte die Thurgauer Bauern in Erregung; denn sie berührte die materiellen Interessen der Landbevölkerung sehr stark. Wie bei den Verfassungsänderungen von 1814 und 1830/31 äußerte sich am Anfang der Mediationszeit das Verlangen des einfachen Volkes nach möglichst geringen finanziellen Lasten, nach möglichst günstigen wirtschaftlichen Existenzbedingungen. Im Juni 1803 wurde eine von 28 Gemeinderäten unterzeichnete Adresse dem Großen Rat eingereicht. Sie verlangte die Verwerfung der regierungsrätlichen Vorschläge über den Zehntbezug und erregte durch ihren «Sansculottenton» das lebhafte Mißfallen des Großen Rates.⁴⁹ Dieser betrachtete die Adresse als so gefährlich für die innere Ruhe des Kantons, daß er die Regierung beauftragte, die Urheber zur Verantwortung zu ziehen.⁵⁰ Anderwert, der allerdings pessimistisch urteilte und nicht an eine lange Dauer der Mediationsverfassung glaubte, erwartete im Herbst 1803 ernsthafte Unruhen. Seine Befürchtungen waren übertrieben, wohl vor allem deshalb, weil der thurgauische Große Rat in seinem Gesetz vom 25. September 1804 über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse⁵¹ bedeutend mehr Rücksicht auf die Landbevölkerung nahm als die legislative Behörde des Kantons Zürich.

Größere Gefahr aber drohte der innern Ordnung im Kanton Thurgau plötzlich im März 1804 – auffallenderweise fast zur gleichen Zeit, als im Kanton Zürich der Bockenkrieg begann. Ein vom Großen Rat mit knapper Mehrheit angenommenes Gesetz übertrug die Fertigung der Schuldprotokolle von den Gemeinderäten an die Friedensrichter, das heißt: an von der Regierung eingesetzte Unterbeamte.⁵² Nun weigerten sich die drei Gemeinden Uttwil, Keßwil und Sommeri, die Schuldprotokolle herauszugeben, und kündigten dem vom Kleinen Rat abgeordneten früheren Regierungsstatthalter Sauter den Gehorsam auf.⁵³

Leider fehlen schriftliche Äußerungen aus den drei Gemeinden selber. Ohne Zweifel wurde aber der Widerstand gegen die Regierung durch den Willen nach lokaler Selbstverwaltung hervorgerufen, durch das Mißtrauen gegen Beamte, die von oben eingesetzt wurden und keiner Kontrolle durch die Gemeinden unterlagen. Über die Art, wie der Auflehnung gegen die Obrigkeit zu begegnen sei, herrschten im thurgauischen Kleinen Rat geteilte Meinungen. Da die Regierung über keine militärischen Machtmittel verfügte, hielt es Anderwert für das klügste,

die widerspenstigen Gemeinden durch ruhige Belehrung und persönliche Überredung zum Gehorsam zurückzuführen.⁵⁴ Die Regierungsmehrheit aber beschloß, ein auf 48 Stunden befristetes Ultimatum an die rebellischen Gemeinden zu richten⁵⁵ und sofort ein Milizkorps von zirka 500 Mann zu organisieren, um nötigenfalls eine militärische Exekution durchführen zu können. Da der Thurgau gar keinen Munitionsvorrat besaß, wurde die zürcherische Regierung ersucht, 15 000 bis 20 000 Patronen zu liefern; bereits erwog der Kleine Rat eine Anzeige an den Landammann der Schweiz.

Ein direkter Zusammenhang zwischen der Auflehnung der Gemeinden Uttwil, Keßwil und Sommeri und den eben im Kanton Zürich ausbrechenden Unruhen lässt sich nicht nachweisen; aber die beiden einander zeitlich so naheliegenden Ereignisse lassen darauf schließen, daß die Volksstimmung in beiden Kantonen eine ähnliche war. Überraschend ähnlich und für die neue politische Ordnung bezeichnend war auch die Reaktion der beiden Regierungen. Wie die größtenteils aus alten «Aristokraten» zusammengesetzte Zürcher Regierung bereitete auch der thurgauische Kleine Rat, an dessen Spitze der aus der Revolution hervorgegangene Morell stand, sofort die militärische Exekution vor.

Nach Anderwerts Schilderung ergab das Truppenaufgebot im Kanton Thurgau ein klägliches Resultat: «Die ... Musterungen fielen gar schlecht aus: die einen kamen gar nicht; die anderen weigerten sich, Dienste zu tun, und die dritten lärmten bald ärger als jene, gegen welche sie hätten marschieren sollen.»⁵⁶ Zum Glück gelang es dem zuständigen Friedensrichter, die widerspenstigen Gemeinden zur Unterwerfung zu überreden.⁵⁷ Damit nahm die Ruhestörung im Thurgau ohne weitere Folgen ein friedliches Ende.

Aber solange der Aufruhr im Kanton Zürich dauerte, blieb auch das Thurgauer Volk in gereizter und erregter Stimmung.⁵⁸ Die Spannung, die im Frühjahr 1804 im Thurgau herrschte, lässt sich an verschiedenen Gerüchten erkennen; diese sprachen bald vom Aufenthalt zürcherischer Rebellen in thurgauischen Dörfern, bald von einer verdächtigen Verbindung der Gemeinde Neunforn mit benachbarten zürcherischen Ortschaften und brachten jedesmal den Kleinen Rat in Aufregung.⁵⁹

Dieser versicherte zwar die Zürcher Regierung seiner Hilfsbereitschaft. Aber am Bockenkrieg beteiligten sich keine thurgauischen Truppen. Auf Wunsch der Zürcher Standeskommision stellte der Thurgau Militärwachen an der Zürcher Kantongrenze und an den Grenzpassen nach Deutschland auf. Sie sollten entweichende Rebellen festnehmen und eine Fühlungnahme thurgauischer Gemeinden mit den unruhigen Gebieten verhindern. Schließlich forderte die Regierung die jungen Thurgauer zur Bildung eines Freiwilligenkorps auf, das im Notfall nach Zürich gesandt werden sollte.⁶⁰

Die Zurückhaltung des Kantons Thurgau im Bockenkrieg ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß er wie St. Gallen und Luzern von Landammann von Wattenwyl, der sich lieber an Regierungen mit mehr «aristokratischer» Tendenz wandte, gar nicht zur Hilfeleistung aufgefordert wurde. Überdies reizte die schlechte Erfahrung, die der Kleine Rat wenige Tage vorher mit dem ersten Truppenaufgebot gemacht hatte, sicher nicht zu einer Wiederholung des Versuches. Die Regierung fürchtete bedenkliche Auftritte, wenn Truppen zum Einsatz gegen die Zürcher Aufständischen ausgehoben werden sollten.⁶¹ Die erregte Volksstimmung zwang den Kleinen Rat zu Vorsicht und Zurückhaltung. Seine Hauptsorge war wohl, ein Übergreifen der Unruhen auf den eigenen Kanton zu verhindern.

Der Bockenkrieg hatte ein Nachspiel an der Tagsatzung. In bewußter Überschreitung seiner Kompetenzen hatte Landammann von Wattenwyl ein Kriegsgericht zur Aburteilung der Rädelsführer eingesetzt. Dieses eigenmächtige, verfassungswidrige Vorgehen des Bundeshauptes gab dem stets wachen Mißtrauen der neuen Kantone frische Nahrung. Es ließ sich daher erwarten, daß sie an der Tagsatzung Vorwürfe gegen von Wattenwyl erheben würden. Zahlreiche Mitglieder der obersten Behörden des Kantons Thurgau verurteilten die Handlungsweise des Landammann der Schweiz und der Zürcher Standeskommision. Distriktspräsident Johann Ulrich Kesselring von Weinfelden, der Morell ziemlich nahestand und eines der einflußreichsten Großratsmitglieder war, forderte noch vor dem Abschluß des Bockenkrieges den Kleinen Rat auf, dem Landammann und der Zürcher Regierung eine Untersuchung und schiedsgerichtliche Entscheidung des Konfliktes durch unparteiische Kantone vorzuschlagen. Kesselring gab zwar den Rebellen nicht recht; er war aber überzeugt, daß die Zürcher Regierung durch ihre Verfügung Fehler begangen habe und daß die Klagen der Unzufriedenen gehört werden sollten.⁶²

Im Gegensatz zu Kesselring billigte Anderwert, obwohl grundsätzlich ein Feind jeder Gewaltpolitik, die Unterdrückungsmaßnahmen von Wattenwyls.⁶³ Seine Stellungnahme zu den Ereignissen im Kanton Zürich enthüllt seine unversöhnliche Feindschaft gegen die Revolution: In der Volksbewegung im Nachbarkanton, in der Volksstimmung in den meisten anderen Ständen sah Anderwert drohende Ankündigungen einer neuen Revolution, der er ein ähnliches Ende wie in Frankreich und Italien durch eine Militärdiktatur prophezeite. Er wünschte deshalb nichts sehnlicher als eine rasche Erstickung der Unruhen im Keime. Anderwert verteidigte vor dem thurgauischen Großen Rat die Haltung des Landammanns der Schweiz. Seinen Bemühungen hatte es von Wattenwyl zu verdanken, daß der Thurgau an der Tagsatzung von 1804 keinen Tadel gegen sein Benehmen

aussprach, sondern ihm – wie alle andern Kantone außer Luzern – für die Wiederherstellung der Ruhe dankte.⁶⁴

Der Bockenkrieg ließ die thurgauische Regierung jedoch klar erkennen, wie leicht ein außerordentliches Ereignis Kompetenzzüberschreitungen der Zentralbehörden zur Folge haben konnte. Niemand gab ihr Gewähr, daß der Landammann der Schweiz nicht auch einmal seine Befugnisse zuungunsten des Kantons Thurgau ausdehnen würde. Daher verlangte der thurgauische Gesandte an der Tagsatzung erneut die genaue Befolgung der Mediationsakte, die bei Unruhen im Innern die Einberufung der Tagsatzung vorschrieb.⁶⁵

2. Kapitel

Bestrebungen zur Überwindung kantonaler Schranken

Es wäre falsch, aus dem vorangehenden Kapitel den Schluß zu ziehen, der Thurgau habe durch ständiges Betonen seiner Souveränitätsrechte überhaupt jeden allgemeinverbindlichen Beschuß der Tagsatzung, der sich nicht auf den Wortlaut der Mediationsakte stützen konnte, zu verhindern gesucht.

In Fällen, wo seine Gleichberechtigung mit den andern Ständen nicht in Frage gestellt war und seine eigenen Interessen nicht verletzt wurden, war der Thurgau bereit, kantonale Schranken abzubauen – besonders auf wirtschaftlichem Gebiet.

Die Instruktion, welche der thurgauische Große Rat der Gesandtschaft an die erste Tagsatzung der Mediationszeit mitgab, enthielt mehrere Anträge, die eine Erleichterung von *Handel* und *Verkehr* zwischen den Kantonen zum Ziele hatten:¹

Festsetzung eines einheitlichen Posttarifs für alle Kantone, Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht, Annahme allgemeiner Handels- und Wechselrechte.

Diese Vorschläge gingen über das, was die Mediationsakte im Sinne wirtschaftlicher Vereinheitlichung vorschrieb, hinaus. Die Tagsatzung beschäftigte sich wiederholt mit den meisten von ihnen; da die Kantone sich aber nicht einigen konnten, blieben die Anträge fromme Wünsche.²

Die Grenzen, die der Thurgau seiner Bereitschaft zur Beseitigung kantonaler Verkehrsschranken setzte, zeigten sich in den Beratungen über das schweizerische Münzwesen. Nachdem die Kantone dem von der ersten Tagsatzung festgesetzten Münzfuß zugestimmt hatten, legte ihnen die Tagsatzung von 1804 eine Übereinkunft über das Münzwesen zur Ratifikation vor und unterbreitete ihnen überdies fünf Empfehlungen, die sich gegen den Zufluß fremder Scheidemünzen richteten und die Ausstellung öffentlicher Rechnungen in Franken, Batzen und Rappen

befürworteten.³ Der Thurgau stimmte der Übereinkunft nur unter der Bedingung zu, daß alle Kantone sie annehmen würden; andernfalls behielt er sich alle Verfügungen vor, «welche die Mediationsakte nicht ausdrücklich in die Hände der Tagsatzung legte».⁴ Auf keinen Fall wollte sich der Thurgau an Vorschriften binden, die andere Kantone verworfen und dann durch Verordnungen nach eigenem Gutdünken ersetzen konnten.

Die Empfehlungen von 1804 über die fremden Scheidemünzen lehnte der Thurgau ab; er begründete dies mit seinen Beziehungen zum angrenzenden Ausland.⁵ Der Thurgau folgte der Tendenz der an Deutschland grenzenden Kantone, sich an das deutsche Münzsystem anzulehnen.⁶ Er war daher nur bereit, die Rechnungen für die eidgenössische Zentralkasse nach dem schweizerischen System in Franken, Batzen und Rappen auszustellen.⁷ Nur soweit es die örtlichen Verhältnisse erlaubten, wollte der Thurgau auf die Empfehlungen der Tagsatzung, den Umlauf fremder Münzen einzuschränken, Rücksicht nehmen. Das Interesse, das der Thurgau an der Erleichterung des Grenzverkehrs, an der Förderung des Handels mit den deutschen Nachbarstaaten hatte, veranlaßte ihn, seine Teilnahme an einer gemeineidgenössischen Münzgesetzgebung zu verweigern und sein Gebiet fremden Geldsorten weiter offenzuhalten. Die unerfreuliche Folge der thurgauischen Münzpolitik war allerdings, daß der Kanton mit schlechten deutschen Scheidemünzen überschwemmt wurde. Es erscheint deshalb mindestens als fragwürdig, ob der Thurgau durch die Ablehnung eidgenössischer Münzvorschriften seinem wirklichen Interesse diente, ob er nicht diesmal seinen kantonalen Egoismus zu weit trieb und sich selber schädigte.

In der *Zollfrage* führte der Thurgau einen unablässigen Kampf gegen die innerschweizerischen Schranken und wurde damit zum eifrigen Verfechter eines Postulates, das erst ein halbes Jahrhundert später seine Verwirklichung fand.

Die Mediationsakte überließ die Grenzzölle den Grenzkantonen, die jedoch verpflichtet wurden, ihre Zolltarife der Tagsatzung zur Bestätigung vorzulegen. Im Innern der Schweiz durften keine «Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden».⁸

Die Tagsatzung von 1803 interpretierte diese Verfassungsbestimmung so, daß zwar die Einführung neuer Binnenzölle verboten sei, daß dagegen bereits bestehende innere Zölle auch fortan erhoben werden dürften. Es wurde den Kantonen sogar gestattet, Gesuche um Erhöhung von Binnenzöllen der Tagsatzung einzureichen.⁹ Die Folge war, daß in der ganzen Schweiz eine Menge Handel und Verkehr hemmender Zollschränken wieder errichtet wurden, die sich in den folgenden Jahren noch um verschiedene von der Tagsatzung bewilligte Weg- und Brückengelder vermehrten.

Der Thurgau wehrte sich nach Kräften gegen die Binnenzölle. Es ist möglich – aber nicht beweisbar – daß Anhänglichkeit an die unter der Helvetik verwirklichte Wirtschaftseinheit und Verständnis für die Bedürfnisse des schweizerischen Handels und der Industrie die thurgauische Haltung beeinflußten. Sicher ist aber, daß die Zollfrage die finanziellen Interessen des armen Kantons sehr stark berührte. Infolge seiner geographischen Lage bildeten die Grenzzölle eine wichtige Einnahmequelle für den Kanton Thurgau, die er möglichst ergiebig zu machen trachtete.¹⁰ Daher hatte er ein großes Interesse an der Förderung des Grenzhandels. Dieser war jedoch durch die Binnenzölle gefährdet; denn die Binnenzölle bewirkten, daß sich der Transitverkehr verminderte und die fremden Warentransporte die Schweiz zu umgehen begannen. Überdies zwangen sie die Grenzkantone, die Grenzzölle niedriger zu halten, um die Ein- und Ausfuhrgüter nicht zu sehr zu verteuern. Die Zollfrage interessierte die thurgauische Regierung so sehr, daß sie Stapfer um seine Meinung befragte; sie trug sich offenbar mit der Hoffnung, Frankreich werde einen Druck auf die Tagsatzung ausüben und diese dadurch zur Abschaffung der Binnenzölle zwingen.¹¹ Stapfer versprach, mit französischen Persönlichkeiten in Verbindung zu treten.¹² Der thurgauische Kleine Rat gewann jedoch den Eindruck, daß von Frankreich keine Unterstützung zu erwarten sei.¹³ Auch ein Versuch des Kantons Thurgau, ein Einverständnis unter den Grenzkantonen zustande zu bringen, scheint gescheitert zu sein.

Als die Tagsatzung von 1804 den Fortbestand der Binnenzölle bestätigte, erhob Morell am 21. Juli 1804 scharfen Protest. Er verlangte die Anerkennung des Grundsatzes, «daß neben Weg- und Brückengeldern durchaus keine, weder früher üblich gewesene, noch neu aufzulegene Zölle im Innern stattfinden können.»¹⁴

An der Tagsatzung von 1805 erneuerte Morell seinen Angriff auf die Binnenzölle.¹⁵ Aber obwohl der Thurgau auch in den folgenden Jahren dieser Haltung treu blieb und gemeinsam mit Glarus auf die Beseitigung der Binnenzölle drang,¹⁶ gelang es ihm nicht, eine Regelung der Zollfrage nach seinem Wunsch zu erreichen.

Daß der Thurgau nach Bedürfnis Gesuche um die Bewilligung neuer Weg- oder Brückengelder an die Tagsatzung richtete,¹⁷ steht nicht in Widerspruch zu seinem Kampf gegen die Binnenzölle; denn die Mediationsakte gestattete ausdrücklich die Erhebung von Gebühren, die zum Unterhalt der Straßen benötigt wurden. Der Thurgau griff nie diese speziellen Zölle, sondern immer die Binnenzölle an, die ganz verschiedenen Zwecken dienten.

Sehr bald erfuhr der Kanton Thurgau die ungünstige Auswirkung der Binnenzölle. Seine finanzielle Schwäche zwang ihn, möglichst viel Einnahmen aus den Grenzzöllen zu ziehen. Der von der Finanzkommission und einer Anzahl erfahrener Kaufleute gemeinsam ausgearbeitete thurgauische Zolltarif vom

15. Mai 1804 war höher als die Tarife der Nachbarkantone.¹⁸ Die thurgauische Regierung glaubte das verantworten zu können, weil in den benachbarten Kantonen beträchtlichere Binnenzölle erhoben wurden. Das war ein Rechnungsfehler; denn die meisten Transitgüter wurden von den thurgauischen Grenzstellen aus nach St. Gallen geführt. Sie waren deshalb sowohl dem höhern Grenzzoll im Thurgau als den Binnenzöllen in St. Gallen unterworfen und kamen teurer zu stehen, als wenn sie aus dem Ausland direkt in den Kanton St. Gallen eingeführt wurden.¹⁹ Das hatte die unliebsame Folge, daß der Transitverkehr seinen Weg nicht mehr durch thurgauisches Gebiet, sondern über St. Gallen oder Schaffhausen nahm. Die Beschwerden der Speditoren in Arbon und Gottlieben und die Gefahr, wichtige Zolleinnahmen zu verlieren, zwangen die thurgauische Regierung, den Grenzzoll herabzusetzen. Sie mußte gegen ihre eigenen finanziellen Interessen auf die Binnenzölle in andern Kantonen Rücksicht nehmen. Daran konnte Morells Erklärung an der Tagsatzung, daß der Thurgau «bloß freiwillig» seinen Zolltarif herabgesetzt habe, nichts ändern.²⁰

Der Thurgau gehörte zu den Kantonen, die für den Schweizerbürger nach der Vorschrift der Mediationsakte das Recht der freien *Niederlassung* und Gewerbeausübung in der ganzen Eidgenossenschaft verlangten.

Am 12. Mai 1804 nahm der thurgauische Große Rat ein Gesetz über die Niederlassung der Schweizerbürger im Kanton Thurgau an. Das Recht eines jeden Schweizers, sich im Thurgau ohne erschwerende Bedingungen niederzulassen, wurde feierlich anerkannt, seine Gleichstellung mit den Kantonsbürgern hinsichtlich freier Gewerbeausübung und des Rechts auf Ankauf von Liegenschaften gewährleistet.²¹ Nachdem der Thurgau durch dieses Gesetz die Vorschriften der Mediationsakte erfüllt hatte, verlangte Morell an der Tagsatzung, daß nach den gleichen Grundsätzen die Niederlassungsfreiheit in der ganzen Schweiz verwirklicht werde.²² Er verwarf den Antrag des Kantons Schwyz, der den Schweizerbürgern verbieten wollte, sich in einem Kanton anderer Konfession niederzulassen. Mit Erbitterung äußerte er sich über die «unsinnigen Niederlassungs-Gesetze» der «kleinen» Kantone.²³ Im Kampfe für die Freiheit der Niederlassung, gegen alle Versuche, neue Schranken der Konfession und der Abstammung zwischen den Eidgenossen aufzurichten, erscheint Morell – und mit ihm der Kanton Thurgau – als Hüter eines der wichtigsten Postulate der Revolution von 1798.

Aber es bedurfte der Intervention Frankreichs, das sich über die Schwierigkeiten beschwerte, die der Niederlassung der Franzosen in einzelnen Kantonen bereitet wurden, damit die Tagsatzung 1805 ernsthaft auf die Niederlassungsfrage eintrat.²⁴ Gemeinsam mit den Gesandten der übrigen neuen Kantone setzte sich Morell für die Annahme möglichst großzügiger Grundsätze ein. Ohne mit ihrer

Ansicht durchzudringen, verlangten die neuen Kantone eine ausdrückliche Stellungnahme der Tagsatzung gegen alle Vorrechte, «damit die Rechte der Eidgenossen nicht durch Munizipal-Privilegien und Zunft-Einrichtungen beschränkt» würden.

Die Tagsatzung verbot die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch konfessionelle Bedingungen, durch Personal- oder Geldbürgschaften. Sie versprach den Niedergelassenen Gleichberechtigung mit den Kantonsbürgern mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitanteils an den Gemeindegütern. Als aber die Urkantone und Appenzell sich weigerten, ihre Niederlassungsgesetze dem Beschlusse der Tagsatzung gemäß abzuändern, schritt diese nicht zur Vollziehung ihres Dekrets, sondern begnügte sich damit, die ablehnenden Kantone zur Befolgung der Mediationsakte einzuladen.²⁵ Es gelang während der ganzen Mediationszeit nicht, dem Niederlassungsgesetz der Tagsatzung allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Der Thurgau gehörte wiederholt zu den Ständen, die Klage gegen die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch die «kleinen» Kantone erhoben.

Die thurgauische Stellungnahme in der Niederlassungsfrage zeigt vielleicht am deutlichsten, daß der Kanton Thurgau sich trotz seines ausgeprägten Willens nach Selbständigkeit nicht etwa eigensinnig von seinen Mitständen abschließen wollte, sondern sich über alle Gegensätze hinweg als Teil eines größeren Vaterlandes fühlte. In seinem Kampf für die Niederlassungsfreiheit lebte ein Rest der Anhänglichkeit fort, die der Thurgau dem Einheitsstaat bis zu dessen Untergang bewiesen hatte.

II. TEIL

Auseinandersetzungen mit einzelnen Kantonen

3. Kapitel

Kollaturstreitigkeiten

Die Ansprüche alter Stände auf Kollaturrechte, die sie vor der Revolution von 1798 im Thurgau besessen hatten,¹ verursachten Konflikte, die die thurgauische Außenpolitik während Jahren beschäftigten.

Im Mittelpunkt der Kollaturstreitigkeiten stand die Auseinandersetzung mit dem Kanton Zürich. Sie gab Anlaß zu einer prinzipiellen Erörterung der Kollaturfrage durch die Tagsatzung.

Bis zur Revolution von 1798 hatte der Stand Zürich das Kollaturrecht in den thurgauischen Kirchgemeinden Hüttlingen, Aadorf (katholisch und reformiert), Weinfelden, Neunforn, Schönholzerswilen und Neukirch an der Thur ausgeübt. Für die Besetzung der meisten übrigen evangelischen Pfarreien stellte der Kleine Rat von Zürich jeweils einen Dreievorschlag auf; er besaß das Recht, die Wahl, welche der Kollator getroffen hatte, zu bestätigen. Zürich übte die Aufsicht über die protestantischen Geistlichen, den Gottesdienst und die Kirchenzucht aus. Es leitete die evangelische Kirche im Thurgau. Dafür übernahm es die Pflicht, die meist schlecht bezahlten Geistlichen durch Zulagen, die sogenannten Additamente und Stipendien, zu unterstützen.²

Als 1803 der souveräne Kanton Thurgau ins Leben trat, fiel ihm die Hoheit über die evangelische Kirche zu. Die Zürcher Regierung zog aus der neuen Situation die Konsequenz, indem sie den thurgauischen Kleinen Rat wissen ließ, die Bezahlung von Additamenten und Stipendien an thurgauische Pfarreien werde in Zukunft eingestellt werden.³ Gleichzeitig aber erhob Zürich Anspruch auf die Kollaturrechte, die es früher im Thurgau besessen hatte. Es betrachtete sie als Privateigentum, das einst durch Kauf erworben worden war.⁴

Die thurgauische Regierung aber stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt, Kollaturrechte seien ein «Ausfluß» der Souveränität und deshalb durch die Mediationsakte in ihrer Gesamtheit an die souveränen Kantone gefallen.⁵ Sie wollte Herr im eigenen Lande sein und betrachtete die Besetzung thurgauischer Pfarreien durch eine fremde Kantonsregierung als unvereinbar mit der Selbstständigkeit des Kantons Thurgau.⁶

Die Rückgabe der Kollaturrechte an Zürich hätte für den Thurgau freilich keine finanzielle Einbuße bedeutet. Im Gegenteil mußte er mit der Ausübung der Kollaturrechte die Verpflichtung übernehmen, für die Besoldung der Geistlichen und den Unterhalt der Gebäude (Kirche und Pfarrhaus) zu sorgen. Ich vermute, daß nicht zuletzt finanzielle Erwägungen den thurgauischen Kleinen Rat veranlaßten, in Kompromißverhandlungen mit Zürich einzutreten. Verlockend wirkte wohl die Aussicht, Zürich werde, falls der Thurgau ihm entgegenkomme, wenigstens einen Teil der Additamente und Stipendien weiterbezahlen.⁷

Als im März 1804 in Frauenfeld die ersten Verhandlungen zwischen zürcherischen und thurgauischen Deputierten aufgenommen wurden, vermieden es beide Parteien, die Kollaturfrage in ihrer Gesamtheit und prinzipiell zu erörtern. Die thurgauische Abordnung erklärte sich bereit, Zürich für diesmal die alleinige Besetzung der vakanten Pfarrei Schönholzerswilen zuzugestehen, gegen die förmliche Versicherung, daß dadurch die Ansprüche des Kantons Thurgau auf die Gesamtheit der Kollaturrechte nicht beeinträchtigt würden. Auf alle Fälle aber sollte sich Zürich verpflichten, dem Pfarrer von Schönholzerswilen weiterhin Additamente zu bezahlen.⁸ Im Prinzip zwar lehnte der Thurgau alle zürcherischen Kollaturansprüche ab; aber er beharrte nicht unnachgiebig auf seinem Standpunkt. Seine Armut ließ ihn erkennen, wie wertvoll finanzielle Beiträge aus Zürich für seine evangelische Kirche waren.

Aber die grundsätzliche Auseinandersetzung über die Kollaturrechte blieb dem Thurgau nicht erspart. Im Frühjahr 1805 mußte die Pfarrei Hüttlingen neu besetzt werden. Die thurgauische Regierung hoffte zunächst auf eine Kompromißlösung; sie wollte Zürich die Einsetzung eines Vikars zugestehen.⁹ Eine allgemeine Unterhandlung über die zürcherischen Kollaturrechte sollte möglichst bald eingeleitet werden.

Aber auf einer Konferenz in Zürich konnten die Deputierten der beiden Kantone keine Einigung erzielen.¹⁰ Darauf appellierte Zürich an die Tagsatzung. Diese suchte einen allgemeinen Grundsatz über die Kollaturrechte aufzustellen, der dem Syndikat als oberstem Gericht bei der Entscheidung der einzelnen Konflikte als Richtlinie dienen konnte. In der prinzipiellen Auseinandersetzung an der Tagsatzung verfocht Morell zum erstenmal mit aller Schärfe den Stand-

punkt seiner Regierung, daß Kollaturrechte ein «Ausfluß der Souveränität» seien¹¹ und darum auf keinen Fall von einem Kanton auf dem Gebiete eines andern ausgeübt werden dürften. Morell bestritt der Tagsatzung überhaupt die Kompetenz, sich in den Kollaturstreit einzumischen. Als sie trotzdem am 26. Juni 1805 mit 16 Stimmen den Entscheid fällte, Kollaturrechte könnten auch Privatbesitz sein, gab der thurgauische Gesandte eine feierliche Verwahrung gegen jede Auswirkung dieses Grundsatzes zu Protokoll.¹² Seiner Instruktion gemäß behielt er den «Rekurs an den höchsten Vermittler» vor. Der Thurgau maß der Kollaturfrage eine derartige Bedeutung bei, daß er damit drohte, gegen den ihm ungünstigen Entscheid der Tagsatzung an Napoleon zu appellieren.

Morells Verwahrung rief unter den Gesandten lebhafte Entrüstung hervor. Der thurgauische Vorbehalt über den Rekurs an Napoleon wurde nicht ins Protokoll aufgenommen, da er «mit der Würde der Tagsatzung, mit den Rechten der Schweiz und ihrer Unabhängigkeit nicht verträglich gewesen wäre.» Es scheint, daß die andern Kantone nicht verstanden, was der Kollaturstreit für den Thurgau überhaupt bedeutete, daß sie die ganze Angelegenheit als unwichtig und einen Appell an Napoleon als leichtfertige Gefährdung der schweizerischen Selbständigkeit betrachteten.¹³

Die Rückgabe der begehrten Kollaturrechte an Zürich mußte eine lästige Einmischung des Nachbarkantons in innere Angelegenheiten des Kantons Thurgau zur Folge haben. Der thurgauische Kleine Rat faßte das als eine Beeinträchtigung der kantonalen Selbständigkeit und als eine Zurücksetzung gegenüber Zürich auf, d. h. als eine Verletzung der durch die Mediationsakte gewährleisteten Gleichberechtigung der Kantone.¹⁴

Aber der Konflikt mit Zürich, bei dem es sich um die Besetzung von insgesamt 7 Pfarreien handelte, hätte allein wahrscheinlich doch nicht eine derart hartnäckige thurgauische Opposition geweckt. Doch gleiche Anrechte wie Zürich hatten als ehemalige Eigentümer thurgauischer Kollaturen eine ganze Anzahl von Kantonen, Korporationen und Privatpersonen, nämlich die Stände St. Gallen, Schaffhausen, Luzern, die Urkantone, die Stadt St. Gallen, fast alle thurgauischen Klöster und die ehemaligen weltlichen Gerichtsherren.¹⁵ Wenn sich der Kanton Thurgau dem Entscheid der Tagsatzung unterwarf, so mußte er damit rechnen, daß alle ehemaligen Inhaber von Kollaturen diese als Privateigentum zurückverlangen würden. Das aber hätte tatsächlich eine wesentliche Schmälerung der kantonalen Souveränitätsrechte und eine wenigstens teilweise Wiederherstellung von vorrevolutionären Zuständen bedeutet.

Da die Tagsatzung erklärt hatte, Kollaturrechte könnten auch Privatbesitz sein, so war es kaum zweifelhaft, daß das Syndikat den Kollaturstreit zugunsten

Zürichs entscheiden würde.¹⁶ In dieser bedenklichen Situation entschloß sich der thurgauische Kleine Rat, den Schritt, mit dem Morell an der Tagsatzung gedroht hatte, zu wagen und gegen den Entscheid der obersten Bundesbehörde an Napoleon zu appellieren. Da das thurgauische Begehren begreiflicherweise nicht dem schweizerischen Gesandten in Paris anvertraut werden konnte, wandte sich die diplomatische Kommission des Kleinen Rates an den ehemaligen helvetischen Minister Stapfer. Der Thurgau war nicht der erste Kanton, der bei Napoleon Unterstützung gegen die Tagsatzung suchte.¹⁷ Als «Vermittler» hatte Napoleon 1803 die Gewährleistung der Mediationsakte und aller Kantonsverfassungen übernommen. Der Appell an den französischen Kaiser konnte mit der Verfassungsgarantie begründet werden und erschien während der Mediationszeit nicht als etwas Ungeheuerliches. Immerhin bezeichnete ihn die Tagsatzung als unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Schweiz.

Der Rekurs an Napoleon zeigt sehr eindrücklich den unbändigen, trotzigen Selbständigkeitssinn des Kantons Thurgau, der einen ihm ungünstigen Entscheid der verfassungsmäßigen obersten Bundesbehörde einfach nicht anerkannte, sondern dagegen eine fremde Macht anrief. Die thurgauische Regierung scheint wenig darnach gefragt zu haben, ob unter ihrem Appell an Napoleon die Unabhängigkeit der gesamten Schweiz leide; die Behauptung der Selbständigkeit und Gleichberechtigung ihres Kantons war ihr wichtigstes Anliegen. Mit dem Rekurs an Frankreich wurde die durch Morell verkörperte Politik des Mißtrauens und der unbedingten Wahrung kantonaler Rechte auf die Spitze getrieben. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß Morell dem Kleinen Rat den Appell an Napoleon vorschlug. Er war auf thurgauischer Seite die treibende Kraft in dieser prinzipiellen Auseinandersetzung über die Kollaturrechte. Das geht schon daraus hervor, daß Stapfer seine Mitteilungen zur Kollaturfrage durch Paul Usteri an Morell gelangen ließ.¹⁸ Anderwert dagegen empfand mit Bitterkeit, wie starke Bande sein Vaterland bereits an den übermächtigen Nachbarn im Westen fesselten. Jeder Schritt, der eine neue französische Einmischung veranlassen konnte, empörte ihn.

Als im Sommer 1806 die Tagsatzung wieder zusammengrat und damit ein Entscheid des Kollaturstreites durch das Syndikat in bedrohliche Nähe rückte, war die Korrespondenz zwischen der thurgauischen Regierung und Stapfer bereits eingeleitet. Da aber noch keine endgültige Antwort aus Paris eingetroffen war, wählte Morell eine ausgesprochene Verzögerungstaktik. Er schlug Zürich neue Ausgleichsverhandlungen vor und versprach, der Kanton Thurgau werde binnen sechs Monaten sich grundsätzlich über die Kollaturfrage erklären.¹⁹ Damit suchte er einen Urteilsspruch des Syndikats, von dem er sich nichts Gutes für den Thurgau versprach, um jeden Preis zu verhindern. Da aber Zürich für sich die un-

bedingte Besetzung der Pfarrei Neunforn verlangte²⁰ und der Thurgau ihm nur die Ernennung eines Vikars einräumen wollte,²¹ konnte die Einmischung des Syndikats nicht mehr vermieden werden. Zürich trat als Kläger auf und forderte, auf Grund des Tagsatzungsentscheides vom 26. Juni 1805 solle der Kanton Thurgau angehalten werden, ihm die Ausübung seiner Kollaturrechte zu überlassen.²²

Morell aber hielt sich nicht an seine Instruktion, die ihn beauftragte, sämtliche Kollaturrechte als «Ausfluß» der Souveränität für seinen Kanton zu beanspruchen und sich auf den Rekurs an Napoleon zu berufen. Er suchte vielmehr seine Verzögerungstaktik fortzusetzen. Er behauptete, über den Streitfall gar nicht instruiert zu sein; die zürcherischen Rechtstitel seien überdies dem Thurgau ganz unbekannt. Morell erneuerte das Versprechen, der Thurgau werde sich binnen sechs Monaten grundsätzlich zur Kollaturfrage äußern.

Die Art, wie Morell es vermied, eine Instruktion zu befolgen, die wahrscheinlich das Syndikat zu einem eindeutigen Entscheid gegen den Thurgau herausgefordert hätte, verrät zweifellos diplomatisches Geschick. Sie zeigt aber auch die große Selbständigkeit Morells seinen Kollegen und dem Großen Rat gegenüber; er war das eigentliche Haupt des thurgauischen Staates.

Tatsächlich erreichte er, daß das Syndikat den definitiven Entscheid um ein Jahr verschob. Nicht nach seinem Wunsch war es dagegen, daß Zürich die Erlaubnis erhielt, einstweilen seine Kollaturrechte im Thurgau auszuüben.

Die Tatsache, daß nun Zürich doch wieder Pfarrer im Thurgau einsetzen durfte, obwohl der Streit noch nicht entschieden war, verletzte die thurgauische Regierung. Sie anerkannte die von Zürich gewählten Geistlichen nur als Vikare und scheute sich nun nicht mehr, offen auf ihren Appell an Napoleon hinzuweisen, «in der hoffnungsvollsten Erwartung des nahen Augenblicks», da der Kaiser dem Thurgau recht geben werde.²³ Als der Landammann der Schweiz sein Mißfallen am Rekurs an Napoleon äußerte,²⁴ weigerte sich die thurgauische Regierung «im Gefühl der Reinheit ihrer Grundsätze und Handlungen», die Vorwürfe des Bundeshauptes überhaupt entgegenzunehmen.²⁵ Die thurgauische Antwort an den Landammann, die von Morell entworfen wurde, ist überaus bezeichnend für das Selbstgefühl des jungen Kantons, der überzeugt war, durch den Entscheid der Tagsatzung in seinen Rechten gekränkt worden zu sein, und daher niemandem – auch nicht dem verfassungsmäßigen Bundeshaupt – über seine Handlungen Rechenschaft ablegen wollte.

Allen thurgauischen Hoffnungen entgegen zeigte sich Napoleon, der damals Preußen niedergeworfen hatte und östlich der Weichsel gegen die Russen im Felde stand, begreiflicherweise nicht geneigt, sich in die Kollaturstreitigkeiten einzumischen.²⁶ Die diplomatische Kommission beantragte daher dem Kleinen

Rat, mit Zürich einen Vergleich abzuschließen. Der Thurgau hoffte, auf diese Weise wenigstens einen Urteilsspruch des Syndikats zu vermeiden und dadurch der Annahme des für die Rechte des Kantons gefährlichen Grundsatzes, daß Kollaturrechte Privateigentum sein könnten, auszuweichen.²⁷ Dabei aber suchte die thurgauische Regierung nach außen den Schein zu wahren, als ob ihr Rekurs an Napoleon immer noch Aussicht auf Erfolg hätte und sie nur zu Ausgleichsverhandlungen bereit wäre, um ein letztes Mittel zur Einigung zu versuchen.

Der Kollaturstreit wurde dann an der Tagsatzung von 1807 auf Privatkonferenzen zwischen der zürcherischen und der thurgauischen Gesandtschaft beigelegt. Die thurgauische Gesandtschaft suchte bei den Verhandlungen den von der Tagsatzung aufgestellten Grundsatz sorgfältig zu umgehen und war zu sehr großen Zugeständnissen bereit, nur um einen Entscheid durch das Syndikat zu verhindern.²⁸ Das Ziel der thurgauischen Politik ist klar: Der Thurgau gab zwar den Ansprüchen Zürichs nach, wollte aber die Annahme eines allgemeinen Grundsatzes, der dann auch den übrigen ehemaligen Kollatoren zur Begründung ihrer Ansprüche hätte dienen können, vermeiden.

In der Konvention vom 27. Juni 1807²⁹ drang Zürich zur Hauptsache mit seinen Forderungen durch. Es erhielt das Wahlrecht für die Pfarreien Neunforn, Hüttlingen, Weinfelden, Schönholzerswilen, Neukirch, Aadorf (katholisch und reformiert) und Felben.³⁰ Dem Kanton Thurgau blieb das landesherrliche Bestätigungsrecht. Damit wahrte der Thurgau formell seine Hoheitsrechte; aber Zürich gelangte in den tatsächlichen Besitz der von ihm geforderten Kollaturen. Es hatte seine Auffassung durchgesetzt, daß die Kollaturrechte sein Privateigentum seien. Der thurgauische Kleine Rat zeigte zuerst Bedenken, die Konvention mit Zürich anzunehmen; denn er fürchtete eine schlimme Auswirkung auf die Kollaturstreitigkeiten mit St. Gallen und den katholischen Kantonen. Da ja Zürich tatsächlich seine Kollaturrechte zurückgegeben wurden, konnten alle andern früheren Kollatoren mit gleichem Recht für sich ähnliche Abmachungen verlangen und die Kantonsregierung mit dem landesherrlichen Bestätigungsrecht abfinden.³¹

Anderwert verteidigte den Vergleich mit Zürich mit einer Gründlichkeit,³² die es als wahrscheinlich erscheinen läßt, daß er selber zum Abschluß der dem Thurgau eher ungünstigen Konvention viel beigetragen hatte. Solange Morell an der Tagsatzung unerschütterlich die Rechte seines Kantons verteidigte, solange Aussicht auf französische Unterstützung bestand, war Anderwert im Hintergrund geblieben. Jetzt aber, da der Thurgau alle Hoffnung auf einen Sieg aufgeben mußte und nur noch auf eine Kompromißlösung hoffen konnte, war Anderwert dank seiner gemäßigten Haltung der geeignete Mann, den Rückzug anzu treten und den Vergleich mit Zürich zu schließen.

Er setzte es durch, daß der Kleine Rat ohne Befragung des Großen Rates die Konvention vom 27. Juni 1807, die Anderwert als die bestmögliche Lösung bezeichnete, sofort ratifizierte.³³

Der Thurgau zog jeden Vertrag, mochte er noch so schwere Opfer mit sich bringen, der einfachen Anerkennung des Grundsatzes, daß Kollaturrechte Privateigentum sein könnten, vor. Das zeigte sich deutlich im *Kollaturstreit* mit St. Gallen. Der Kanton St. Gallen erhob Anspruch auf die Besetzung der Pfarrei Hagenwil,³⁴ wo vor der Revolution der Abt von St. Gallen das Kollaturrecht ausgeübt hatte. Der Streit wurde dadurch kompliziert, daß St. Gallen gleichzeitig auch das Jurisdiktionsrecht über Kirche, Pfarr- und Mesnerhaus in Hagenwil verlangte. Der Kollaturstreit verband sich mit einem Streit um die Territorialhöheit.

Die thurgauische Regierung lehnte die st. gallischen Jurisdiktionsansprüche entschieden ab und rief im Sommer 1808 das eidgenössische Syndikat an.³⁵ Dagegen zeigte sie sich bestrebt, in der Kollaturfrage ohne großes Aufsehen zu einer Verständigung zu gelangen.³⁶ Da sie auf alle Fälle den Grundsatz, den die Tagessatzung 1805 aufgestellt hatte, unerwähnt lassen wollte, lag es in ihrem Interesse, den Kollaturstreit ohne Intervention der obersten Bundesbehörde zu erledigen. Um St. Gallen zufriedenzustellen, überließ ihm der Thurgau für einmal die Pfarrwahl in Hagenwil.

Aber im Februar 1809 verlangte St. Gallen alle jene Kollaturrechte im Thurgau zurück, welche Privateigentum der Abtei St. Gallen gewesen waren.³⁷ Der Kollaturstreit erhielt dadurch eine für den Thurgau höchst unerfreuliche Ausdehnung.

Die thurgauische Regierung erklärte sich bereit, mit St. Gallen einen ähnlichen Vertrag wie mit Zürich zu schließen.³⁸ St. Gallen ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein. Die Korrespondenz zwischen den beiden Kantonsregierungen zeigt, wie der Thurgau Schritt für Schritt zurückweichen mußte und sich zuletzt den Wünschen St. Gallens fügte.³⁹ Der Thurgau verzichtete ganz auf die Kollaturen Hagenwil, Rickenbach und katholisch Sitterdorf und übergab St. Gallen sogar das Schulgut in Hagenwil zur Verwaltung. Dagegen ließ St. Gallen alle Ansprüche auf die übrigen Kollaturrechte der Abtei im Thurgau fallen, aber ohne die geringsten finanziellen Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Gleichzeitig mit der Kollaturfrage wurde der Jurisdiktionsstreit entschieden. Im Gegensatz zu seiner Niederlage im Kollaturstreit behauptete der Thurgau in der Konvention vom 27. April 1809 seine Territorialhöheit über Kirche, Pfarr- und Mesnerhaus in Hagenwil. Er machte St. Gallen nur das Zugeständnis, daß die Bewohner der umstrittenen Gebäude, sofern sie St. Galler Bürger wären, in Steuer- und Militärsachen den st. gallischen Gesetzen unterworfen sein sollten.⁴⁰

Die Nachgiebigkeit des Kantons Thurgau in der Kollaturfrage enthüllt die Schwäche seiner Position. Nachdem sich die Tagsatzung gegen die thurgauische Auffassung der Kollaturrechte entschieden hatte, war der Thurgau aller wirksamen Verteidigungsmittel beraubt und mußte mit seinen Zugeständnissen so weit gehen, bis sich die Gegenpartei zufrieden erklärte.

Günstiger für den Thurgau war der Ausgang des *Bischofszeller Kollaturstreites*. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus erhoben Anspruch auf die alternative Besetzung der Chorherrenstellen im Stifte Bischofszell.⁴¹ Im Unterschied zu Zürich, das zuerst eine Einigung durch direkte Unterhandlungen mit der thurgauischen Regierung versucht hatte, gelangten die katholischen Kantone mit ihrem Begehr unmittelbar an die Tagsatzung (20. August 1803). Ihr Vorgehen bedeutete eine Unfreundlichkeit dem Thurgau gegenüber. Es veranlaßte Morell zu der bittern Äußerung, die «kleinen» Kantone würden wohl am liebsten gleich auch die «landvögtlichen Rechte» wiederherstellen.⁴² Die Tagsatzung forderte die katholischen Kantone auf, direkte Verhandlungen mit dem Thurgau einzuleiten.⁴³ Doch dieser Einladung wurde keine Folge geleistet. Die katholischen Kantone zogen es vor, 1804 an das Syndikat zu appellieren, von dessen Entscheid sie sich offenbar mehr versprachen als von direkten Unterhandlungen mit dem widerspenstigen Thurgau.⁴⁴ Das beweist, daß die Beziehungen zwischen dem Thurgau und den Kantonen, die Morell geringschätzige die «kleinen» nannte, nicht die besten waren. Erst als das Syndikat den streitenden Parteien gütliche Ausgleichsversuche empfahl, kamen im Frühjahr 1805 in Zürich Besprechungen zwischen Deputierten der katholischen Kantone und den Thurgauern Morell und Anderwert zustande.⁴⁵

Die katholischen Kantone beriefen sich darauf, daß sie das Kollaturrecht in Bischofszell von den Päpsten Paul V. und Innozenz X. geschenkt erhalten hätten; wie Zürich betrachteten sie es als Privateigentum.⁴⁶ Der Kanton Thurgau aber faßte die Kollaturrechte als «Ausfluß» der landesherrlichen Souveränität auf und empfand die Ansprüche der katholischen Kantone als Beeinträchtigung seiner Selbständigkeit. Immerhin war er zu Zugeständnissen bereit, sofern sie keine Schmälerung seiner Souveränitätsrechte bedeuteten. Die thurgauischen Deputierten an der Konferenz von Zürich machten deshalb das Angebot, die katholischen Kantone sollten noch eine oder höchstens zwei Kanonikatsstellen besetzen und auf alle andern Ansprüche verzichten oder dann ihre gesamten ehemaligen Kollaturrechte dem Thurgau gegen bares Geld abtreten.⁴⁷

Da keine Einigung möglich war, wurde der Bischofszeller Kollaturstreit am 19. Juli 1805 durch das Syndikat entschieden. Für das Urteil war der kurz vorher von der Tagsatzung aufgestellte Grundsatz, daß Kollaturrechte auch Privat-

eigentum sein könnten, maßgebend. Das Syndikat verfügte deshalb die Wiedereinsetzung der katholischen Kantone in ihre Kollaturrechte am Stifte Bischofszell.⁴⁸

Der Kanton Thurgau anerkannte den Entscheid des Syndikats so wenig wie den allgemeinen Grundsatz der Tagsatzung. Der Konflikt dauerte fort. Erst als der Thurgau die Hoffnung, von Napoleon in der Kollaturfrage unterstützt zu werden, aufgeben mußte, begann er, nach einem Kompromiß mit den katholischen Kantonen zu suchen. Die thurgauische Regierung fühlte, daß sie auf die Dauer den Entscheid des Syndikats doch nicht einfach mißachten dürfe.

Aber erst 1810 fand der Streit dadurch ein Ende, daß der Thurgau den katholischen Kantonen ihre Kollaturrechte gegen 21 000 Gulden abkaufte.⁴⁹ Der Kanton Thurgau mußte also ein finanzielles Opfer auf sich nehmen; dafür aber war fortan jegliche Einmischung der katholischen Kantone in seine innern Angelegenheiten ausgeschlossen.

Obwohl die katholischen Kantone vor der Tagsatzung und vor dem Syndikat recht erhalten hatten, gaben sie schließlich nach – wahrscheinlich, weil sie die thurgauische Loskaufsumme zur Stärkung ihrer eigenen Finanzen gut brauchen konnten, und weil sie dem Thurgau gegenüber doch nicht die gleichen Druckmittel besaßen wie seine beiden großen Nachbarkantone Zürich und St. Gallen.

4. Kapitel

Territorialfragen

Auf schweizerischer Seite hatte der Thurgau während der ganzen Mediationszeit nur mit dem Kanton St. Gallen einige Grenzkonflikte auszutragen. Das eine Mal stand die Territorialhoheit über ein alleinstehendes Haus in der Nähe von Wil, das «Mädersche» Haus, zur Diskussion,¹ das andere Mal die Jurisdiktion über Kirche, Pfarr- und Mesnerhaus in Hagenwil.² Beide Kantone beharrten so hartnäckig auf ihren Ansprüchen, daß sich sogar das eidgenössische Syndikat mit den beiden Konflikten beschäftigen mußte.³ Besonders der Streit um das «Mädersche» Haus endete erst nach jahrelangen Erörterungen mit einem Kompromiß.⁴ Diese an sich unbedeutenden Streitigkeiten verdienen darum erwähnt zu werden, weil sie trotz ihrer Geringfügigkeit zu einer ernsthaften Entzweiung zwischen zwei neuen Kantonen, die an der Tagsatzung oft in enger Verbindung standen, führen konnten. Sie zeugen damit von dem starken Staatsgefühl, das die Regierungen der neuen Kantone beseelte und es ihnen fast unmöglich machte, auch nur auf einen winzigen Bruchteil ihres Territoriums freiwillig zu verzichten.

5. Kapitel

Die Domänenfrage

Bis zum Umsturz von 1798 besaß der Stand Zürich in der Landgrafschaft Thurgau die Herrschaften Neunforn, Weinfelden, Wellenberg, Steinegg und Pfyn. Die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit ging durch die Revolution an die Organe des helvetischen Einheitsstaates über. Liegenschaften und Gefälle wurden als Nationalgut erklärt und der thurgauischen Verwaltungskammer anvertraut. In der Instruktion für den Minister Stapfer sprach die thurgauische Kantonstagsatzung vom 3. November 1802 den doppelten Wunsch aus, es sollten alle gerichtsherrlichen Rechte aufgehoben bleiben und jedem Kanton die in seinem Gebiet gelegenen Staatsdomänen zufallen.¹

Die Mediationsakte bestimmte ausdrücklich, es könnten keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz mehr geltend gemacht werden. Von einem Anspruch Zürichs auf seine früheren herrschaftlichen Rechte im Thurgau, die mit der Selbständigkeit des neuen Kantons unvereinbar gewesen wären, konnte deshalb keine Rede mehr sein. Dagegen verfügte die Mediationsakte, die Nationalgüter – bewegliche und unbewegliche – sollten nach Bezahlung der «Nationalschuld» ihren ehemaligen Besitzern zufallen.

Diese Bestimmung der neuen Bundesakte berührte die finanziellen Interessen des Kantons Thurgau sehr empfindlich; denn da gleichzeitig auch den Klöstern ihr Besitz zurückerstattet werden mußte, sah er sich gezwungen, seine selbständige Existenz fast ohne Vermögen zu beginnen.

Die thurgauische Regierung wollte ihrem Kanton eine finanzielle Basis sichern. Sie machte deshalb trotz der Bestimmungen der Mediationsakte den Versuch, wenigstens einen Teil des Nationalgutes für sich zu behalten. Daraus entstand ein Konflikt mit Zürich.

Kaum hatten sich die helvetischen Behörden aufgelöst, als der Kanton Zürich am 25. März 1803 von der thurgauischen Regierungskommission die Rückerstattung seiner Domänen im Thurgau forderte. Ohne zu dem Begehrn grundsätzlich Stellung zu nehmen, versprach die thurgauische Regierungskommission eine freundschaftliche Aussprache, sobald die verfassungsmäßigen Kantonsbehörden im Amte seien.² Diese ausweichende Antwort beleuchtet die ungünstige Lage, in der sich der Thurgau in der Domänenfrage von Anfang an befand. Aus finanziellen Gründen wünschte der junge Kanton, einen möglichst großen Teil der Zürcher Domänen zu behalten. Die Bestimmungen der Mediationsakte, die gegen seinen Wunsch ausgefallen waren, entzogen ihm aber die juristische Grundlage seiner Ansprüche.

Zürich war von seinem Recht überzeugt. Es wollte von Verhandlungen nichts wissen und meldete den Konflikt dem Landammann der Schweiz.³ Es wiederholte seine Forderung, nachdem sich der Thurgau der Mediationsverfassung gemäß konstituiert hatte. Um seine Unnachgiebigkeit noch stärker zu betonen, ließ Zürich die thurgauische Regierung wissen, daß die zürcherische Finanzkommision bereits beauftragt sei, einen Bevollmächtigten zur Übernahme der Domänen in den Thurgau abzuordnen.⁴

Der Kanton Thurgau konnte sich keine Hoffnung mehr machen, durch direkte Verhandlungen mit Zürich eine für ihn günstige Einigung zu erzielen. Deshalb wandte er sich an eine unparteiische Instanz, die Liquidationskommission, die mit der Tilgung der helvetischen «Nationalschuld» und der Verteilung der überschüssigen Nationalgüter beauftragt war.

Das thurgauische Schreiben an die Liquidationskommission (29. April 1803) zeigt, daß der Thurgau darauf hinzielte, die unbedingte Anwendung der Mediationsakte auf die Zürcher Domänen zu verhindern.⁵ Diese Absicht stand in krassem Gegensatz zu Morells wiederholten Forderungen nach peinlichster Beobachtung der Mediationsakte durch die Tagsatzung. Sie liefert den interessanten Beweis, daß der kleine und arme Kanton Thurgau – kaum von den Fesseln der Untertänigkeit befreit – bereits eine Politik betrieb, deren oberstes Prinzip die Wahrung der kantonalen Interessen war: man pochte auf die Mediationsakte, wenn sie die Rechte des Kantons schützte; man suchte sie aber zu umgehen, wenn sie den thurgauischen Interessen entgegenstand. – Der Liquidationskommission gegenüber behauptete der Thurgau, daß die Zürcher Domänen zum Teil zwar Stadtgut, zum größten Teil aber «Souverängut» gewesen seien, ohne daß bis 1798 eine klare Trennung bestanden hätte. Auf das «Souverängut» aber könnten die Verfügungen der Mediationsakte nicht angewandt werden. Diese zweite Behauptung begründete der Thurgau interessanterweise mit der «unausgesprochenen Tendenz der Mediationsakte», daß die Domänen, die früher unmittelbar einem Landesherrn gehört hätten, wie die hoheitlichen Rechte dem Kanton zufallen sollten, in dessen Gebiet sie gelegen seien.

Die ganze Argumentation, die sich unbestimmt auf die «unausgesprochene Tendenz» der Verfassung beruft, beweist deutlich, daß dem Thurgau präzise Belege für seine Ansprüche fehlten.

Nachdem die Domänenfrage der Liquidationskommission überwiesen war, glaubte der thurgauische Kleine Rat, die zürcherischen Forderungen ablehnen zu können.⁶ Die Folge war, daß Zürich den Landammann der Schweiz ersuchte, ihm wieder zu seinen Domänen im Thurgau zu verhelfen. Landammann d’Affry richtete ein sehr scharfes Schreiben an die thurgauische Regierung, der er – ge-

stützt auf seine oberste Gewalt und auf die bestimmte Vorschrift der Mediationsakte – kurzerhand befahl, Zürich sofort die vorläufige Verwaltung seiner Domänen zurückzugeben. Der Liquidationskommission wollte er einzig den definitiven Entscheid über das Eigentum überlassen.⁷

Tatsächlich lautete eine Bestimmung der Mediationsakte unmißverständlich: «Die Verwaltung der Nationalgüter ... wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigentum sie waren.»⁸ Die thurgauische Regierung durfte deshalb die Aufrichterung des Landammanns nicht grundsätzlich zurückweisen. Sie war aber in ihrem Selbstbewußtsein durch die Beschuldigungen d’Affrys, der ihr vorwarf, «grundlose Hoffnungen und vorgebliche Konvenienzen»⁹ der genauen Anwendung der Mediationsakte entgegenzustellen, zu sehr verletzt, um sogleich nachzugeben. Sie fürchtete wohl auch, die Rückgabe der Verwaltung an Zürich könnte als endgültiger Verzicht auf das Eigentum ausgelegt werden.¹⁰

Morell appellierte deshalb in seiner Antwort an die «unbefangene» Gesinnung d’Affrys und suchte ihn zu überzeugen, daß keine Notwendigkeit für die sofortige Rückgabe der Verwaltung bestehe, da keine Zehnten und Grundzinse fällig seien. Erst einem zweiten Befehl des Landammanns der Schweiz fügte sich der Thurgau widerwillig und übergab Zürich im Juni 1803 die Verwaltung seiner Domänen.

Dagegen blieb die Eigentumsfrage bis zum Sommer 1804 ungelöst. Am 15. Juni 1804 anerkannte die Liquidationskommission die Güter und Gefälle der umstrittenen Domänen als Eigentum des Kantons Zürich.¹¹ Sofort fragte die Zürcher Gesandtschaft an der Tagsatzung ihre Thurgauer Kollegen, ob ihr Kanton immer noch Ansprüche auf die Zürcher Domänen mache; wenn ja, so werde Zürich ans Syndikat appellieren.¹² Morell und Anderwert hatten keine Ahnung, daß der Entscheid der Liquidationskommission bereits gefällt war, und wollten noch zuwarten. Besonders Morell war wohl ziemlich unangenehm überrascht, als die Zürcher Gesandtschaft nachwies, daß die Liquidationskommission die Domänen bereits Zürich zugeteilt hatte. Dieses Ergebnis des Streites um die Zürcher Domänen war für den Thurgau sehr schmerzlich. Selbst Morell hielt es jedoch für äußerst schwierig, die thurgauischen Ansprüche weiter zu verfechten, nachdem die Liquidationskommission, deren Entscheid der Thurgau angerufen hatte, sich zugunsten Zürichs ausgesprochen hatte. Vom Syndikat hoffte er gar nichts. Er riet deshalb dem Kleinen Rat, die Domänen als zürcherisches Eigentum anzuerkennen, gleichzeitig aber Zürich zu Verhandlungen über einen billigen Auskauf seiner thurgauischen Besitzungen einzuladen. Morells Vorschlag bedeutete den Verzicht auf die Domänen, die Preisgabe einer bedeutenden Einnahmequelle.

Offenbar hoffte jedoch Morell, durch den Auskauf der Zürcher Domänen dem Kanton Thurgau doch noch gewisse finanzielle Vorteile zu sichern. Wenn Zürich

seine Besitzungen zu günstigen Bedingungen abtrat, so konnte der Thurgau die Domänen entweder selber ausnützen oder zu einem höheren Preis weiterverkaufen – wie es kurz darauf mit den von Baden erworbenen konstanziischen Besitzungen geschah.¹³ Überdies lag wohl Morells Vorschlag der Wunsch zugrunde, den Grundbesitz anderer Kantone auf thurgauischem Territorium nach Möglichkeit zu liquidieren.

Der thurgauische Große Rat erteilte der Regierung am 25. September 1804 Vollmacht zu Unterhandlungen mit Zürich.¹⁴ Aber diese kamen nie zustande, offenbar weil Zürich es vorteilhafter fand, seine Domänen im Thurgau einzeln an Private zu verkaufen.¹⁵

Nach dem Verzicht auf die Zürcher Domänen hoffte die thurgauische Regierung noch, ihrem Kanton wenigstens die Güter zu erhalten, die auf seinem Gebiet einst der Abt von *St. Gallen* besessen hatte. Da das Kloster St. Gallen 1798 aufgehoben und 1803 nicht wiederhergestellt wurde, betrachtete der Thurgau die ehemaligen Klosterdomänen Hagenwil, Roggwil und Romanshorn als sein Eigentum.¹⁶ Als der in St. Gallen wohnhafte Verwalter der drei Besitzungen die Einnahmen von 1803 der st. gallischen Finanzkommission zustellte,¹⁷ erhob der Thurgau Einsprache und forderte St. Gallen auf, die Verwaltungsrechnungen für 1803 und den Kassasaldo der Klostergüter Hagenwil, Roggwil und Romanshorn auszuliefern.¹⁸ Es muß auffallen, daß das ultimative thurgauische Begehr an St. Gallen nur wenige Tage nach dem Verzicht auf die Zürcher Domänen abgesandt wurde. Ich vermute, daß eine kausale Beziehung zwischen den beiden Beschlüssen der thurgauischen Regierung bestand: Nach der Preisgabe der Zürcher Domänen wollte der Thurgau wenigstens die st. gallischen Klostergüter fest in die Hand bekommen.

Die st. gallische Regierung war jedoch entschlossen, alle außerhalb des Kantons liegenden Besitzungen des früheren Klosters gegen Eingriffe zu schützen; sie lehnte die thurgauische Forderung ab.¹⁹

Als der thurgauische Kleine Rat bald darauf in Erfahrung brachte, daß die umstrittenen Klostergüter von der Liquidationskommission noch nicht St. Gallen zuerkannt waren, beeilte er sich, dieser seine Ansprüche zu melden.²⁰ Er konnte nicht wie im Domänenstreit mit Zürich damit argumentieren, daß das St. Galler Klostereigentum «Souverängut» gewesen sei; denn das Kloster St. Gallen hatte keinen Anteil an der Landeshoheit über den Thurgau besessen. Der Kleine Rat gab zu, daß das Klostergut zurückgegeben werden müßte, wenn das Kloster St. Gallen fortbestände. Auf die Tatsache, daß es aufgehoben war, gründeten sich die thurgauischen Ansprüche. Unter Berufung auf das Heimfall- oder Epavengericht suchte der Kleine Rat klarzumachen, daß der Kanton St. Gallen gar kein

Recht auf die Besitzungen des früheren Klosters im Thurgau habe, sondern daß diese dem Kanton Thurgau als dem Landesherrn zufallen müßten.

Die Liquidationskommission befaßte sich aber gar nicht mit dem Streit. Sie hielt sich nicht für kompetent, zu entscheiden, ob ein Kloster rechtlich säkularisiert sei.²¹ Daher konnte sie auch nicht über die Berechtigung der thurgauischen Ansprüche urteilen.

Da St. Gallen beharrlich Verhandlungen ablehnte,²² blieb dem Thurgau nur noch der Appell an das Syndikat übrig. Wohl in Anlehnung an das Beispiel Zürichs in der Kollaturfrage und in der Hoffnung, auf diese Weise eher einen günstigen Bescheid zu erhalten, verlangte der Thurgau, daß die Tagsatzung zuerst einen allgemeinen Grundsatz aufstelle, ob bei Säkularisation eines Klosters seine in andern Kantonen liegenden Güter dem Landesherrn zufallen sollten oder nicht. Erst nachher sollte der konkrete Streitfall zwischen St. Gallen und dem Thurgau dem Syndikat vorgelegt werden.²³

Am 16. Juli 1806 unterbreitete Morell der Tagsatzung die allgemeine Frage, ob das Heimfallrecht zwischen schweizerischen Kantonen ausgeübt werden könne. Er setzte sich für die Bejahung der Frage ein, da die Kantone souveräne Landesherren seien und das Heimfallrecht zwischen einzelnen Staaten als Grundsatz des europäischen Staatsrechts anerkannt werde.²⁴ Morells Votum brachte erneut das Staatsbewußtsein des Kantons Thurgau deutlich zum Ausdruck. Der Thurgau faßte seine Beziehungen zu andern Kantonen als Verhältnis von Staat zu Staat auf und begründete seine Ansprüche an einen Nachbarkanton mit einem «Grundsatz des europäischen Staatsrechts».

St. Gallen dagegen berief sich auf die Mediationsakte, durch die dem Kanton das gesamte Eigentum des aufgehobenen Klosters zugeteilt werde; das Epavenrecht sei in der Schweiz völlig unbekannt.

Der Thurgau hatte wenig Aussicht, mit seiner Auffassung an der Tagsatzung durchzudringen. Der Landammann der Schweiz mißbilligte die thurgauischen Ansprüche. Sie standen nach seiner Meinung in krassem Widerspruch zu der Energie, mit welcher sich der Thurgau den deutschen Fürsten gegenüber für das Eigentum seiner eigenen Klöster einsetzte.²⁵ Allerdings konnte der Thurgau mit Recht entgegnen, daß die schweizerischen Klöster, deren Besitz in Deutschland gefährdet war, nicht aufgehoben seien.²⁶ Aber durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde die Ausübung des Epavenrechts zwischen Deutschland und der Schweiz bei Säkularisation von Klöstern ausdrücklich untersagt.²⁷ Die Tagsatzung konnte nicht wohl das Heimfallrecht für die Schweiz gültig erklären, ohne dadurch das schweizerische Klostereigentum in Deutschland aufs schwerste zu gefährden. Sie beschloß deshalb am 30. Juni 1807 mit 13 Stim-

men, einstweilen keinen allgemeinen Grundsatz über das Epavenrecht aufzustellen. Fast alle Gesandtschaften waren aber der Ansicht, das Heimfallrecht dürfe zwischen schweizerischen Kantonen nicht ausgeübt werden.²⁸ Morell blieb nichts anderes übrig, als eine Verwahrung zugunsten des Heimfallrechtes einzulegen.

St. Gallen hatte bereits Anfang 1807 mit dem Verkauf der umstrittenen Domänen begonnen,²⁹ den es ohne weitere Störung zu Ende führte. Nach seiner Niederlage an der Tagsatzung ließ der Thurgau offenbar seine Ansprüche stillschweigend fallen. Jedenfalls enthalten die mir zur Verfügung stehenden Quellen keinen Hinweis auf eine Fortsetzung des Streites.

III. TEIL

Die Beziehungen zu den deutschen Nachbarstaaten

6. Kapitel

Konstanz

Während der ganzen Mediationszeit war die Erwerbung von Konstanz eines der Hauptziele der thurgauischen Außenpolitik.

Die Bestrebungen, die Stadt Konstanz mit dem Thurgau zu vereinigen, ließen sich in den Augen thurgauischer Staatsmänner mit zahlreichen Gründen rechtfertigen:¹

1. Die Stadt bildete oberhalb Basel den einzigen deutschen Brückenkopf auf dem linken Rheinufer. Die thurgauische Regierung begründete ihre Ansprüche auf Konstanz wiederholt mit dessen geographischer Lage; sie forderte, daß zwischen Deutschland und der Schweiz die «natürliche» Grenze hergestellt werde.
2. Die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile, die die Erwerbung von Konstanz dem Kanton Thurgau verhieß, waren wohl für die thurgauische Regierung entscheidend.

Konstanz beherrschte den Verkehr auf Bodensee und Rhein und konnte den Handel zwischen der Ostschweiz und Deutschland schwer behindern. Es war ein wichtiger Marktplatz, mit der benachbarten thurgauischen Landschaft wirtschaftlich eng verbunden. Durch Zölle und Gefälle flossen der Stadt bedeutende Einnahmen zu. Morell berechnete sie 1807 auf zirka 30 000 Gulden im Jahr, die jährlichen Ausgaben dagegen nur auf zirka 20 000 fl. Daraus ergab sich ein für den Thurgau verlockender Einnahmenüberschuß.

Als uralter Bischofssitz verfügte Konstanz über reiche Stifter und Klöster und über eine Menge öffentlicher Gebäude, die für den Kanton Thurgau von großem Wert sein konnten.²

3. Die Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Thurgau bedeutete eine Grenzverbesserung in militärischer Hinsicht.

4. Konstanz selber litt schweren ökonomischen Schaden, als sich infolge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses die Trennung zwischen deutschem und schweizerischem Territorium viel schärfer als bisher geltend machte; denn der Grenzhandel mit der thurgauischen Nachbarschaft hatte stets eine bedeutende Rolle für die Stadt gespielt. Sie hatte überdies aus Liegenschaften im Kanton Thurgau wichtige Einkünfte bezogen. Konstanz hatte daher selber ein Interesse an der Vereinigung mit der Schweiz. Tatsächlich fanden die thurgauischen Bestrebungen bei einzelnen Konstantern geheime Unterstützung.³
5. Der Kanton Thurgau bedurfte einer richtigen Hauptstadt. Der kleine Hauptort Frauenfeld besaß weder ein Gebäude für die dringend benötigte kantonale Lehranstalt, noch eine genügend breite Schicht gebildeter Einwohner, die gegen geringe Entschädigung in den Staatsdienst treten konnten. Die meisten Mitglieder der obersten Behörden mußten aus entfernten Gebieten des Kantons nach Frauenfeld umsiedeln. Der Staat mußte sie deshalb höher besolden. Dadurch aber wurden die Verwaltungskosten vermehrt.

Freilich bestand seit nahezu 300 Jahren keine politische Verbindung mehr zwischen Konstanz und der Schweiz. Die thurgauischen Bemühungen, eine Stadt zu gewinnen, die nie eidgenössisch gewesen war und seit dem 16. Jahrhundert unter österreichischer Herrschaft stand, mögen heute sonderbar erscheinen. Sie waren jedoch in der Zeit der Revolutionskriege und der allgemeinen territorialen Umwälzungen nichts Außergewöhnliches; war doch auch das österreichische Fricktal mit Laufenburg und Rheinfelden 1802 der Schweiz zugewiesen worden. Es darf zudem nicht vergessen werden, daß der Kanton Thurgau zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein ganz junger Staat war, der die Grenzen, die er erst wenige Jahre vorher erhalten hatte, noch nicht als unverrückbar betrachtete.

Der einzige Weg zur Verwirklichung der thurgauischen Wünsche war der diplomatische. Schon 1799 hatte Anderwert – damals Mitglied des helvetischen Großen Rates – in einer Note an das Direktorium die Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Kanton Thurgau verlangt. Während der Mediationszeit blieb Anderwert der eifrigste und unermüdlichste Förderer aller Bestrebungen, welche die Erwerbung von Konstanz zum Ziele hatten. Von seiner Hand stammen fast alle thurgauischen Noten zur Konstanzer Angelegenheit. Er ließ keine Gelegenheit unbenutzt, die ihm zur Verwirklichung der thurgauischen Wünsche geeignet schien.

Anderwerts Noten zur Konstanzer Frage enthüllen seine diplomatische Gewandtheit. Da der Thurgau zu schwach war, um allein zu handeln, verfolgte Anderwert das Ziel, mächtigere Instanzen für seine Bestrebungen zu interessieren

und sich ihre Unterstützung und Vermittlung zu sichern. In seiner Note an das helvetische Direktorium betonte er, daß die Einverleibung der Stadt Konstanz für die Sicherheit der Schweiz unerlässlich sei, da Konstanz sonst das Landgericht im Thurgau wieder für sich beanspruchen und damit Österreich gegen die Schweiz in Bewegung setzen könnte.⁴ Als Anderwert hoffte, durch die Vermittlung Napoleons Konstanz für den Thurgau zu gewinnen, betonte er in seinen Noten, daß durch die Erwerbung der Stadt die militärische Position der Schweiz gegen Osten verbessert und überdies der Schmuggel mit Kolonialwaren unterbunden werden könnte.⁵ Nach dem Sieg der alliierten Mächte suchte Anderwert den österreichischen Gesandten von Schraut für seine Pläne zu interessieren. Er wies darauf hin, daß die Erwerbung von Konstanz nicht nur die Verteidigung der schweizerischen Neutralität erleichtere, sondern dem Kanton Thurgau erst die Möglichkeit gebe, seine neue Verfassung nach den Wünschen der alliierten Großmächte zu gestalten.⁶

Anderwert gebührt das Verdienst, die große Bedeutung der Stadt Konstanz für seinen Kanton erkannt und sich für ihre Erwerbung zu einer Zeit, da noch durchaus Aussicht auf Erfolg bestand, mit Zähigkeit eingesetzt zu haben.

Es wäre aber falsch zu übersehen, daß Anderwert sich nicht nur als Thurgauer, sondern auch als Katholik, das heißt aus konfessionellen Gründen, um Konstanz bemühte. Als katholische Stadt hätte Konstanz den katholischen Teil des Thurgauer Volkes nicht nur zahlenmäßig verstärkt, sondern ihm auch politisch ein bedeutend größeres Gewicht verschafft. Anderwert wünschte, aus Konstanz einen Bischofssitz für die Kantone der östlichen Schweiz zu machen, falls die Stadt mit dem Thurgau vereinigt würde.⁷ Wahrscheinlich aus konfessionellen Gründen und aus Angst vor großen außerordentlichen Ausgaben lieh die Mehrheit des thurgauischen Kleinen Rates Anderwerts Bemühungen um Konstanz nur schwache Unterstützung.⁸ Morell allerdings erkannte, welchen Wert die Stadt Konstanz besonders in wirtschaftlicher Hinsicht für seinen Kanton haben würde. Obwohl er das eigentliche Haupt der thurgauischen Protestanten war, unterstützte er die Bestrebungen Anderwerts kräftig.⁹ Er stellte das Interesse des Kantons Thurgau über konfessionelle Erwägungen. Dagegen war die Kantonshauptstadt Frauenfeld naturgemäß allen Plänen, die die Erwerbung von Konstanz zum Ziele hatten, feindlich gesinnt. Durch sein lokales Interesse ließ sich Frauenfeld zur Schritten verleiten, die gegen den Anschluß von Konstanz an den Thurgau gerichtet waren.¹⁰

Obwohl also seine Pläne im Thurgau selber keine einmütige Unterstützung fanden, konnte Anderwert sich dank den zahlreichen günstigen Gelegenheiten, die die territorialen Umgestaltungen in Süddeutschland boten, mehrmals dem Erfolge nahe glauben.¹¹

Einen ersten Versuch, Konstanz für den Thurgau einzuhandeln, hatte bereits Stapfer 1802/03 in Paris unternommen – zu der Zeit, als die Mehrzahl der geistlichen Fürstentümer und freien Reichsstädte in Deutschland unter weltliche Fürsten verteilt wurde. Stapfers Bemühungen war jedoch der Erfolg versagt.¹² Die Stadt Konstanz blieb österreichisch.

Mehrere Versuche, Konstanz zu gewinnen, standen im Zusammenhang mit Verhandlungen, die das österreichische Inkamerationsedikt vom 4. Dezember 1803¹³ veranlaßte. Als der Landammann der Schweiz dem österreichischen Kabinett Entschädigungsobjekte für das inkaminierte schweizerische Eigentum vorschlug, nannte er im Einverständnis mit der thurgauischen Regierung auch die Stadt Konstanz (13. April 1805).¹⁴ Der Plan scheiterte aber, weil Österreich Konstanz nur im Austausch gegen die Landeshoheit über Ramsen und Stein am Rhein abtreten wollte.¹⁵

Eine viel günstigere Gelegenheit schien sich zu bieten, als Österreich nach seiner Niederlage im dritten Koalitionskrieg auf die «Vorderen Lande» Verzicht leisten mußte; infolgedessen wechselte Konstanz den Herrn. Anderwert hielt den entscheidenden Augenblick für gekommen und veranlaßte den Kleinen Rat, die thurgauischen Wünsche in der Konstanzer Angelegenheit dem Schaffhauser Säckelmeister David Stokar zu empfehlen;¹⁶ dieser war vom Landammann der Schweiz zum eidgenössischen Kommissär für die Verhandlungen bestimmt, die der Schweiz wieder zu ihrem in Deutschland inkaminierten Eigentum verhelfen sollten. Der Plan, Konstanz für den Thurgau zu erwerben, wurde wieder mit der Inkamerasangelegenheit verbunden. Aber nicht als Entschädigungsobjekt sollte Konstanz der Schweiz zufallen, sondern zusammen mit dem inkaminierten Eigentum, das durch den Preßburger Frieden in die Hände Badens, Bayerns und Württembergs geraten war. Dafür anerbte sich der Kanton Thurgau, für die Stadt Konstanz den für seine finanziellen Verhältnisse hohen Preis von 50–60 000 französischen Louisdor zu bezahlen.¹⁷

Gleichzeitig traten der Landammann der Schweiz und etwas später mit seiner Zustimmung der Berner Staatsrat in Unterhandlung mit dem französischen Botschafter Vial. Die schweizerischen Wünsche betrafen ebenfalls die Rückerstattung des inkaminierten Eigentums und Grenzverbesserungen gegen Deutschland.¹⁸ In den Rahmen dieser Verhandlungen gehörten Besprechungen über das Schicksal der Stadt Konstanz. Der Berner Staatsrat stellte dem französischen Botschafter ein Geschenk von 100 000 Franken in Aussicht, falls durch seine Bemühungen die Wünsche der Schweiz in Erfüllung gingen.

Das Resultat der Verhandlungen wie auch der Schritte, die der Thurgau selbstständig unternahm, hing vom Willen Napoleons ab, der als Sieger über Österreich

das letzte Wort über die territoriale Neuordnung in Süddeutschland zu sprechen hatte. Der französische Kaiser aber enttäuschte die schweizerischen Hoffnungen, wohl deshalb, weil es in seinem Interesse lag, die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden als Gegengewicht gegen Österreich zu stärken und an Frankreich zu fesseln. Konstanz fiel an den Kurfürsten von Baden, mit dem Napoleon gerade damals in verwandtschaftliche Beziehungen trat.

Ein Versuch Anderwerts, die Stadt Konstanz direkt von Baden zu kaufen, scheiterte an dessen Ablehnung.¹⁹ Deshalb blieb Frankreich die einzige Macht, von welcher der Thurgau die Erfüllung seiner Wünsche erhoffen konnte.

Sobald der Ausbruch des französisch-österreichischen Krieges von 1809 neue Aussichten auf territoriale Veränderungen in Süddeutschland eröffnete, ergriff wieder Anderwert die Initiative zu Verhandlungen über Konstanz.²⁰ Seine Korrespondenz mit Morell, der sich als Gesandter an der Tagsatzung in Freiburg aufhielt, zeigt die enge Zusammenarbeit der beiden Regierungsräte in der Konstanzer Angelegenheit sehr schön. Morell riet seinem Kollegen, dem Kleinen Rat ein Schreiben an den Landammann der Schweiz zu beantragen; er forderte ihn sogar auf, sich dem Kleinen Rat gegenüber zu gebärden, als ob die Initiative zu neuen Verhandlungen über Konstanz nicht vom Thurgau selber ausgehe, sondern vom Zürcher Bürgermeister Hans von Reinhard, der sich als eidgenössischer Gesandter kurz zuvor bei Napoleon in Regensburg aufgehalten hatte.²¹ Morells Vorschlag zeigt, mit wie großer Selbständigkeit er und Anderwert die thurgauische Außenpolitik lenkten; nach eigenem Gutdünken setzten sie außenpolitische Ziele fest und zogen ihre Kollegen ganz einfach mit sich fort. Sie scheuteten sich auch nicht, ihnen einmal die volle Wahrheit vorzuenthalten, wenn sie es zur Erreichung eines Ziels nötig fanden.

Durch schlechte Erfahrungen belehrt, bemühte sich diesmal der Thurgau, die Konstanzer Frage von der Inkamerationsangelegenheit zu trennen; denn diese gab stets Anlaß zu langwierigen und komplizierten Verhandlungen. Überdies sträubte sich die thurgauische Regierung gegen den Gedanken, Konstanz bloß als Tauschobjekt für das inkammierte Eigentum in Empfang nehmen zu müssen.²²

Gestützt auf ein ausführliches Schreiben des Kleinen Rates, trug Morell die thurgauischen Wünsche Landammann d'Affry vor; er betonte besonders die Vorteile, welche die ganze Schweiz aus der Erwerbung von Konstanz ziehen würde.²³ Da sich aber Morell nach den früheren Enttäuschungen von der Unterstützung durch eidgenössische Unterhändler keinen sicheren Erfolg versprach, forderte er den Kleinen Rat auf, auch den französischen Botschafter Talleyrand um Unterstützung zu bitten.²⁴ Er selber empfahl die Wünsche seines Kantons noch dem gewandten eidgenössischen Kanzler Mousson und dem französischen Gesandtschaftssekretär Rouyer.²⁵

Trotz diesen Bemühungen erhielt der Kanton Thurgau Konstanz nicht. Es scheint, daß sich Landammann d’Affry nicht sehr stark für die thurgauischen Wünsche interessierte. Zwar sorgte er dafür, daß sie am 10. August 1809 Napoleon unterbreitet wurden. Mehr aber wollte er auf keinen Fall unternehmen, da er fürchtete, unbescheiden zu erscheinen. Als ihn der thurgauische Kleine Rat am 13. November 1809 noch einmal aufforderte, sich für die Abtretung von Konstanz zu verwenden,²⁶ lehnte d’Affry mit den Worten ab: «Noch teurer als der Vorteil irgendeiner Erwerbung ist für uns die Pflicht, uns selbst gleichzubleiben.»²⁷

Die Gebietsveränderungen in Deutschland waren für die Erfüllung der thurgauischen Wünsche nicht günstig. Konstanz blieb unter der Herrschaft seines bisherigen Landesherrn, des Großherzogs von Baden.

Bereits im Sommer 1809 hatte die thurgauische Regierung kein volles Vertrauen mehr auf eine energische Unterstützung durch den Landammann der Schweiz oder eidgenössische Kommissäre. Das beweist ihr Auftrag an Morell, sich auch in direkte Verbindung mit dem französischen Botschafter zu setzen.²⁸

Der Mißerfolg des Jahres 1809 bestärkte offenbar den Kleinen Rat in der Meinung, die Gesamtedgenossenschaft interessiere sich nicht stark für die Erwerbung von Konstanz. Als sich zwei Jahre später nochmals eine Gelegenheit zur Verwirklichung ihrer Wünsche bot, appellierte daher die thurgauische Regierung überhaupt nicht mehr an den Landammann der Schweiz, sondern ging völlig selbstständig vor.

Nachdem italienische Truppen im Oktober 1810 den Tessin besetzt hatten, forderte Napoleon eine Grenzberichtigung zur Abrundung des Königreichs Italien. Im Thurgau erwachte die Hoffnung, Konstanz könnte als Austauschobjekt gegen Gebietsabtretungen im Tessin für die Schweiz gewonnen werden.²⁹ Egoistisch wollte also der Thurgau aus der bedrängten Lage des Kantons Tessin eigene Vorteile ziehen. Morell und Anderwert waren sich bewußt, daß ihr Plan von den übrigen Kantonen mißbilligt würde. An der Tagsatzung von 1811 gab sich Morell Mühe, die Gesandtschaften der Mitstände davon zu überzeugen, daß der Thurgau keine egoistischen Absichten hätte; er schreckte auch nicht vor Unwahrheiten zurück und behauptete, der Thurgau habe gar kein Interesse an Konstanz, «da dem Kanton dadurch nur größere Lasten zugehen würden». Dagegen betonte er, wie vorteilhaft die Erwerbung von Konstanz für die gesamte Schweiz sein würde.³⁰ Morell, der an den Tagsatzungen durch seine zähe Verteidigung kantonaler Rechte bekannt geworden war, stellte jetzt auf einmal die gesamtschweizerischen Interessen in den Vordergrund. Er machte damit einen letzten Versuch, die Tagsatzung für Konstanz, dessen Erwerbung für seinen Kanton so wichtig war, zu interessieren. Als die Tagsatzung trotzdem beschloß, nur eine Entschädigung für den

Tessin zu verlangen, entschieden sich Anderwert und Morell endgültig für selbständige Verhandlungen mit Frankreich.

Auf ihren Antrag trat der thurgauische Kleine Rat insgeheim in direkte Verbindung mit dem französischen Botschafter Talleyrand, um durch seine Vermittlung Konstanz zu erhalten.³¹

Der Thurgau setzte sich damit heimlich über alle gesamteidgenössischen Instanzen hinweg und suchte wie ein völlig unabhängiger Staat selbständig seine eigenen Interessen zu wahren. Zwar er hob die thurgauische Regierung in ihrem Schreiben an Talleyrand nur für den Fall Ansprüche auf Konstanz, daß für den Tessin selber keine Gebietsentschädigung gefunden werden könnte. Aber in den späteren Verhandlungen mit dem französischen Botschafter war vom Tessin überhaupt keine Rede mehr; ohne Bedenken setzte sich die thurgauische Regierung über die Interessen eines andern Kantons hinweg und suchte ihre eigenen Wünsche zu verwirklichen. Dem Schreiben an Talleyrand (12. November 1811) folgte ein Briefwechsel zwischen dem thurgauischen Kleinen Rat und dem französischen Gesandtschaftssekreter Rouyer. Daraus geht hervor, daß der Thurgau nicht nur die Stadt Konstanz allein, sondern auch ihren gesamten Besitz auf deutschem Gebiet begehrte; als Grenzlinie wünschte er nicht den Talweg des Rheins, sondern das jenseitige Flußufer.³² Diese Forderungen zeigen, daß sich der Thurgau von der Erwerbung der Stadt Konstanz in erster Linie wirtschaftliche Vorteile versprach. Er wollte den Rheinzoll unter seine Kontrolle bringen.

Die Verhandlungen verliefen wieder erfolglos, obwohl die thurgauische Regierung als Preis für Konstanz eine Summe von 20 000 französischen Franken anbot. Der Ausbruch des französisch-russischen Krieges stellte Napoleon vor viel zu gewaltige Probleme, als daß er sich noch mit Grenzberichtigungen im Tessin und mit dem Schicksal der Stadt Konstanz hätte beschäftigen können.

Die letzte und wohl beste Gelegenheit zur Erwerbung von Konstanz bot sich durch die Neuordnung Europas nach dem Zusammenbruch der französischen Vorherrschaft.

Anderwert nahm die Gunst des Augenblicks sofort wahr und unterbreitete von sich aus – ohne Bevollmächtigung durch den Kleinen Rat – die thurgauischen Wünsche dem österreichischen Gesandten von Schraut.³³ Sein Schreiben ist ein Meisterstück diplomatischer Gewandtheit. Er suchte zu beweisen, daß Konstanz für den Großherzog von Baden von ganz geringem Wert sei. Österreich schmeichelte er mit der Versicherung, daß niemand daran gedacht hätte, Konstanz mit der Schweiz zu vereinigen, solange die Stadt habsburgisch gewesen sei; da sie nun aber nicht mehr das Glück habe, den Segen der österreichischen Herrschaft zu genießen, so könne ihr nur die Vereinigung mit dem Thurgau eine

neue Blüte bringen. Anderwert vergaß auch nicht zu betonen, daß der Thurgau eine bedeutende Stadt wie Konstanz brauche, um seine Verfassung dem Wunsche der konservativen Großmächte gemäß umzugestalten; erst wenn der Thurgau Konstanz besitze, so könne «dem gebildeteren Teil (der Bevölkerung) die Leitung der öffentlichen Angelegenheit eingeräumt» und damit erreicht werden, daß «die Ruhe stets gesichert bleibe».

Diese Argumentation war für Anderwert ein Mittel, um Österreich für die thurgauischen Wünsche zu interessieren. Sie entsprach aber auch seiner eigenen, der Revolution feindlichen Überzeugung. Anderwert hoffte, der Thurgau werde durch die Erwerbung von Konstanz ein reiches, gebildetes und konservatives Stadtbürgertum gewinnen, das die künftige innenpolitische Entwicklung des Kantons maßgebend beeinflussen könne.³⁴

Anderwerts Note an Schraut (22. April 1814) muß nur als erste Anmeldung der thurgauischen Ansprüche bei den alliierten Mächten betrachtet werden. Erst der *Wiener Kongreß* bot Aussicht auf die Verwirklichung. Anderwert, der die Initiative behielt, wählte einen doppelten Weg, um Konstanz für seinen Kanton zu gewinnen:

1. Er richtete im Namen des Kleinen Rates am 9. September 1814 ein Memorandum an die Tagsatzung. In dieser Schrift wurden noch einmal die wichtigsten Gründe zusammengefaßt, die für die Erwerbung der Stadt Konstanz sprachen: die geographische Lage, die Interessen des gesamtschweizerischen und des thurgauischen Handels, das Bedürfnis nach militärischer Sicherheit und das Wohl der Stadt Konstanz selber.³⁵

Das thurgauische Memorandum wurde in die Instruktion für die offizielle schweizerische Deputation an den Wiener Kongreß aufgenommen. Die Tagsatzung fügte die Erklärung bei, daß sich die Abtretung von Konstanz «als ein wesentliches Erfordernis zur Behauptung der Neutralität» empfehle.³⁶ Mit dem Hinweis auf die schweizerische Neutralität, die auch im Interesse der Großmächte lag, sollten diese für das Begehr des Kantons Thurgau gewonnen werden.

2. Anderwert übergab dem Deputierten des Kantons Aargau in Wien, Dr. Albrecht Rengger, eine noch ausführlichere Denkschrift über Konstanz.³⁷ Er begnügte sich darin nicht damit, die Bedeutung der Stadt Konstanz für den Thurgau und die Schweiz nachzuweisen, sondern er gab Anregungen zur Frage, auf welche Weise Konstanz erworben werden könnte. Anderwert versprach sich am meisten Erfolg, wenn Österreich die Stadt von Baden zurückfordere und dann der Schweiz abtrete. Er erklärte sich bereit, im äußersten Fall das von Baden inkamerierte thurgauische Eigentum im Werte von

zirka 300 000 fl. als Tauschobjekt für Konstanz anzubieten. Dieses Zugeständnis, das der Thurgau seit 1805 verweigert hatte, beweist, daß Anderwert entschlossen war, für Konstanz jeden überhaupt noch erschwinglichen Preis zu bezahlen.

Trotz diesen Anstrengungen Anderwerts, die von dem Konstanzer Kaufmann David Macaire tatkräftig unterstützt wurden,³⁸ sprach die Deklaration der Wiener Signatarmächte vom 20. März 1815 Konstanz der Schweiz nicht zu.

Es war jedenfalls verhängnisvoll, daß Anderwert keinen Auftrag erhielt, persönlich die thurgauischen Interessen in Wien zu vertreten. Daran waren Zurückhaltung und Passivität des Kleinen Rates schuld; dieser legte nur geringen Wert auf die Erwerbung einer Stadt, die damals zusehends verarmte. Die meisten Regierungsmitglieder scheuteten sich überdies teils aus persönlichen, teils aus konfessionellen Gründen, selbständig einen entscheidenden Schritt zu unternehmen.³⁹ Anderwert hoffte vergeblich, daß die thurgauische Regierung von Wien aus eingeladen werde, eine eigene Deputation abzuordnen.⁴⁰

Die Verhandlungen über Konstanz blieben deshalb Rengger und den offiziellen schweizerischen Gesandten überlassen; diese konnten auch beim besten Willen das Anliegen des Kantons Thurgau nur vorbringen. Sie waren aber außerstande, nähere Aufschlüsse zu geben oder selbständig Abmachungen über Entschädigungen zu treffen.⁴¹

Das war ein schwerer Nachteil; denn von seiten ausländischer Mächte erhob sich Widerstand gegen die Abtretung von Konstanz an die Schweiz. Nicht nur Baden widerstandte sich, sondern auch Württemberg, das selber Konstanz zu erhalten hoffte. Es gelang weder der offiziellen Gesandtschaft noch Rengger, die Großmächte, welche allein alle Schwierigkeiten hätten überwinden können, für die thurgauischen Wünsche zu gewinnen.⁴²

In seiner Biographie Anderwerts schiebt Johann Caspar Mörikofer die Hauptverantwortung für den Mißerfolg dem schweizerischen Gesandten Hans von Reinhard zu, der im Interesse Zürichs die Abtretung von Konstanz an die Schweiz stets «mit diplomatischer Feinheit zu hintertreiben gewußt habe».⁴³ Diese Beleidigung läßt sich nicht beweisen. Es ist allerdings möglich, daß die Deputation von Frauenfeld, die kurz vor Reinhards Abreise nach Wien mit ihm sprach,⁴⁴ dem Zürcher Bürgermeister den Eindruck gab, der Thurgau selber wünsche Konstanz gar nicht, und daß sich Reinhard deshalb zu wenig um die Abtretung der Stadt bemühte. Sicher urteilt aber Mörikofer zu scharf, wenn er Reinhard vorwirft, er habe die Konstanzer Frage der Inkamerationsangelegenheit untergeordnet und absichtlich den günstigen Zeitpunkt verstreichern lassen. Denn wenige Tage vor der Bekanntgabe der Wiener Erklärung bat Reinhard erst um

die Belege zur Inkamerasangelegenheit, nachdem er sich hatte überzeugen müssen, daß Konstanz für die Schweiz verloren sei.⁴⁵

Mit dem Jahre 1815 endeten die Versuche, Konstanz für den Thurgau zu gewinnen.⁴⁶

Der endgültige Verzicht auf eine Stadt, die durch ihre geographische Lage und durch jahrhundertealte wirtschaftliche und kirchliche Beziehungen eng mit dem Thurgau verbunden war, hatte für die Zukunft des Kantons eine große Bedeutung. Ohne Zweifel hätte dieser mit Konstanz als Hauptstadt in wirtschaftlicher wie in kultureller Beziehung eine viel angesehener Stellung in der Eidgenossenschaft einnehmen können. Allerdings wäre die Assimilation einer katholischen Stadtbürgerschaft, die seit dem 16. Jahrhundert unter der Herrschaft eines fremden Fürstenhauses gelebt hatte, an die größtenteils noch ländliche und überwiegend protestantische Thurgauer Bevölkerung mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Überdies hätte die Abtretung von Konstanz an den Thurgau doch sehr wohl Anlaß zu späteren Konflikten mit dem nördlichen Grenznachbarn geben können.

Immerhin wäre in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, als deutsche Territorien völlig willkürlich unter die verschiedensten Herren verteilt wurden, die politische Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Thurgau noch durchaus möglich gewesen. Sie scheiterte in erster Linie an den ihr entgegenstehenden ausländischen Interessen und dann wohl auch an der ungenügenden Unterstützung, die Anderwert und Morell im Thurgau selbst und in der Schweiz fanden. In späteren Jahrzehnten, als sich die Staaten immer stärker gegeneinander abschlossen und schließlich Baden im Deutschen Reich aufging, konnte an eine Grenzverschiebung, durch die Konstanz thurgauisch geworden wäre, nicht mehr gedacht werden.

7. Kapitel

Der Regensburger Reichsdeputationshauptschlus und der Auskauf der konstanziischen Besitzungen und Gefälle in der Schweiz

Durch Artikel 29 des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurden alle Lehensrechte und Gerichtsbarkeiten deutscher Fürsten und Stände in der Schweiz und schweizerischer Herren in Deutschland aufgehoben.¹ Damit wurde auf rechtlichem Gebiet eine saubere Scheidung zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Territorium durchgeführt.

Dagegen gewährleistete der gleiche Artikel 29 das Eigentum schweizerischer Klöster, Gemeinden und Privatbesitzer in Deutschland; in gleicher Weise wurde

der deutsche Besitz in der Schweiz garantiert. Aber von der Gewährleistung waren einige Besitzungen schweizerischer Klöster in Deutschland ausgenommen; sie wurden durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß deutschen Fürsten zugeteilt. Diese Ausnahme bedeutete nicht nur eine Benachteiligung der Schweiz. Die Tatsache, daß einige schweizerische Herrschaften wie deutsche behandelt und säkularisiert wurden, gab Anlaß zu Übergriffen deutscher Herren auf anderes Schweizer Eigentum.

Die Bestimmungen des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses berührten die thurgauischen Interessen sehr stark; denn einerseits besaßen thurgauische Klöster, vor allem Kreuzlingen, Liegenschaften und zum Teil auch herrschaftliche Rechte auf deutschem Gebiet, anderseits war das Fürstbistum Konstanz, das 1803 durch Säkularisation an den Markgrafen von Baden fiel, im Thurgau reich begütert.² Während alle herrschaftlichen Rechte auf deutschem Territorium an deutsche Fürsten übergingen, blieb den thurgauischen Klöstern ihr Eigentum in Deutschland durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß erhalten. Einzig die kreuzlingische Herrschaft Hirschlatt (bei Friedrichshafen) fiel gesamthaft an den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen.³

Diese Ausnahmebestimmung gab Anlaß zu einem Konflikt zwischen dem kleinen süddeutschen Territorialherrn und dem Kanton Thurgau; denn der Fürst von Hohenzollern-Hechingen versuchte, auch noch andere Besitzungen des Klosters Kreuzlingen als «Appertinenzen» der Herrschaft Hirschlatt einzuziehen.⁴ Dabei konnte er sich darauf stützen, daß bisher verschiedene Liegenschaften und Gefälle des Klosters Kreuzlingen auf deutschem Gebiet durch den Pfleger der Herrschaft Hirschlatt verwaltet worden waren.

Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß war durch die Vermittlung Frankreichs zustande gekommen. Die thurgauische Regierung konnte daher so wenig wie die Tagsatzung daran denken, seine Bestimmungen anzufechten. Wohl aber wollte sie nicht die geringste willkürliche Ausdehnung der Verfügungen, die in Regensburg getroffen worden waren, dulden. Die von Hohenzollern-Hechingen beanspruchten «Appertinenzen» bildeten rechtlich keinen Bestandteil der Herrschaft Hirschlatt; sie waren nur aus praktischen Gründen mit dieser gemeinsam verwaltet worden. Daher erhob der Abt von Kreuzlingen scharfen Protest, als der Fürst von Hohenzollern-Hechingen im Mai 1803 nicht nur Hirschlatt, sondern auch andere Besitzungen des Klosters an sich zog. Die Kantonsregierung unterstützte den Prälaten von Kreuzlingen kräftig.⁵ Sie betrachtete den Klosterbesitz gewissermaßen als kantonales Eigentum, das sie auf keinen Fall in fremde Hände gelangen lassen wollte. Die thurgauischen Proteste hatten den Erfolg, daß die Übergriffe des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen auf kreuzlingische Be-

sitzungen, die in österreichischem und fürstenbergischem Territorium gelegen waren, rückgängig gemacht wurden.⁶ Da der Fürst aber bei Bayern Unterstützung fand, blieb dem Thurgau ein voller Erfolg versagt.⁷

In einem Konflikt zwischen dem Kloster Kreuzlingen und dem Fürsten von Fürstenberg war die Stellungnahme der thurgauischen Regierung viel weniger entschieden. Fürstenberg erhob Anspruch auf die Jurisdiktions- und Patronatsrechte über die kreuzlingische Propstei Riedern (in Schwarzwald). Der Abt protestierte dagegen aufs schärfste und rief die Unterstützung der Kantonsregierung an.⁸ Diese konnte nicht daran denken, Fürstenberg die Übergabe der Jurisdiktionsrechte zu verweigern; denn der Reichsdeputationshauptschluß hob jede schweizerische Gerichtsbarkeit auf deutschem Territorium auf.⁹

Unklar blieb die Frage der Patronatsrechte; denn Artikel 29 des Reichsdeputationshauptschlusses verfügte darüber nichts. Fürstenberg faßte sie als «honorifische» Rechte auf, die gleich wie alle lehensherrlichen Rechte durch den Reichsdeputationshauptschluß aufgehoben seien.¹⁰ Das hieß mit andern Worten: Die Kollaturrechte sollten künftig durch den Landesherrn selber ausgeübt werden. Das gleiche Ziel suchte der Thurgau selbst in den Kollaturstreitigkeiten mit andern Kantonen zu erreichen. Ohne ihre eigenen Kollaturansprüche preiszugeben, konnte es daher die thurgauische Regierung nicht wagen, den Forderungen Fürstenbergs entschieden entgegenzutreten. Diese erschienen um so berechtigter, als am 6. Februar 1804 durch die Konvention zwischen Baden und der Schweiz ausdrücklich die gegenseitige Aufhebung der Kollaturrechte ausgesprochen wurde.

Der Thurgau beschränkte sich darauf, mit Fürstenberg Verhandlungen aufzunehmen. Dieses willigte schließlich ein, die Entscheidung des Konfliktes bis zur Einsetzung eines neuen Geistlichen in Riedern zu verschieben.¹¹

Dieser Streit zwischen Fürstenberg und dem Kloster Kreuzlingen wurde nie ausgetragen. Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 wurde das Fürstentum Fürstenberg mediatisiert; die Propstei Riedern gelangte unter die Landeshoheit des Großherzogs von Baden. Sie wurde wenige Jahre später mit allen Gütern und Gefällen vom Kloster Kreuzlingen gegen eine Summe von zirka 55 000 Gulden an Private veräußert. Kreuzlingen verzichtete damit auch endgültig auf die Ausübung des Kollaturrechtes.¹²

Im Gegensatz zu diesen doch recht unerfreulichen Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses steht der günstige Ausgang, den der Konflikt zwischen dem Kanton Thurgau und dem Johanniterorden nahm. Der Johanniter- oder Malteserorden, den der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 bestehen ließ, besaß im Thurgau die *Komturei Tobel* mit Jurisdiktions- und Kollaturrechten in den um-

liegenden Gemeinden. Seine gerichtsherrlichen Rechte wurden durch Artikel 29 des Reichsdeputationshauptschlusses aufgehoben.

Der Thurgau war der Ansicht, mit der Gerichtsbarkeit seien auch die Kollaturrechte des Johanniterordens an die kantonalen Behörden übergegangen; nicht nur vertrat er die gleiche Anschauung andern Kantonen gegenüber, sondern er konnte sich auch darauf berufen, daß deutsche Fürsten ehemalige schweizerische Kollaturrechte in Deutschland an sich gezogen hatten.¹³

Der Johanniterorden faßte die Kollaturrechte jedoch als seine «Eigentümlichkeit» auf. Als die thurgauische Regierung den paritätischen Kirchenrat beauftragte, die Verwaltung des Kirchengutes in Affeltrangen und Märwil zu untersuchen,¹⁴ erhob der Administrator der Komturei Tobel Protest,¹⁵ und der Johannitermeister in deutschen Landen wandte sich 1806 sogar mit einer Beschwerde an die Tagsatzung.¹⁶ Diese hatte ein Jahr zuvor im Kollaturstreit zwischen Zürich und dem Thurgau ausdrücklich erklärt, Kollaturrechte könnten auch Privateigentum sein. Die thurgauische Gesandtschaft vermied es daher, im Konflikt mit dem Johanniterorden gleiche Argumente vorzubringen wie im Zürcher Kollaturstreit. Sie verteidigte die thurgauischen Ansprüche, indem sie darauf hinwies, daß deutsche Fürsten bereits aus Artikel 29 des Reichsdeputationshauptschlusses die Berechtigung abgeleitet hätten, schweizerische Kollaturrechte an sich zu ziehen; daher könnten die schweizerischen Kantone für sich das gleiche Recht beanspruchen. Die Tagsatzung billigte diese Auffassung. Sie beauftragte den Landammann der Schweiz, die thurgauischen Ansprüche auf die Patronatsrechte der Komturei Tobel zu unterstützen.

Der Thurgau behielt nicht nur die umstrittenen Kollaturrechte. Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 fiel der weltliche Besitz des Johanniterordens in Süddeutschland an Baden und Württemberg. Der Orden löste sich auf. Bereits die Tagsatzung von 1803 hatte mit dieser Möglichkeit gerechnet und erklärt, im Falle der Auflösung des Malteserordens stehe dem Landesherrn, d. h. den Kantonen, das Heimfallrecht zu. Die Veräußerung des Johannitereigentums in der Schweiz war 1803 untersagt worden.¹⁷ An der Tagsatzung von 1807 stellten einige Kantone den Antrag, die Besitzungen des Johanniterordens auf eidgenössischem Gebiet sollten zugunsten der in Deutschland geschädigten Stände verwendet werden.¹⁸ Der Vorschlag wurde von den Kantonen Aargau, Thurgau und Luzern, in deren Territorien Johanniterkomtureien gelegen waren, zurückgewiesen; diese drei Stände behielten sich ihr unbedingtes Eigentums- und Dispositionsrecht vor. Da die Tagsatzung keinen Beschuß über das endgültige Schicksal des Johannitereigentums faßte, konnten die Kantone nach eigenem Gutdünken Verfügungen treffen.

Die thurgauische Regierung beschloß bereits Ende 1807 die Inventarisation der Johannitergüter.²⁰ Am 14. September 1809 ergriff der Kanton Besitz von der Komturei Tobel.²¹ Der bisherige Komtur, Prinz Karl Philipp von Hohenlohe-Schillingsfürst, wurde mit einer lebenslänglichen Jahresrente von 400 Louisdor entschädigt.²²

In diesem einen Fall gelangte das Heimfallrecht, das der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich beseitigte und das die Tagsatzung im Konflikt um das St. Galler Klosteramt ablehnte, doch zur Anwendung – wohl nur deshalb ohne Schwierigkeiten, weil kein Gesamterbe auf die Besitzungen des Malteserordens Anspruch erhob.

Der Heimfall der Komturei Tobel, die einen Gesamtwert von über 200 000 Gulden besaß, brachte dem Kanton Thurgau eine bedeutende finanzielle Entlastung. Er erlangte jetzt zum erstenmal eine Staatsdomäne mit eigenen Einkünften. Die Gebäude der Komturei konnten als Zucht- und Arbeitshaus eingerichtet werden, während bisher der Thurgau gezwungen gewesen war, seine Sträflinge unter beträchtlichen Kosten in andern Kantonen oder im Ausland unterzubringen.

Von größter Bedeutung war für den Thurgau – wie für die andern Kantone der Nord- und Ostschweiz – die *Säkularisation* des *Fürstbistums Konstan*z. Es wird in einem späteren Kapitel von den Folgen gesprochen, die dieses Ereignis auf kirchlichem Gebiete hatte. Hier soll nur erwähnt werden, daß es schweizerischen Wünschen nach Lösung der kirchlichen Verbindung mit Deutschland – Wünschen, die schon während der Helvetik laut geworden waren – neuen Auftrieb gab.²³ Sollte aber ein schweizerisches Bistum gegründet werden, dann mußte es mit Vermögen ausgestattet werden. Die Eidgenossenschaft wünschte deshalb, die schweizerischen Besitzungen des Bistums Konstanz vor der Säkularisation durch den Markgrafen von Baden zu retten und für die Dotation eines künftigen schweizerischen Bistums sicherzustellen.

Verhandlungen, die noch die helvetische Regierung führte, blieben erfolglos. Nun ließ aber der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß der Schweiz wenigstens die Möglichkeit, die konstanzerischen Besitzungen, die auf ihrem Gebiet gelegen waren, durch gütliche Übereinkunft mit Baden zu erwerben.

Am 8. August 1803 erteilte die Tagsatzung dem Landammann der Schweiz Vollmacht, durch zwei eidgenössische Kommissäre die Verhandlungen mit Baden zu führen.²⁴ Damit übernahm die Eidgenossenschaft in ihrer Gesamtheit die Sorge für eine befriedigende Verteilung des konstanzerischen «Erbes». Die besonders interessierten Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau und Thurgau sowie die übrigen Kantone der Diözese Konstan wurden aber eingeladen, eigene Deputierte zu den Verhandlungen mit Baden abzuordnen.

Auf dem Kongreß in Schaffhausen, der am 5. Dezember 1803 eröffnet wurde und nach zwei Monaten mit einer Einigung zwischen den badischen und schweizerischen Abordnungen endete, vertraten Morell und Anderwert den Kanton Thurgau. Sie nahmen Verzeichnisse mit, aus denen hervorging, daß die konstanztischen Güter und Gefälle im Thurgau einen Gesamtwert von 1 116 714 Gulden erreichten.²⁵ Die von Morell entworfene Gesandtschaftsinstruktion lehnte sich im allgemeinen an diejenige an, welche die Tagsatzung für die beiden eidgenössischen Kommissäre aufgestellt hatte. Sie beanspruchte die Kollaturrechte deutscher Herren für die schweizerischen Kantone und lehnte alle Verhandlungen über lehensherrliche Rechte ab, da diese bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß aufgehoben worden seien. Das konstanztische Eigentum sollte klar geschieden werden in Besitz des Bischofs und Besitz des Fürsten; der Kanton Thurgau wünschte, alles bischöfliche Eigentum auf Schweizerboden zur Ausstattung eines neuen Bistums zu bewahren.²⁶ Diese Forderung hatte bereits der Schaffhauser David Stokar als helvetischer Gesandter in Regensburg aufgestellt.²⁷ Sie wurde von den eidgenössischen Kommissären am Schaffhauser Kongreß wiederholt.²⁸ Der Mitarbeit der thurgauischen Gesandten an den Verhandlungen mit Baden lagen keine neuen Gesichtspunkte zugrunde. Sie darf hier um so eher übergangen werden, als Morell und Anderwert wie allen Kantonsdeputierten von Anfang an nur eine beratende Funktion zukam.

Durch die Schaffhauser Konvention vom 6. Februar 1804 trat Baden alle Güter und Gefälle, welche Fürstbischof, Domkapitel und Dompropstei von Konstanz, die Kollegiatstifte St. Johann und St. Stephan und das Kloster Reichenau auf schweizerischem Gebiete besessen hatten, an die Eidgenossenschaft ab.²⁹ Der Gesamtwert der veräußerten Besitzungen und Gefälle betrug 1 288 249 Gulden 40 Kreuzer. Auf dieser Summe lasteten Schuldforderungen in der Höhe von 548 249 Gulden 40 Kreuzern; Baden verzichtete auf 300 000 Gulden, die zur Dotierung eines künftigen schweizerischen Bistums dienen sollten. Die restlichen 440 000 Gulden hatte die Schweiz in sechs Jahresraten dem Kurfürsten von Baden zu bezahlen.

Die wichtigste Aufgabe der kantonalen Kongreßdeputationen bestand nun darin, die von Baden übernommenen Besitzungen und Gefälle sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Kurfürsten und der Diözese auf die interessierten Kantone zu verteilen. Mit Hartnäckigkeit und Zähigkeit vertrat die thurgauische Gesandtschaft die Interessen ihres Kantons. Sie erhob die Forderung, bei der Verteilung des Passivkapitals solle dem Thurgau «etwas zugute gehalten werden».³⁰ Mit andern Worten: Dem Thurgau sollte ein großes Passivkapital zugewiesen werden, das sodann durch eine bedeutendere Zuteilung an Gütern und Gefällen

gedeckt werden mußte. Morell und Anderwert begründeten ihre Ansprüche mit bevorstehenden kostspieligen Kirchenreparaturen. Als die andern Deputierten heftige Opposition leisteten, drohte die thurgauische Gesandtschaft mit dem Abbruch der Verhandlungen. Sie erreichte damit, daß dem Thurgau zur Deckung von «Beschwerden» auf den von ihm übernommenen Kollaturen eine Summe von 40 000 Gulden gutgeschrieben wurde, während Zürich und Schaffhausen sich mit je 10 000 Gulden begnügen mußten. Das zähe Markten der thurgauischen Gesandtschaft um eine Geldsumme, die heute gering erscheinen mag, läßt sich zu einem großen Teil mit der materiellen Bedrängnis des Kantons Thurgau erklären. Es zeigt aber auch in aller Deutlichkeit, wie unnachgiebig die thurgauische Regierung wurde, sobald sie die Interessen ihres Kantons gefährdet glaubte. Der Wunsch, ihrem Kanton eine Erleichterung zu verschaffen, führte die thurgauische Gesandtschaft am Schaffhauser Kongreß so weit, mit dem Abbruch der Verhandlungen zu drohen und damit deren ganzes, mühsam errungenes Resultat aufs Spiel zu setzen.

Ein zweiter, ebenfalls am 6. Februar 1804 unterzeichneter Vertrag, der gleichzeitig mit der ersten Konvention von den Kantonen und der Tagsatzung ratifiziert werden mußte, regelte die Verteilung der konstanztischen Güter und Gefälle und der auf ihnen lastenden Passiven unter die einzelnen Kantone.³¹ Dem Thurgau fiel ein Aktivkapital von 733 500 Gulden zu. Dieses deckte eine gleich hohe Gesamtsumme an Passiven, die sich folgendermaßen verteilten:

1. Ablösungssumme an den Kurfürsten von Baden.....	440 000 fl.
2. Schuld an Amtmann Rogg in Frauenfeld	800 fl.
3. Beschwerden auf den Kollaturen	40 000 fl.
4. Anteil an der Dotationsssumme des künftigen Bistums	252 700 fl.
Total	733 500 fl.

Als Unterpfand der Ablösungssumme an Baden blieben alle konstanztischen Besitzungen und Gefälle im Thurgau verhaftet.³² Dieser übernahm durch den zweiten Schaffhauser Vertrag die Verpflichtung, die gesamte Schuld von 440 000 Gulden dem Kurfürsten von Baden in sechs Jahresraten zu bezahlen.³³ Das fiel dem finanzschwachen Kanton nicht leicht. Nachdem er 1807 und 1808 je zirka 5000 Gulden schuldig geblieben war,³⁴ sah er sich gezwungen, in Zürich ein Anleihen von 80 000 Gulden aufzunehmen.³⁵

Aber trotzdem machte der Kanton Thurgau mit dem Auskauf der konstanztischen Güter und Gefälle ein gutes Geschäft. Eine vom Kleinen Rat ernannte Spezialkommission, bestehend aus zwei Regierungsräten und zwei Privatpersonen, übernahm auf den 1. Januar 1805 vom badischen Direktorium in Meersburg die

Besitzungen, die in Schaffhausen dem Thurgau zugeteilt worden waren.³⁶ Zehnten und Grundzinse wurden kapitalisiert und waren nach der Kantonsverfassung loskäuflich. Der weitaus größte Teil der Liegenschaften im Werte von 218 142 Gulden wurde verkauft. Der gesamte von Baden übernommene Besitz bildete den «Meersburgerfonds», den die verantwortliche Spezialkommission mit solchem Geschick verwaltete, daß er bereits 1805 einen Vorschlag von 125 637 Gulden 38 Kreuzern ergab; 1810 war der Vorschlag auf 154 052 Gulden 16 Kreuzer angestiegen. Es war damit dem Kanton Thurgau bereits nach zweijähriger selbständiger Existenz gelungen, sein bisher recht bescheidenes Staatsvermögen bedeutend zu vermehren. Durch Sparsamkeit und durch eine geschickte Finanzverwaltung wurden damals die materiellen Grundlagen geschaffen, auf denen sich der Kanton Thurgau später weiterentwickeln konnte.

8. Kapitel

Die Inkamerationsverhandlungen

Ein Dekret der österreichischen Regierung vom 4. Dezember 1803 erklärte unter dem Vorwand des Heimfallrechtes allen schweizerischen Besitz an Liegenschaften und Kapitalien auf österreichischem Gebiet als eingezogen und inkamert.¹ Die Auswirkungen dieses österreichischen Inkamerationsedikts trafen nicht den Thurgau allein, sondern die ganze Nordostschweiz. Die Eidgenossenschaft als Gesamtheit führte deshalb die Verhandlungen, die die Aufhebung der Inkameration zum Ziele hatten. Aber der Thurgau nahm als einer der am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Kantone ein hervorragendes Interesse an der weiteren Entwicklung der Inkamerationsangelegenheit. Er gab oft den Anstoß zu neuen Unterhandlungen.

Die Inkameration begann im Januar 1804, ohne daß eine offizielle Mitteilung an die Schweiz erfolgte. Thurgauische Klöster erfuhren zuerst die Wirkung des österreichischen Dekrets.

Als die Äbtissin von Feldbach gegen das Vorgehen des österreichischen Oberamtmanns von Stockach Klage erhob, glaubte der thurgauische Kleine Rat noch an ein Mißverständnis oder eine bloße Eigenmächtigkeit eines untern Beamten; er begnügte sich mit einem Protest beim Oberamt Stockach.²

Doch am 12. Januar 1804 verschaffte ihm eine Meldung des Abtes von Kreuzlingen, der eine Kopie des österreichischen Inkamerationsediktes beigelegt war, volle Klarheit. Sofort ordnete der Kleine Rat eines seiner Mitglieder, Rogg, nach

Schaffhausen ab, wo zu jener Zeit die Verhandlungen zwischen eidgenössischen Kommissären und badischen Abgeordneten geführt wurden.³ Der Thurgau übergab damit die Verantwortung für Beschlüsse gegen die österreichische Inkameration der Gesamteidgenossenschaft.

Das hinderte ihn nicht, selbständig bei den benachbarten österreichischen Ämtern gegen die fortschreitende Inkameration thurgauischen Eigentums zu protestieren.⁴ Der Wunsch, Österreich gegenüber gewisse Druckmittel in der Hand zu behalten, veranlaßte den Kleinen Rat zu vorläufigen Maßnahmen gegen das österreichische Eigentum im Kanton. Durch ein Kreisschreiben vom 21. Januar 1804 erhielten die Distriktspräsidenten von Gottlieben, Steckborn und Weinfelden den geheimen Auftrag, die Abgabe von österreichischen Gefällen und Kapitalien aus ihren Bezirken möglichst zu verhindern. Sie durften jedoch weder einen öffentlichen Sequester verhängen noch gegen Verkäufe österreichischen Eigentums Gewalt anwenden.⁵ Diese Weisungen zeugen zwar vom Willen des Kleinen Rates, Österreich Widerstand zu leisten, aber auch von großer Vorsicht; sie entsprangen der richtigen Erkenntnis, daß der Thurgau nicht von sich aus Repressalien ergreifen dürfe, sondern die Entschlüsse des Landammanns der Schweiz abwarten müsse.

Landamman von Wattenwyl erhob sofort gegen die österreichische Inkameration als gegen eine schwere Verletzung von Artikel 29 des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses Protest und bat die französische Regierung um Unterstützung.⁶ Trotzdem fuhr Österreich ungehindert fort, durch seine Beamten von schweizerischem Eigentum Besitz zu ergreifen. Im Thurgau erlitten besonders die Klöster Münsterlingen, Kreuzlingen, Feldbach und St. Katharinenthal und die Gemeinde Dießenhofen durch die Inkameration schweren Schaden.⁷ Die Gesamtsumme des inkamerierten thurgauischen Eigentums erreichte beim Zusammentritt der Tagsatzung von 1804 die Höhe von 429 544 Gulden 5 Kreuzer. Davon entfielen auf den Kanton und auf die Klöster 378 842 Gulden 23 Kreuzer. Bis zum Januar 1805 stieg der Wert des inkamerierten thurgauischen Eigentums auf 556 088 Gulden 9 Kreuzer. Das war rund ein Sechstel der Gesamtsumme des inkamerierten schweizerischen Besitzes, die 3 082 184 Gulden 12 Kreuzer betrug. Damals war der Thurgau nach Graubünden der am meisten geschädigte Kanton.⁸

Als Ersatz für das verlorene Eigentum bot Österreich der Schweiz seinen gesamten Besitz auf eidgenössischem Gebiet an. Es bezeichnete eine solche gegenseitige Inkameration als die beste Methode zur «Schließung» der Territorien.⁹ Da jedoch der österreichische Besitz in der Schweiz an Wert bei weitem nicht dem inkamerierten schweizerischen Eigentum gleichkam, so hütete sich die Tagsatzung,

das Angebot Österreichs anzunehmen. Sie verlangte vielmehr eine genaue Schätzung der Tauschobjekte und eine Entschädigung der benachteiligten Partei; zu diesem Zweck sollten Verhandlungen mit Österreich angeknüpft werden.¹⁰ Den Kantonen wurde verboten, eigenmächtig Repressalien zu ergreifen, da Österreich dies als Annahme seines Angebotes ausgelegt hätte; damit aber wären weitere Unterhandlungen unmöglich geworden.

Die Darstellung der Verhandlungen, die im Laufe des Jahres 1805 auf mehreren Konferenzen in Bern zwischen dem österreichischen Gesandten von Crum-pipen und zwei eidgenössischen Kommissären geführt wurden, würde den Rahmen meiner Arbeit überschreiten.¹¹ Sie scheiterten daran, daß die Schweiz eine Entschädigung für das inkamerierte Eigentum der Kantone und der Klöster und die Rückgabe des Privatbesitzes verlangte, Österreich dagegen die Inkameration als ganz ungenügenden Ersatz für wichtige Hoheitsrechte bezeichnete, welche der Kaiser in der Schweiz verloren habe. Unter die bisherigen kaiserlichen Rechte wurde – wohl zur nicht geringen Überraschung der thurgauischen Regierung – das ewige Wiedereinlösungsrecht auf die Vogtei Frauenfeld, die Grafschaft Kyburg, Winterthur und das Landgericht im Thurgau gezählt!

An den Konferenzen in Bern ließ sich der Thurgau wie andere interessierte Kantone durch eine eigene Deputation vertreten, die wieder aus Morell und Anderwert bestand. Ihre Aufgabe war nicht eine direkte Teilnahme an den Verhandlungen, sondern die Unterstützung der eidgenössischen Kommissäre durch sachkundige Ratschläge und Belege. Während Anderwert von tiefem Pessimismus erfüllt war und von Anfang an nicht an ein günstiges Resultat der Verhandlungen glaubte, ja sogar ein geheimes Einverständnis zwischen Frankreich und Österreich durchaus für möglich hielt,¹² blieb Morell unerschütterlich in seinem Vertrauen auf die Hilfe des französischen Kaisers,¹³ dessen Intervention der Landammann der Schweiz wiederholt vergeblich anrief.

Der Ausbruch des dritten Koalitionskrieges bereitete im Herbst 1805 den resultatlösen Verhandlungen mit Österreich ein Ende. Dagegen schien nun, als die Österreicher nach ihren ersten Niederlagen die Gebiete räumen mußten, in denen der Hauptteil des inkamerierten schweizerischen Eigentums lag, für die Schweiz der günstigste Augenblick gekommen, durch die Vermittlung Napoleons den ihr entrissenen Besitz zurückzugewinnen.

Die thurgauische Regierung ergriff die Initiative, indem sie den Landammann der Schweiz ersuchte, dem französischen Kaiser die schweizerischen Beschwerden gegen die Inkameration zu unterbreiten.¹⁴ Landammann Glutz entsprach diesem Wunsche. Er richtete an Napoleon die Bitte, alles inkamerierte Eigentum durch den Friedensvertrag den rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben und gegen jeden

Eingriff Österreichs zu schützen.¹⁵ Die diplomatischen Schritte, die damit eingeleitet wurden, beschränkten sich nicht auf Hilfegesuche an Frankreich. Die Schweiz versuchte auch, auf direktem Wege von Bayern, Württemberg und Baden, den Erben Österreichs in Südwestdeutschland, die Rückerstattung des inkamериerten Eigentums zu erlangen.

Gleichzeitig bemühte sich die thurgauische Regierung, in kleinerem Rahmen die kantonalen Interessen zu wahren. Landammann Glutz forderte sie Ende 1805 auf, durch direkte Intervention bei untergeordneten Behörden der deutschen Nachbarschaft thurgauisches Eigentum wieder in Besitz zu nehmen, als ob nie eine Inkameration existiert hätte.¹⁶ Nachrichten aus dem Kloster St. Katharinenthal und aus Dießenhofen ließen zwar vermuten, daß Baden willens sei, in den ihm zufallenden Gebieten die Inkameration aufzuheben. Dagegen belegte Württemberg Gefälle des Klosters St. Katharinenthal mit Sequester¹⁷ und beanspruchte überhaupt alles von Österreich inkamериerte Eigentum als seinen Besitz. Die thurgauische Regierung fand es daher nötig, dem Schaffhauser Stokar, der wegen der Inkamerationsangelegenheit nach Stuttgart reiste, ihre Wünsche noch besonders zu empfehlen. Sie verlangte die Rückerstattung des gesamten inkamérierten thurgauischen Eigentums an Liegenschaften und Gefällen und anbot sich, 5 % davon an die Verhandlungskosten beizusteuern.¹⁸

Der Kurfürst von Baden erklärte am 24. Januar 1806, er wolle die Schweiz in ihren Besitzungen und Rechten keineswegs beeinträchtigen. Im März 1806 erstattete Baden deshalb das inkamérierte schweizerische Eigentum auf seinem Gebiet zurück.¹⁹ Dagegen ließen Bayern und Württemberg die Inkameration unverändert fortbestehen.

Damit ging der Augenblick vorüber, der am geeignetsten gewesen wäre, die österreichische Inkameration rückgängig zu machen. Der geringe Erfolg der schweizerischen Bemühungen war zur Hauptsache darauf zurückzuführen, daß Napoleon auch diesmal der Schweiz jede Unterstützung versagte. In den Monaten, die der Gründung des Rheinbundes vorangingen, lag es im Interesse des französischen Kaisers, sich die süddeutschen Fürsten günstig zu stimmen; er wollte sie nicht durch eine wohlwollende Geste zugunsten der Schweiz vor den Kopf stoßen.

Fortan waren die Bemühungen des Landammanns und der Tagsatzung hauptsächlich darauf gerichtet, durch direkte Besprechungen Bayern und Württemberg zur Herausgabe des schweizerischen Besitzes zu veranlassen. Der Thurgau gehörte zu den Kantonen, die am eifrigsten direkte Verhandlungen mit den beiden Nachbarstaaten verlangten. 1808 schlug der thurgauische Große Rat in der Tagsatzungs-instruktion eine Konferenz zwischen Abgeordneten Bayerns und Württembergs einerseits und der interessierten Kantone anderseits vor.²⁰

Aber verschiedene Schwierigkeiten stellten sich der Aufnahme von Verhandlungen in den Weg. Bayern und Württemberg, deren Ansichten so sehr übereinstimmten, daß Anderwert ein gegenseitiges Einverständnis vermutete,²¹ verlangten als Voraussetzung jeder Unterhandlung die Eingabe genauer Verzeichnisse des inkamerierten schweizerischen Eigentums.²² Neue territoriale Veränderungen in Deutschland erschwerten jedoch die Aufnahme der geforderten Tabellen und zwangen zu Abänderungen. Die Folge war, daß mehrere Jahre verstrichen, ohne daß die gewünschten Verhandlungen aufgenommen werden konnten.

Im Thurgau litten besonders die Klöster schwer unter der andauernden Inkameration. Da keine Gefälle bezogen werden konnten, erhöhten sich die Verlustziffern fortwährend; am 18. Januar 1808 erreichte der Gesamtverlust für den Kanton Thurgau (Staat, Klöster und Private) die Summe von 426 844 Gulden in Württemberg und von 430 999 Gulden in Bayern.²³

Erst im September 1810 wurden in Schaffhausen Verhandlungen zwischen dem württembergischen Gesandten von Arand und den beiden eidgenössischen Kommissären Reinhard von Zürich und Stokar von Schaffhausen aufgenommen. Morell und Anderwert wohnten der Konferenz als Abgeordnete des Kantons Thurgau bei.

Die thurgauische Instruktion verlangte die unbedingte Aufrechterhaltung des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, der das schweizerische Eigentum in Deutschland gewährleistete. Damit wurde die Auffassung bestritten, daß Württemberg als Rechtsnachfolger Österreichs legitimer Besitzer des inkamerierten Eigentums sei; denn Österreich habe dieses nie rechtmäßig besessen und es deshalb nicht an andere Staaten weitergeben können.

Der Thurgau war jedoch bereit, bei Abtretung von annähernd gleichwertigen Gütern auf seinen Staats- und Privatbesitz in Württemberg zu verzichten.²⁴

Da der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 keine Bestimmung über das inkammierte Eigentum enthielt, konnte Württemberg behaupten, dieses sei ihm von Österreich rechtmäßig abgetreten worden. Arand betonte, daß sein König aus freiem Willen der Schweiz wenigstens einen Teil des inkamerierten Besitzes zurückstatten wolle.²⁵

Die Konferenz vom September 1810 führte zu keiner Einigung. In Süddeutschland vollzogen sich neue territoriale Verschiebungen, die die thurgauischen Interessen stark berührten. Durch einen Vertrag vom 2. Oktober 1810 trat Württemberg die Landgrafschaft Nellenburg²⁶ an Baden ab.²⁷ In diesem Gebiet lag ein großer Teil des inkamerierten schaffhausischen und thurgauischen Eigentums; über seine Rückerstattung mußte nun nicht mehr mit Württemberg, sondern mit Baden verhandelt werden.

Fast zur gleichen Zeit trat Bayern durch Vertrag vom 6. November 1810 Gebiete in Schwaben an Württemberg ab.²⁸ Damit gelangte ein Teil des in Bayern inkamerierten Eigentums an Württemberg. Das Interesse der Schweiz an Verhandlungen mit Bayern verringerte sich. Diese Tatsache trug wohl dazu bei, daß nie Inkamerationsverhandlungen zwischen der Schweiz und Bayern zustande kamen.

Dagegen führten die Unterhandlungen mit *Württemberg* noch am Ende der Mediationszeit zu einer Kompromißlösung. Am 30. April 1813 konnte der eidgenössische Kommissär Stokar der thurgauischen Regierung mitteilen, daß Württemberg zur Rückerstattung der Hälfte des Klosterbesitzes und des gesamten schweizerischen Staats- und Privateigentums bereit sei.²⁹ In der klaren Erkenntnis daß Württemberg keine weiteren Zugeständnisse machen werde, erklärte sich der thurgauische Kleine Rat zufrieden und wünschte nur, Württemberg solle den schweizerischen Anteil auskaufen oder gegen eigene Gefälle in der Schweiz austauschen. Dagegen verlangte er als Voraussetzung aller Verhandlungen die Anerkennung der schweizerischen Verzeichnisse durch Württemberg.³⁰ Nachdem es schließlich den Unterhändlern beider Parteien gelungen war, die Verzeichnisse bis auf wenige Ausnahmen miteinander in Übereinstimmung zu bringen, konnte der Landammann der Schweiz dem Thurgau am 28. Juni 1813 den Vertragsentwurf mitteilen.³¹

Die thurgauische Instruktion vom 4. September 1810 hatte zwar verlangt, daß ein künftiger Vertrag mit Württemberg durch den Großen Rat ratifiziert werden müsse.³² Das entsprach der Kantonsverfassung von 1803, die bestimmte, daß zur Veräußerung von Kantonseigentum die Zustimmung der Legislative eingeholt werden müsse. Aber der Kleine Rat hatte keine Bedenken, auf Antrag Anderwerts die Ratifikation selber auszusprechen, da mit jeder Verzögerung «in Hinsicht der politischen Verhältnisse und Lage Gefahr verbunden wäre, zuletzt gar nichts mehr zu erlangen.³³ Die politische Spannung in Europa, die bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzungen zwangen zu raschem Handeln. Mit seiner Sorge für die kantonalen Interessen glaubte der thurgauische Kleine Rat die Überschreitung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen rechtfertigen zu können.

Nachdem der Vertrag am 29. August 1813 unterzeichnet worden war, wurde die Ausscheidung des schweizerischen und des württembergischen Anteils am inkamerierten Eigentum noch im Oktober 1813 in Schaffhausen vollzogen.³⁴

Der Kurfürst von *Baden* hatte im Frühjahr 1806 die inkamerierten schweizerischen Liegenschaften und Gefälle, die ihm durch den Preßburger Frieden zufielen, zurückgestattet. Als im Oktober 1810 Württemberg die Landgrafschaft Nellenburg an Baden abtrat, machte sich die thurgauische Regierung Hoffnung,

der Großherzog werde seinen früheren Grundsätzen treu bleiben und die Freigabe des neu übernommenen inkamerierten Eigentums anordnen. Sie forderte deshalb die Gemeinde Dießenhofen und die Klöster Münsterlingen, Kreuzlingen, Feldbach und St. Katharinenthal auf, ihre Gefälle in der Landgrafschaft Nellenburg wieder zu beziehen.³⁵ Der Versuch mißlang; denn Baden war gewillt, die württembergischen Inkamerationsverfügungen vorläufig aufrechtzuerhalten.³⁶ Die einzige Hoffnung der geschädigten Kantone bestand darin, auch mit Baden Verhandlungen aufnehmen zu können. Diese unterschieden sich dadurch von allen andern Inkamerationsverhandlungen, daß wenigstens anfangs die beiden direkt interessierten Kantone Schaffhausen und Thurgau versuchten, selbständig mit ihrem nördlichen Nachbarn zu einer Einigung zu kommen.³⁷ Die veränderte Haltung Badens war darauf zurückzuführen, daß zwischen dem Großherzogtum und dem Kanton Aargau ein Streit um das Priorat Sion, das früher zum badischen Stifte St. Blasien (im Schwarzwald) gehört hatte, ausgebrochen war.³⁸ Baden wollte nur unter der Voraussetzung, daß der Aargau die Okkupation des Priorats aufhebe, Verhandlungen über die Inkameration aufnehmen. Die großherzogliche Regierung glaubte überdies auch Grund zu Beschwerden gegen den Kanton Thurgau zu haben. Sie klagte ihn unfreundlicher Gesinnungen an, weil der Kleine Rat trotz badischer Proteste angeordnet habe, daß die Plombierung fremder Importartikel künftig nicht mehr in Konstanz, sondern in Gottlieben stattfinden müsse.

Auf einer Konferenz in Andelfingen berieten die Regierungen von Schaffhausen und Thurgau am 16. Mai 1811 darüber, wie Baden gegenüber vorzugehen sei.³⁹ Unmittelbar darauf richtete jeder der beiden Kantone eine Note an die badische Regierung. Die thurgauische Note vom 31. Mai 1811 enthielt die Versicherung, daß sich der Kleine Rat bei der aargauischen Regierung zugunsten einer Einigung mit Baden verwenden werde, daß er aber die Souveränität des Kantons Aargau nicht beeinträchtigen dürfe.⁴⁰ Mit vollem Recht erinnerte der Thurgau daran, daß sich die Schweiz 1804 trotz der österreichischen Inkameration nicht an badischem Eigentum schadlos gehalten, sondern dieses ausgekauft habe, obwohl Baden wie Österreich damals ein Glied des deutschen Reichsverbandes gewesen sei. Der Thurgau hielt die Vermengung der Inkamerationsangelegenheit mit dem Konflikt zwischen Baden und dem Aargau für ganz willkürlich und ungerechtfertigt und verlangte die Rückerstattung seines Eigentums auch in dem Fall, wenn eine Übereinkunft zwischen dem Aargau und Baden unmöglich wäre. Schaffhausen und Thurgau mußten jedoch bald die Hoffnung aufgeben, durch selbständige Verhandlungen mit Baden zu einer Einigung zu gelangen. Sie sahen sich gezwungen, die Unterstützung der Tagsatzung anzurufen.⁴¹

Aber alle Anstrengungen waren zum Scheitern verurteilt, solange der Konflikt zwischen Baden und dem Aargau nicht beigelegt war. Schaffhausen und Thurgau ermahnten daher die Tagsatzung, eine Verständigung zwischen dem Aargau und Baden herbeizuführen.⁴² Doch diese wurde durch neue Forderungen Badens an das Fricktal unmöglich gemacht.⁴³

Erst als nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft Europa durch den Wiener Kongreß eine neue Ordnung erhalten sollte, schien sich der thurgauischen Regierung eine günstige Gelegenheit zu bieten, endlich ihre Eigentumsansprüche gegenüber Baden durchzusetzen. Nach einer vertraulichen Besprechung reichten die Gesandten von Schaffhausen und Thurgau im September 1814 der Tagsatzung eine ausführliche Denkschrift über die Entwicklung der Inkamerationsangelegenheit seit 1803 ein.⁴⁴ Das Memorandum wurde in die Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft zum Wiener Kongreß aufgenommen, ebenso Klagen, die Schaffhausen und Thurgau gegen Baden im besondern erhoben. Die Gesandten der beiden Kantone betonten, daß infolge der badischen Inkameration «mehrere ihrer frommen Stiftungen und bürgerlichen sowohl als religiösen Korporationen sich ... in den traurigsten Verfall versetzt» sähen. Der Gesamtverlust, den der Thurgau durch die badische Inkameration bisher erlitten hatte, wurde mit 312 686 Gulden 2 Kreuzern angegeben.

Da die schweizerische Gesandtschaft am Wiener Kongreß gleichzeitig einige Grenzverbesserungen gegenüber Baden – vor allem Konstanz, aber auch einige Ortschaften an der Schaffhauser und Zürcher Grenze – zu fordern hatte und die Schweiz sich kaum Hoffnung auf die Erfüllung aller Wünsche machen durfte, war der Gedanke naheliegend, die Grenzfrage mit der Inkamerationsangelegenheit zu verbinden. Die Gesandtschaft erhielt darum den Auftrag, nötigenfalls das inkaminierte Eigentum in Baden als Tauschobjekt für Grenzberichtigungen zugunsten der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich anzubieten.

Aber die Inkamerationsangelegenheit wurde durch den Wiener Kongreß ebensowenig erledigt wie ein Jahr später durch den zweiten Pariser Frieden.⁴⁵ Erst 1820 kam ein Vertrag zwischen Baden und der Schweiz zustande. Die geschädigten Kantone erhielten drei Fünftel der inkaminierten Güter, Gefälle und Kapitalien zurück, während der Rest an Baden fiel.

9. Kapitel

Zölle und Handel

Die Zollpolitik der süddeutschen Nachbarstaaten berührte die Interessen des Kantons Thurgau infolge seiner geographischen Lage sehr stark. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hatte ihn ein reger Handel mit der deutschen Nachbarschaft verbunden. Aber nachdem das Deutsche Reich 1803 eine gründliche Umgestaltung durchgemacht hatte, betrachteten die süddeutschen Staaten die bisherigen Verträge mit der Schweiz als erloschen. Sie gingen unverkennbar zu einer Wirtschaftspolitik über, die durch fiskalische Interessen bestimmt war. Die Einfuhr suchten sie durch Zölle möglichst herabzudrücken, die Ausfuhr eigener Produkte dagegen zu steigern. Die neue Wirtschaftspolitik der süddeutschen Staaten setzte in einer Zeit ein, als Napoleon durch seine rücksichtslose Zollpolitik dem schweizerischen Handel und der Industrie schweren Schaden zufügte, und traf deshalb die Kantone der Ostschweiz besonders hart.

Am 9. Oktober 1806 erließ Württemberg eine Verordnung, die auf importierten Wein einen Zoll im Werte von 50 Prozent des Ankaufspreises setzte.¹ Im Kanton Thurgau wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts sehr viel Wein gewonnen und nach Deutschland ausgeführt. Den Weinexport bezeichnete der Kleine Rat sogar als den «ausschließlichen Erwerbszweig» der Bevölkerung.² Jedenfalls war eine wichtige Einnahmenquelle der Thurgauer Landbevölkerung durch den hohen württembergischen Einfuhrzoll bedroht.³

Noch schwereren Schaden erlitten der Kanton Thurgau und die ganze Ostschweiz durch eine neue bayrische Zoll- und Mautordnung, die den thurgauischen Interessen in doppelter Hinsicht zuwiderlief:

1. Bayern belegte die Einfuhr von Wein, Most, Essig und Obst mit hohen Zöllen. Das hatte für den Thurgau die unangenehme Folge, daß nun der Weinexport auch nach dem Königreich Bayern unterbunden wurde.
2. Bayern erhob einen progressiven Zoll auf die Getreideausfuhr, d. h. eine Gebühr, die mit dem Getreidepreis anstieg. In Zeiten schlechter Ernte war der Thurgau auf die Getreideeinfuhr aus Süddeutschland angewiesen; er mußte in diesem Fall das Getreide aus Bayern zu sehr hohen Preisen beziehen. Die Folge war Teuerung. In guten Jahren dagegen, wenn die Getreidepreise niedrig waren, sank auch der bayrische Ausfuhrzoll und konnte sogar ganz wegfallen. Dann konnte billiges Getreide aus Bayern importiert werden. Darunter litt aber der Thurgauer Bauer, der durch die bayrische Konkurrenz gezwungen wurde, sein eigenes Getreide auch billig zu verkaufen.⁴

Ausfuhrzölle auf Holz und Vieh verschlimmerten noch die Wirkung der bayrischen Zollordnung. Wie sehr die thurgauische Landbevölkerung – besonders des Grenzgebietes – bestürzt war, geht aus einer Beschwerdeschrift hervor, die sämtliche Gemeinden des Distrikts Gottlieben am 5. Februar 1808 an den Kleinen Rat richteten. Sie klagten darüber, daß durch die neuen bayrischen Zölle aller Handel und Verkehr mit der deutschen Nachbarschaft unterbunden und die thurgauischen Grenzgebiete «in die drückendste Lage versetzt» würden.⁵ Die bayrischen Zölle und die mit ihnen zusammenhängende Erhöhung der Lebenskosten wurden als ganz unerträglich empfunden. Sie mußten mit schwerwiegenden Folgen für die wirtschaftlichen Verhältnisse im Thurgau verbunden sein. Wenn der Weinexport nicht fortgesetzt werden konnte, so sah sich der Thurgauer Bauer zu einer Verminderung des Rebbaus und zu einer Vermehrung des Ackerbaus und der Viehzucht gezwungen.⁶ In diesem Fall war der Thurgau nicht mehr darauf angewiesen, aus Bayern Getreide und Vieh zu importieren. Die bayrischen Zollmaßnahmen mußten sich also – wenn auch erst nach einer für den Thurgau kritischen Übergangszeit – für den bayrischen Export nach der Ostschweiz als schädlich erweisen.

Die thurgauische Regierung hielt es daher für möglich, Bayern und auch Württemberg zu einer Abänderung ihrer Zollpolitik der Schweiz gegenüber zu veranlassen. Sie wollte es aber nicht dulden, daß die Schweiz sich mit Beschwerden begnüge, sondern die gesamten wirtschaftlichen Beziehungen zu den deutschen Nachbarstaaten auf eine neue vertragliche Basis stellen. Deshalb verlangte die thurgauische Tagsatzungsinstruktion vom 16. Mai 1808 den Abschluß von Handelsverträgen mit den süddeutschen Staaten; für den Fall, daß die Tagsatzung keinen allgemeinen Beschuß fassen würde, forderte der Thurgauer Vollmacht zu selbständigen Verhandlungen.⁷ Daraus spricht ein gewisses Mißtrauen, die Befürchtung, die Tagsatzung möchte sich für die Handelsbeziehungen zu Süddeutschland zu wenig interessieren. Der Thurgau täuschte sich; die Tagsatzung gewährte den geschädigten Kantonen ihre volle Unterstützung.⁸ Die Zoll- und Handelsbesprechungen mit süddeutschen Staaten wurden deshalb fast ausnahmslos nicht von einzelnen Kantonen, sondern im Namen der Gesamteidgenossenschaft durch Bevollmächtigte des Landammanns der Schweiz geführt.

Noch bevor die Schweiz von Württemberg und Bayern das geringste Zugeständnis erreicht hatte, wurden die Interessen der nordöstlichen Grenzkantone durch eine Zollordnung des Großherzogtums Baden erneut verletzt. Als Repressalie gegen die bayrischen Zölle belegte Baden das Salz, einen Hauptexportartikel Bayerns, mit einem Zoll und errichtete in Stiegen (bei Oehningen) am Ausfluß des Untersees eine neue Zollstätte.⁹ Baden wollte damit den Salzhandel auf Bodensee und Rhein einer schärferen Kontrolle unterwerfen.

Ganz besonders für den angrenzenden Kanton Thurgau, aber auch für Schaffhausen und Zürich, wirkte sich der Zoll von Stiegen, der die Schiffahrt hemmte, äußerst lästig aus. Auf einer Konferenz in Winterthur vereinbarten Abgeordnete der drei Kantone, nachdrückliche Vorstellungen gegen den Zoll von Stiegen an den Landammann der Schweiz zu richten.¹⁰ Die thurgauischen Schiffleute aber griffen zur Selbsthilfe; sie richteten am «Fähnlibach» bei Mammern eine neue Landungsstelle ein, um auf diese Weise den badischen Zoll umgehen zu können. Als am 20. Februar 1809 ein thurgauisches Salzsenschiff am «Fähnlibach» landen wollte, wurde es in unmittelbarer Nähe des Schweizerufers von zwei bewaffneten badischen Jagdschiffen angehalten und nach Stiegen geführt.¹¹ Diese Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit rief im Thurgau einen Sturm der Entrüstung hervor. Ein Schreiben des badischen Amtes Bohlingen an die thurgauische Regierung enthielt statt einer Entschuldigung heftige Anklagen gegen die Schiffleute, die den badischen Zoll zu umgehen suchten,¹² und goß wohl noch Öl ins Feuer. Zwar hütete sich der Thurgau, auf eigene Faust gegen die badische Nachbarschaft mit Gewalt vorzugehen; im Gegenteil erhielt der Distriktspräsident von Steckborn Befehl, zur Vermeidung neuer Zwischenfälle vorläufig keine Schiffe mehr nach Mammern fahren zu lassen.¹³ Aber der Kleine Rat ordnete sofort den Staatsschreiber Heinrich Hirzel zum Landammann der Schweiz, d’Affry, ab; dieser wurde ersucht, entweder sofort diplomatisch in Karlsruhe zu intervenieren oder den Kanton Thurgau namens der Eidgenossenschaft zu bevollmächtigen, «Gewalt mit Gewalt abzutreiben und auf solche Art eidgenössisches Territorium respektieren zu machen.»¹⁴ Das zeigt die außerordentliche Gereiztheit, ja fast kriegerische Stimmung, in die der Grenzzwischenfall bei Mammern – verbunden mit den ihm vorangehenden Zollschanzen – die thurgauische Regierung versetzt hatte.

Der Landammann der Schweiz sandte sofort seinen Flügeladjutanten nach Karlsruhe und ersuchte den Kanton Thurgau, vorläufig keine Repressalien zu ergreifen.¹⁵ Der Weg, den d’Affry einschlug, erwies sich als der richtige. Er führte ohne Schwierigkeiten zur friedlichen Verständigung mit dem Großherzog von Baden. Dieser bedauerte den Zwischenfall und erteilte Befehl, das schweizerische Salzsenschiff samt seiner Ladung freizugeben. Außerdem erklärte er sich bereit, mit der Schweiz einen Handelsvertrag abzuschließen, dem nach seinem Wunsch auch Württemberg beitreten sollte.¹⁶

Nachdem alle bisherigen Beschwerden und Vorschläge der Schweiz auf kein Entgegenkommen von deutscher Seite gestoßen waren, war die Anregung Badens zu einem Handelsvertrag besonders erfreulich. Durch sie erlangte der Grenzzwischenfall von Mammern eine neue Bedeutung: er gab den Anstoß zu direkten Zoll- und Handelsbesprechungen mit süddeutschen Staaten.

Da im Frühjahr 1809 die politische Spannung in Deutschland wuchs, sah Landammann d’Affry zwar davon ab, sofort durch eine persönliche Abordnung mit den süddeutschen Höfen Verhandlungen aufzunehmen. Dagegen verlangte er von den interessierten Kantonen bestimmte Anträge und genaue Angaben ihrer Begehren.¹⁷ Im Frühjahr 1809 hielten deshalb Vertreter der Kantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau zwei Konferenzen ab; die erste, während der außerordentlichen Tagsatzung in Freiburg, diente einer ersten Fühlungnahme;¹⁸ an der zweiten, die am 12. und 13. Mai 1809 in Frauenfeld stattfand, erhoben die ostschweizerischen Kantone vor allem Klage gegen die bayrischen und württembergischen Zölle auf schweizerische Getränke, gegen den bayrischen Getreidezoll und gegen den badischen Zoll von Stiegen.¹⁹

Eine der wichtigsten Aufgaben der Konferenz von Frauenfeld bestand darin, Mittel vorzuschlagen, die die süddeutschen Staaten zu einem Entgegenkommen veranlassen konnten. Der Thurgau warnte davor, Repressalien zu beschließen; nur wenn diese gleichförmig von allen Ständen ausgeübt würden, wollte er zustimmen.²⁰ Dieses unbedingt notwendige Einverständnis der ganzen Schweiz ließ sich aber nicht erwarten, da Repressalien auch von Kantonen, die an der Zollfrage nicht interessiert waren, bedeutende Opfer gefordert hätten. Maßregeln, die nur von einzelnen Kantonen ergriffen wurden, versprachen keine Wirkung und schädigten höchstens die Schweiz selber. Das föderative System der Eidgenossenschaft schwächte ihre Position in den Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten.

Die Konferenz von Frauenfeld empfahl Unterhandlungen mit den deutschen Nachbarstaaten – eventuell durch Vermittlung Napoleons. Als günstigster Zeitpunkt wurde der Augenblick des allgemeinen Friedensschlusses in Deutschland betrachtet. Inzwischen sollten nur diplomatische Einleitungen getroffen werden. Der Thurgau allein verlangte sofortige Maßnahmen, um größeren Schaden zu verhüten. Er wünschte einen Handelskongreß mit jedem der süddeutschen Staaten.

Die fast gleichzeitig abgefaßte Tagsatzungsinstruktion bringt die thurgauischen Wünsche deutlicher zum Ausdruck. Der Thurgau forderte einen allgemeinen Handelsvertrag mit den süddeutschen Staaten oder – falls dieser Wunsch unerfüllbar sein sollte – einzelne Verträge mit Bayern, Württemberg und Baden.²¹

Das thurgauische Begehr nach sofortigen Unterhandlungen, dem die übrigen Konferenzteilnehmer nicht beistimmten, beweist einerseits die schwere Schädigung der thurgauischen Interessen durch die Zollpolitik der süddeutschen Staaten. Es zeigt aber auch erneut, wie sich die Regierung unablässig um das Wohl des Kantons bemühte. Davon konnten sie selbst gesamteuropäische Umwälzungen

wie der im Mai 1809 Mitteleuropa erschütternde Krieg zwischen Frankreich und Österreich nicht abhalten.

Der Plan, einen gemeinsamen Handelsvertrag mit allen süddeutschen Staaten zu schließen, wurde bereits von der Tagsatzung von 1809 aufgegeben.²² Statt dessen versuchte die Schweiz nun, mit jedem ihrer süddeutschen Nachbarstaaten zu einer besonderen Übereinkunft zu gelangen. Bayern allerdings lehnte Besprechungen über einen Handelsvertrag rundweg ab.²³ Dagegen konnten in den folgenden Jahren mit *Württemberg* und *Baden* Verhandlungen aufgenommen werden.

Der württembergische Gesandte von Arand reichte der Tagsatzung von 1809 Vorschläge für einen Handelsvertrag ein.²⁴ Württemberg gab damit selber den Anstoß zu Verhandlungen. Diese wurden aber, da die Tagsatzung den württembergischen Anträgen nicht ganz zustimmen konnte und Gegenvorschläge machte, erst im September 1810 aufgenommen.

Als Württemberg am 2. Oktober 1810 die Landgrafschaft Nellenburg an Baden abtrat, verminderte sich der Grenzverkehr zwischen der Schweiz und dem Königreich. Die Verhandlungen stockten. Der Thurgau litt jedoch nach wie vor darunter, daß der Weinexport nach Württemberg stark behindert war.²⁵ Morell drang deshalb an der Tagsatzung von 1811 auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen.²⁶

Württemberg selber reichte 1812 neue Vorschläge ein. Diese betrafen hauptsächlich die Stadt Friedrichshafen. König Friedrich I. von Württemberg wollte aus dem Hafenort, der ihm kurz vorher von Bayern abgetreten worden war und dessen Namen er 1811 von Buchhorn in Friedrichshafen geändert hatte, einen wichtigen Stapelplatz für den durch die Schweiz gehenden Handel zwischen Deutschland und Italien machen. Sein Ziel war deshalb, Friedrichshafen im Verkehr mit der Schweiz Vergünstigungen zu verschaffen. Wie die andern interessierten Kantone wurde auch der Thurgau um seine Meinung befragt. Er verlangte die Einberufung einer Konferenz und wollte über eine Begünstigung Friedrichshafens nur im Rahmen einer allgemeinen Verhandlung diskutieren.²⁷

Die Tagsatzung teilte die Ansichten des Kantons Thurgau; denn sie forderte den Landammann der Schweiz auf, mit Württemberg Verhandlungen auf der Basis der Instruktion von 1809 und einer vollkommenen Gleichheit der Interessen einzuleiten.²⁸ Erst im Oktober 1813 sollte in Schaffhausen eine Handelskonferenz zwischen Bevollmächtigten Württembergs und der Schweiz stattfinden. Die sich überstürzenden militärischen Ereignisse in Deutschland machten die Aufnahme von Verhandlungen unmöglich.²⁹ Die Instruktion, die der thurgauische Kleine Rat für die beiden Abgeordneten Morell und Freyemuth entwarf,³⁰ zeigt aber noch einmal sehr schön, was der Thurgau in erster Linie von Württemberg ver-

langte: die Erleichterung der Einfuhr von Schweizerweinen. Der Thurgau lehnte das Angebot Württembergs ab, «gegen Reziprozität» der Schweiz die gleichen Begünstigungen zu gewähren wie allen anderen Nachbarstaaten; denn da Württemberg alle fremden Weine mit einem hohen Einfuhrzoll belegte, konnte sich der Thurgau auf diese Weise keine Erfüllung seines wichtigsten Begehrns versprechen.

Hinter der Forderung nach Ermäßigung des Weinholzes traten alle andern thurgauischen Anträge zurück. Sie bezweckten zum Teil, den Verkehr mit Friedrichshafen in einem für den Thurgau vorteilhaften Sinne zu regeln, zum Teil, die württembergischen Zölle generell auf einen gleichen Fuß mit den schweizerischen zu setzen. Der von Morell und Freyenmuth postulierte Grundsatz eines vollkommen freien Verkehrs³¹ muß wohl eher als ideales, aber vorläufig nicht erreichbares Ziel bewertet werden.

Nachdem der Großherzog selber der Schweiz einen Handelsvertrag angeboten hatte, mochte eine *Einigung* mit Baden leicht erreichbar scheinen. Erste Verhandlungen über ein badisches Projekt und schweizerische Gegenanträge zerschlugen sich aber, da Baden plötzlich seine früheren Vorschläge zurückzog und neue einreichte.³² Unterdessen verschlechterten sich die wirtschaftlichen Beziehungen.

Die thurgauische Regierung konnte zwar vorläufig Baden davon abhalten, den Salztransitzoll in Konstanz von 4 auf 10 Kreuzer pro Faß Salz zu erhöhen.³³ Dagegen erließ Baden ein Ausfuhrverbot für Holz und belegte die Einfuhr von Wein und Branntwein mit hohen Zöllen; diese Maßnahmen schädigten besonders die thurgauische Unterseegegend.³⁴ Außer diesen neuen Zöllen ließ die Tatsache, daß die den Kanton Schaffhausen und Thurgau benachbarte Landgrafschaft Nellenburg 1810 unter badische Hoheit gelangt war, einen Handelsvertrag mit dem Großherzogtum als wünschbarer denn je erscheinen. Die Tagsatzung beauftragte deshalb den Landammann der Schweiz, so bald als möglich neue Verhandlungen mit Baden aufnehmen zu lassen.³⁵ Der Erfolg blieb diesmal nicht aus. Auf einer Konferenz in Schaffhausen (11. Februar bis 19. März 1812) fanden die Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen Baden und der Schweiz eine gesamthafte Regelung.³⁶

Die thurgauische Konferenzdeputation (Morell und Freyenmuth) bemühte sich, eine Ermäßigung der badischen Zölle zu erlangen, die dem Kanton Thurgau schädlich waren – vor allem der Zölle auf Einfuhr und Transit schweizerischer Weine. Sie bot, freilich eher zurückhaltend, ihre Mitwirkung an zur Erleichterung der See- und Rheinschiffahrt und zur Vereinfachung der Wasserzölle. Der Thurgau wehrte sich gegen die Einführung neuer badischer Wasserzölle, wollte aber seinerseits um keinen Preis auf seinen eigenen Wasserzoll in Dießenhofen ver-

zichten. Damit wird ein Hauptanliegen des Kantons Thurgau erkennbar, das mehrere Artikel der Gesandtschaftsinstruktion und das Konferenzprotokoll noch verdeutlichen: die Erhaltung der thurgauischen Zolleinnahmen. Die thurgauischen Deputierten legten diesem Verlangen so großes Gewicht bei, daß sie mit dem Abbruch der Verhandlungen drohten, als sie die Interessen ihres Kantons bei der Erhebung von Transitzöllen geschmälert glaubten. Die Zolleinnahmen bedeuteten für sie soviel, daß sie um ihretwillen den Erfolg der Verhandlungen mit Baden aufs Spiel setzten, obwohl der Kanton Thurgau mindestens so sehr wie die andern nördlichen Grenzkantone an der Verbesserung der Handelsbeziehungen mit der deutschen Nachbarschaft interessiert war.

Der Kanton Thurgau sah zwar durch den Vertrag mit Baden lange nicht alle seine Wünsche erfüllt.³⁷ Aber er erreichte doch Vorteile, indem Baden das Holzausfuhrverbot auf hob und den Einfuhrzoll auf Wein in einer Weise festsetzte, die den thurgauischen Begehren nahezu entsprach. Der Thurgau gab deshalb seine Zustimmung zu dem Vertrag, den die Tagsatzung am 26. Juni 1812 ratifizierte.³⁸

Dem Zoll- und Handelsvertrag wurde ein Separatabkommen angeschlossen, in dem Baden versprach, die Retorsionszölle gegen Bayern für die Schweiz auf das bayrische Salz zu beschränken.³⁹

Damit waren die Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Baden im allgemeinen geregelt. Sie konnten auch nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft in befriedigender Weise aufrechterhalten werden, ebenso Handel und Verkehr mit Württemberg. Eine schlimme Wendung trat erst ein, als sich in Deutschland Bestrebungen zur Zolleinigung geltend machten. Württemberg und Bayern traten auf den 1. Januar 1834 in den deutschen Zollverein ein, dem sich 1838 auch Baden anschloß. Die Gründung eines einheitlichen deutschen Zollgebietes war ein schwerer Schlag für die angrenzenden schweizerischen Kantone; denn damithörten die alten, engen wirtschaftlichen Beziehungen zur deutschen Nachbarschaft fast völlig auf.

IV. TEIL

Die Bistumsfrage

Durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde das Gebiet des Bischofs von Konstanz und des Domkapitels säkularisiert. Dagegen blieb das Bistum Konstanz als kirchliche Institution vorläufig erhalten.

10. Kapitel

Die Beziehungen des Kantons Thurgau zum Bistum Konstanz

Im Namen des Bischofs und Kurfürsten-Erzkanzlers Karl Theodor von Dalberg verwaltete der Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg während der Mediatisierungszeit als Generalvikar die Diözese Konstanz.¹ Er nahm am 19. April 1803 durch einen Bevollmächtigten mit der thurgauischen Regierung Fühlung und ließ ihr vier Wünsche unterbreiten:

1. Förderung des katholischen Gottesdienstes.
2. Materielle Sicherstellung der Geistlichkeit durch Gewährleistung des kirchlichen Eigentums und Entschädigung für die seit 1798 nicht bezogenen Einkünfte.
3. Gründung katholischer Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.
4. «Konkursprüfungen» für alle künftigen Pfarrer und Lehrer.²

Die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem bischöflichen Generalvikar und einer Kantonsregierung, die zu zwei Dritteln aus Protestanten bestand, war keine leichte Aufgabe, besonders da es die protestantische Mehrheit im Bewußtsein ihres Übergewichts hie und da an der nötigen Rücksichtnahme auf katholische Wünsche fehlten ließ.³ Die Eifersucht, mit der Morell an der Tagessatzung die souveränen Rechte seines Kantons verteidigte, richtete sich auch gegen die bischöfliche Gewalt; ängstlich wachten die obersten Kantonsbehörden darüber, «daß den Rechten und der Souveränität der weltlichen Gewalt nichts ent-

zogen werde».⁴ Wessenberg lernte die Empfindlichkeit der thurgauischen Regierung kennen, als er im September 1806 die Geistlichkeit seiner Diözese aufforderte, Kirchensteuern zugunsten der Opfer des Goldauer Bergsturzes einzuziehen. Der Kleine Rat verbot diese Steuersammlung als Eingriff in seine «landesherrliche Be-fugsame, welcher allein die Anordnung öffentlicher Steuern zustehe».⁵

Von diesem Zwischenfall und einigen Kollaturstreitigkeiten abgesehen, nahm das Verhältnis zwischen dem bischöflichen Generalvikar und der thurgauischen Regierung jedoch eine erfreuliche Entwicklung. Das war wohl vor allem dem Einfluß zweier Persönlichkeiten zuzuschreiben.

Wessenberg selber war ein Anhänger des «religiösen Liberalismus»:⁶ tolerant gesinnt, dem streng dogmatischen Katholizismus eher abgeneigt und sehr reform-freudig. Mit der Oberaufsicht des Staates über die Kirche fand er sich ab. Er wollte die katholische Geistlichkeit durch Unterrichtsanstalten und Prüfungen intellektuell heben; das geht deutlich aus den vier Wünschen hervor, die er 1803 der thurgauischen Regierung vorlegen ließ. Wessenbergs Interesse galt überdies vor allem der Förderung der Volksbildung. Er empfahl bereits 1803 dem thurgauischen Kleinen Rat die Gründung eines Lehrerseminars und die Prüfung der Lehrer durch eine gemischt geistlich-weltliche Kommission.⁷ Wenn sich trotzdem Meinungs-verschiedenheiten zwischen der Kantonsregierung und dem Generalvikar zeigten, so wußte der gemäßigt und tolerant gesinnte Anderwert, der Wessenberg persönlich nahestand, zu vermitteln. Anderwert war überzeugter Katholik; aber er lehnte jede extreme Betonung der konfessionellen Unterschiede ab. Die päpstliche Politik, die die schweizerischen Kantone in möglichst große Abhängigkeit von Rom zu bringen suchte, erweckte sein lebhaftes Mißtrauen.⁸

Die thurgauische Regierung erfüllte zwar die «vier Wünsche» des bischöflichen Generalvikars nicht völlig; aber sie kam Wessenberg entgegen. Das Klostervermögen ausgenommen, war das Eigentum der katholischen Kirche im Thurgau gar nie gefährdet, und auch der Besitz der Klöster wurde schließlich durch das Kloster-dekret vom 9. Mai 1806 gewährleistet. Der Kanton Thurgau war allerdings zu arm, um aus eigenen Kräften die Geistlichkeit für das seit 1798 nicht bezogene Einkommen entschädigen zu können. Aber Morell versuchte, die Tagsatzung dafür zu interessieren, indem er 1803 den Antrag stellte, die Rückstände der Geistlichkeit als Nationalschuld zu betrachten.⁹ Der Vorschlag wurde an die helvetische Liquidationskommission weitergeleitet, die ihn aber nicht annahm.¹⁰

Wollte der Thurgau katholische Unterrichtsanstalten und ein Lehrerseminar eröffnen, so war er auf die Unterstützung seiner Klöster angewiesen. Den Bestrebungen Wessenbergs kamen Anderwerts Bemühungen entgegen, die Klöster für gemeinnützige Tätigkeit zu gewinnen. Durch das Klostergesetz vom 9. Mai 1806

wurden die thurgauischen Klöster verpflichtet, beim Unterricht der Jugend mitzuhelpen, falls sie keine andere Betätigung im Dienste der Gemeinschaft wählen wollten. Die Klosterschule in Fischingen und die auf Anregung Wessenbergs während kurzer Zeit durchgeführten Lehrerbildungskurse des Konventionalen Meinrad Kerler in Kreuzlingen¹¹ blieben jedoch das einzige, was die thurgauischen Klöster während der Mediationszeit im öffentlichen Erziehungswesen leisteten.

Die Beziehungen zwischen dem bischöflichen Generalvikar und der thurgauischen Regierung sollten 1806 weiter ausgedehnt werden. Aus einer Besprechung Wessenbergs mit der diplomatischen Kommission des Kleinen Rates ging ein Konkordatsentwurf hervor.¹² Das Konkordat sollte vor allem die erzieherischen Pläne Wessenbergs verwirklichen. Es setzte nicht nur «Konkursprüfungen» fest, sondern enthielt auch Bestimmungen über die Gründung eines Priesterseminars, das im Kloster Kreuzlingen – verbunden mit dem Lehrerseminar Meinrad Kerlers – eröffnet werden sollte. Sehr klug gestand Wessenberg der Kantonsregierung die letzte Entscheidung über die Gestaltung des Priesterseminars zu. Zweifellos kam er einem thurgauischen Wunsch entgegen, wenn er versprach, die thurgauischen Pfarreien der Kapitel St. Gallen und Wil dem Kapitel Frauenfeld zuzuteilen. Der Thurgau sollte damit die Übereinstimmung seiner kirchlichen und politischen Grenzen gegenüber St. Gallen gewinnen.

Der Konkordatsentwurf wurde am 18. Oktober 1806 der diplomatischen Kommission zur Begutachtung überwiesen;¹³ er blieb aber aus unbekannten Gründen liegen.¹⁴

Daß der Kanton Thurgau im allgemeinen mit der Verwaltung der Diözese Konstanz durch Wessenberg zufrieden war, geht klar aus seiner Stellungnahme zur Frage der Trennung vom Bistum Konstanz hervor.

II. Kapitel

Die Trennung vom Bistum Konstanz

Bereits mit dem Umsturz von 1798 war in der Schweiz der Wille erwacht, die kirchliche Verbindung mit dem Deutschen Reich zu lösen und ein geschlossenes schweizerisches Nationalbistum zu gründen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verfügte die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz und stellte überdies eine völlige Neuordnung der deutschen Diözesanverfassung in Aussicht.¹ Wenn auch die Diözese Konstanz in ihrem alten Umfang bestehen blieb, so wurde dieser Zustand von den ihr angehörenden schweizerischen Kantonen doch nur

noch als Provisorium betrachtet; die Trennung von der Reichskirche war nur eine Frage der Zeit. Der Plan, ein schweizerisches Bistum zu gründen, spielte eine Hauptrolle in den Verhandlungen, die 1803/04 mit Kurbaden über den Auskauf der konstanzerischen Besitzungen und Gefälle in der Schweiz geführt wurden. Durch die Konvention vom 6. Februar 1804 trat Baden den schweizerischen Kantonen der Diözese Konstanz eine Summe von 300 000 Gulden ab, die zur Dotation eines künftigen Bistums dienen sollte und fortan als Diözesanfonds bezeichnet wurde.² Er wurde auf konstanzerische Besitzungen und Gefälle in den Kantonen Thurgau, Aargau und St. Gallen angewiesen.³ Die schweizerischen Diözesankantone übernahmen die Verpflichtung, den Bischof und die Domkapitulare für die Fortdauer ihrer kirchlichen Amtstätigkeit zu entschädigen, und zwar den Bischof mit jährlich 10 000 Gulden, die Domkapitulare für die Dauer von fünfzehn Jahren mit jährlich 3000 Gulden.⁴ Die Zahlungsart wurde so geregelt, daß St. Gallen und Aargau die jährlichen Erträge der Kapitalien, die sie dem Diözesanfonds schuldig waren, dem Kanton Thurgau übergaben; dieser entrichtete jedes Jahr die gesamte Entschädigungssumme an das badische Zahlamt in Meersburg.⁵ Die schweizerischen Kantone der Diözese Konstanz handelten damit als Gesamtheit. Als Gesamtheit traten sie auch in den Diözesankonferenzen auf, die während der Tagsatzungen der Mediationszeit stattfanden. Ihre wichtigste Aufgabe bestand neben der Verwaltung des Diözesanfonds darin, die Trennung vom Bistum Konstanz und die Gründung eines oder mehrerer schweizerischer Bistümer vorzubereiten.

Die Diskussion über die Trennungsfrage wurde durch ein Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz, Glutz, vom 11. Februar 1805 neu eröffnet. Glutz forderte die konstanzerischen Diözesankantone auf, ihm ihre Wünsche zu einem Konkordat mit der Kurie einzureichen.⁶ Vor allem die Urkantone wünschten die Trennung von Konstanz.⁷

Der Thurgau zeigte sich den Trennungsplänen abgeneigt. Solange das Bistum Konstanz unverändert fortbestand, wollte er nichts von einer neuen Diözesaneinteilung wissen. Auf alle Fälle verlangte er, daß den «Wünschen der souveränen Kantone absolut Rechnung getragen werde».⁸ Mit andern Worten: Der Thurgau wollte bei der Gründung eines neuen Bistums nicht bedingungslos mit den übrigen vorwiegend katholischen Diözesankantonen zusammengehen; er behielt sich die freie Entscheidung vor, welchem Bistum er künftig angehören wolle. Der Thurgau bekannte sich zu dem Grundsatz, daß jeder Kanton sich die Diözese, der er beitreten wolle, selber auswählen könne. Vor ihm hatte bereits St. Gallen diesen Grundsatz aufgestellt, der schließlich den Verband der konstanzerischen Diözesankantone sprengen mußte.

Vorläufig aber wollte der Thurgau in der alten Diözese Konstanz verbleiben. Dieser Entschluß wurde stark durch die Hoffnungen beeinflußt, die sich die thurgauische Regierung damals auf die Erwerbung der Stadt Konstanz machte. Sie wollte mit der Trennung vom Bistum Konstanz zuwarten, bis die Grenzberichtigung zwischen Österreich und der Schweiz entschieden wäre. Würde der Thurgau Konstanz erhalten, so sollte die Stadt Sitz des Bischofs und des Domkapitels für die schweizerischen Diözesankantone bleiben.⁹ Das war ein Gedanke Anderwerts; seine Verwirklichung lag aber nicht nur im Interesse der katholischen Minderheit, sondern des ganzen Kantons, der sich vom Besitz eines kirchlichen Zentrums wirtschaftliche Vorteile versprechen konnte.¹⁰ Daher wehrte sich der Thurgau dagegen, eine kirchliche Verbindung zu zerreißen, die sich später nie mehr herstellen ließ.

Die Tagsatzung bevollmächtigte zwar den Landammann der Schweiz am 13. Juli 1805, «in schicklichem Zeitpunkte» mit der Kurie Verhandlungen über eine neue Diözesaneinteilung einzuleiten und durch Abgeordnete der Diözesankantone ein Konkordat entwerfen zu lassen.¹¹ Aber die Verhandlungen konnten aus politischen Gründen nicht aufgenommen werden. 1806 kam es zum Bruch zwischen dem Papst und Napoleon. Da dieser den Bischof von Konstanz, Dalberg, sehr begünstigte, durfte die Schweiz es nicht wagen, die Trennung vom Bistum Konstanz zu verlangen.

Erst am Ende der Mediationszeit bot sich die Möglichkeit, den Wunsch nach Befreiung der Schweiz von fremder bischöflicher Jurisdiktion zu verwirklichen. In Verbindung mit dem päpstlichen Nuntius beschlossen die drei Urkantone am 20. Januar 1813, an den Papst das Gesuch um Trennung vom Bistum Konstanz zu richten.¹² Als katholischer Vorort lud Uri die übrigen Diözesanstände ein, sich den Urkantonen anzuschließen. Deren Vorgehen hatte seinen Grund in erster Linie in ihrem Konflikt mit dem bischöflichen Generalvikar Wessenberg.¹³ Damit verband sich der Wunsch, ein eigenes schweizerisches Bistum zu gründen.

Der zweite Grund wurde im Kreisschreiben Uris an die Diözesankantone stark betont, um deren Zustimmung zu erlangen. Der Thurgau zeigte sich auch jetzt sehr zurückhaltend. Er lehnte zwar den Trennungsplan nicht geradezu ab, erhob aber Vorstellungen gegen das plötzliche und selbständige Vorgehen der Urkantone. Er verlangte, daß während der künftigen Tagsatzung eine Konferenz der Diözesanstände gleichzeitig mit der Trennung vom Bistum Konstanz auch die neue Diözesaneinteilung erörtere.¹⁴ Der Thurgau sprach damit den Kantonen das Recht nicht ab, sich nach eigenem Gutdünken einem neuen Bistum anzuschließen; aber er vertrat die vernünftige Meinung, es sei eine neue Organisation zu schaffen, bevor der alte Diözesanverband aufgelöst werde. Die Initiative der Urkantone hatte den

Erfolg, daß die Diözesanstände sich im Sommer 1813 mit der Trennungsfrage beschäftigten und schließlich dem Entwurf eines Schreibens an den Bischof, den Fürstprimas von Dalberg, zustimmten.¹⁵ Das Schreiben sprach den Wunsch nach Trennung vom Bistum Konstanz aus und ersuchte den Bischof, durch Ratschläge zur Begründung einer schweizerischen Bistumsorganisation mitzuhelfen.

Während der Beratungen der Diözesankantone blieb der Thurgau zurückhaltend. Gemeinsam mit Luzern enthielt er sich der Stimmabgabe und nahm die Beschlüsse der Konferenz nur «ad audiendum et referendum». Die Trennung vom Bistum Konstanz erschien ihm nicht dringlich und war ihm wohl gar nicht erwünscht. Trotzdem stimmte der thurgauische Kleine Rat auf Antrag Anderwerts nachträglich dem Schreiben an den Bischof zu.¹⁶ Hier läßt sich deutlich der mäßigende, alle Schroffheiten vermeidende Einfluß Anderwerts erkennen, der die thurgauische Politik in der Bistumsfrage bestimmte. Obwohl sich die Aussicht auf die Gründung eines unabhängigen schweizerischen Bistums eröffnete, zeigte der Thurgau keine Begeisterung für die Trennung vom Bistum Konstanz. Er wollte sich aber doch nicht von den übrigen Diözesanständen distanzieren, sondern ging so gut als möglich mit ihnen zusammen und suchte sie von Übereilung abzuhalten.

Während der außerordentlichen Tagsatzung im November 1813 wollten die Urkantone die Umwälzung der deutschen Machtverhältnisse benutzen, um von Dalberg, der sich vorübergehend in Zürich aufhielt, die schriftliche Einwilligung zur Trennung der Schweiz vom Bistum Konstanz zu erlangen.¹⁷ Der Thurgau warnte; er betrachtete die Zeit großer politischer Umwälzungen als ungeeignet für eine befriedigende Lösung der Bistumsfrage und verlangte in erster Linie den Entwurf einer neuen Diözesaneinteilung. Doch die Mehrheit der Diözesankantone ließ sich nicht mehr zurückhalten; mit Zustimmung Dalbergs wurde ein Schreiben an den Papst entworfen, das das Gesuch um eine neue Diözesaneinteilung und um Trennung vom Bistum Konstanz enthielt. Auch diesem Schreiben stimmte der Thurgau – wieder auf Antrag Anderwerts – nachträglich zu.¹⁸ Er entschloß sich damit in letzter Minute, die Trennungsbestrebungen zu unterstützen.

Das Schreiben an den Papst verlangte allerdings nicht die sofortige Trennung vom Bistum Konstanz; diese sollte erst dann vollzogen werden, wenn die Einrichtung schweizerischer Bistümer genügend vorbereitet wäre.¹⁹ Damit konnte der Thurgau eines seiner wichtigsten Anliegen als erfüllt betrachten.

Während des Jahres 1814 ließen die sich überstürzenden politischen Ereignisse die Bistumsfrage in den Hintergrund treten. Plötzlich aber überraschte die Kurie die schweizerischen Diözesankantone damit, daß sie sie auf den 1. Januar 1815 aus dem Bistum Konstanz entließ und unter die provisorische Leitung eines

apostolischen Vikars stellte. Über die neue Diözesaneinteilung wurde nichts verfügt.²⁰

Anderwert – und mit ihm wohl die ganze thurgauische Regierung – konnte diese voreilige Trennung von Konstanz, bevor eine Verständigung über neue Verbindungen getroffen worden war, nicht billigen.²¹ Nicht nur herrschten jetzt Verwirrung und Ungewißheit über die künftigen Bistumsgrenzen in der Schweiz; das apostolische Vikariat, dessen Dauer unbegrenzt war, drohte die konstanziischen Diözesankantone in völlige Abhängigkeit vom päpstlichen Nuntius und der Kurie zu bringen. Für kurze Zeit allerdings steigerte die Bistumsfrage im Thurgau die Hoffnungen auf Erwerbung der Stadt Konstanz. Anderwert glaubte, wenn Konstanz zur Schweiz komme, so werde es Bischofssitz für die ehemaligen Diözesankantone oder mindestens für die Ostschweiz bleiben. Er zog daraus die Folgerung, daß die Erwerbung von Konstanz mehr denn je im Interesse der gesamten Schweiz liege.

Als diese Pläne gescheitert waren, begannen mühsame, jahrelange Verhandlungen über eine neue Diözesanordnung.²² Der Thurgau setzte sich anfangs für die Vereinigung sämtlicher konstanziischer Diözesankantone zu einem neuen Bistum ein; später ging er im allgemeinen mit dem Aargau zusammen. Nachdem durch ein Konkordat zwischen der Kurie und den Ständen Bern, Luzern, Solothurn und Zug das Bistum Basel neu errichtet und durch den Anschluß des Kantons Aargau erweitert worden war, trat der Thurgau am 11. April 1829 der neuen Diözese bei.

Die Trennung vom Bistum Konstanz hatte für den Kanton Thurgau die Bedeutung, daß nun auch die kirchlichen Beziehungen zur deutschen Nachbarschaft aufhörten. Der Thurgau hatte sich nicht grundsätzlich gegen die Trennung gewehrt, aber sie hinauszuschieben gesucht, weil die Kantonsbehörden mit der Bistumsverwaltung durch Wessenberg zufrieden waren und weil immer noch Hoffnung bestand, die Stadt Konstanz zu erwerben und damit dem Kanton den Bischofssitz für die Ost- und Zentralschweiz zu sichern.

Anderwert leitete die thurgauische Politik in der Bistumsfrage vernünftig und maßvoll; er wollte die konstanziischen Diözesankantone aus der alten Diözese direkt in neue wohlgeordnete Diözesanverbände überführen. Diese Politik endete mit der Niederlage vor den Urkantonen, die durch ihr ungeduldiges Drängen die heillose Verwirrung verursachten, die nach der Auflösung des alten Diözesanverbandes entstand.

V. TEIL

Das Verhältnis zu Napoleon

12. Kapitel

*Napoleons Einfluß auf die thurgauische Politik im allgemeinen.
Die Beurteilung des Kaisers durch die Regierungsräte Anderwert, Morell und Freyemuth*

Am Anfang der Mediationszeit erblickten die neuen Kantone in Napoleon ihren Schutzherrn gegen Vergewaltigungen durch die alten Stände. Es ist bekannt, daß die Waadt gegen die Wahl eines eidgenössischen Generalstabes¹ und St. Gallen in seinem Streit mit Zürich und Glarus um den Besitz von Sax und Werdenberg² an Napoleon appellierte. Den gleichen Weg schlug der Thurgau in der Kollaturfrage ein. Auch in andern Angelegenheiten, die für den Kanton von Bedeutung waren, setzte die thurgauische Regierung große Hoffnungen auf die französische Hilfe – so in der Inkamerationssache und in den Verhandlungen um Konstanz. Sie legte daher großen Wert darauf, bei Napoleon in Gunst zu stehen. In den politischen Berechnungen des Kaisers spielte natürlich der Thurgau eine ganz geringe oder gar keine Rolle. Napoleon wußte wohl kaum, daß einer der neunzehn schweizerischen Kantone den Namen Thurgau trug. Als der Zürcher Hans von Reinhard während einer Audienz am 25. April 1809 den französischen Kaiser darauf aufmerksam machte, daß die Erwerbung von Konstanz für die Schweiz sehr wertvoll wäre, entwickelte sich das folgende Gespräch:³

Napoleon fragte: «Wem würde Konstanz zufallen?» Reinhard gab zur Antwort: «Dem Thurgau.» Darauf stellte Napoleon die Frage: «Welches ist dieser Kanton? Ist St. Gallen oder welche sonst seine Hauptstadt?» Dann ging die Diskussion auf andere Gegenstände über. Napoleons kurze Fragen verraten jedenfalls kein spezielles Interesse für den Kanton Thurgau.

Trotzdem wurde die thurgauische Regierung nicht müde, dem «erhabensten Vermittler und Verbündeten»⁴ ihre Ergebenheit zu bezeugen. Die Geburt des Königs von Rom wurde 1811 im Rathaus von Frauenfeld durch den versammelten

Kleinen und Großen Rat mit Musik und Illumination gefeiert; noch im Juni 1813, als das napoleonische System bereits erschüttert war, bereiteten die Mitglieder des Kleinen Rates dem französischen Botschafter Talleyrand und seinem Sekretär Rouyer einen glänzenden Empfang, wobei sie «alles anstrengten, um die hohen Gäste nach Stande zu bewirten.»⁵

Die einzige Zeitung des jungen Kantons, die «Thurgauer Zeitung», stimmte ganz in den unterwürfigen Ton der offiziellen Regierungssprache ein. In hohen Tönen pries sie die glückliche Lage der Schweiz, die durch «Napoleon den Großen» gerettet worden sei.⁶

Ursache der fast kriecherisch anmutenden Lobreden auf Napoleon, der Einfertigkeit, allen seinen Befehlen nachzukommen, war gegen das Ende der Mediationszeit auch im Thurgau immer unverkennbarer die Angst vor dem Zorne des Gewalthabers, der alle Hemmungen und Rücksichten fallen gelassen hatte. Die Haltung des thurgauischen Kleinen Rates unterschied sich dabei nicht wesentlich von derjenigen anderer Kantonsregierungen.

Die Abhängigkeit von Frankreich wirkte sich sogar auf die thurgauische Rechtsprechung aus. Das zeigte sich besonders in der Verurteilung des Buchhändlers Andreas Pecht⁷ und in der Behandlung eines Grenzwalzenfalls beim «Hörnli» (bei Kreuzlingen).⁸ Beidemal wurde die außerordentlich harte Bestrafung der Schuldigen nicht durch rechtliche Tatbestände, sondern durch außenpolitische Erwägungen veranlaßt. Der Kanton Thurgau wollte Frankreich gegenüber seine gute Gesinnung beweisen.

Dabei war die Beurteilung Napoleons durch die führenden Persönlichkeiten der damaligen Thurgauer Regierung sehr verschieden.

Anderwert war in seinem Innern von Mißtrauen gegen die französischen Machenschaften erfüllt.⁹ Er hatte bereits 1803 die Mediationsverfassung innerlich abgelehnt, weil er fürchtete, sie sei von Bonaparte nur dazu geschaffen, um in der Schweiz neue Unordnung zu erzeugen. Als Österreich die Inkameration über das schweizerische Eigentum verhängte, vermutete Anderwert französische Urheberschaft oder doch ein geheimes Einverständnis zwischen den beiden Großmächten. Die Gerüchte über bevorstehende Abänderungen der Mediationsverfassung und eine noch stärkere Unterordnung der Schweiz unter Frankreich beunruhigten ihn und steigerten seinen Pessimismus. Anderwert hielt eine Versöhnung zwischen alten und neuen Kantonen für unerlässlich, wenn die Schweiz wenigstens einen Rest von Unabhängigkeit bewahren wollte. Der Appell St. Gallens an Napoleon im Streit um Sax und Werdenberg empörte ihn; nicht viel anders mag er es empfunden haben, daß der thurgauische Kleine Rat in der Kollaturfrage an den französischen Kaiser appellierte.

Die politische Lage der Schweiz zwang allerdings Anderwert, in seinen offiziellen Äußerungen vorsichtig zu sein und im allgemein in den Ton der Huldigungen an Napoleon einzustimmen.¹⁰ Er beugte sich vor dessen Macht und rief selber die französische Hilfe zur Erwerbung von Konstanz an.¹¹ Anderwert fiel die Aufgabe zu, die Verfügungen über die Kontinentalsperre und die zweite Militärkapitulation mit Frankreich vor dem thurgauischen Großen Rate zu verteidigen. Er betonte dabei, es sei nötig, der Schweiz die «wohlwollende Gesinnung» des französischen Kaisers zu erhalten und dieses Bestreben unzweideutig zu zeigen; immerhin verlangte Anderwert, daß das Gebaren der Schweiz «mit der Würde eines selbständigen Staates» vereinbar sein müsse.¹²

Ganz anders war die Wirkung, welche die Persönlichkeit Napoleons auf Morell und den Staatskassier Freyenmuth ausübte.

Zwar fehlen von Morell intime Äußerungen; ich kann mich nur auf einige Reden und auf seine Berichte von der Tagsatzung stützen. Morell fand sich offenbar damit ab, daß sich die Schweiz nach dem Willen Napoleons zu richten hatte, und sah seine Hauptaufgabe darin, seinen eigenen Kanton zu organisieren und gegen alle Ansprüche der alten Stände zu verteidigen. Den Zustand, der durch die Mediationsakte geschaffen worden war, betrachtete er als einen glücklichen;¹³ denn während andere Staaten vom Kriege heimgesucht wurden, konnte sich die Schweiz wenigstens des Friedens erfreuen. In der Verherrlichung Napoleons ging Morell sehr weit. Bei der Eröffnung der Tagsatzung von 1809 pries er den französischen Kaiser als den «Unsterblichen», der die äußere Ruhe der Schweiz «durch sein nie gebrochenes Wort» gewährleiste.¹⁴ Zwei Jahre später verherrlichte Morell die Geburt des Königs von Rom; nach seinen Worten erblickte der Schweizer in diesem Ereignis «eine neue Gewährleistung seines Glücks und des Glücks seiner nachkommenden Geschlechter.» Morell wünschte dem Sohne Napoleons «selbständige Geistesgröße», welche die sicherste Leiter sei, «auf welcher der große tatenreiche Herrscher über Jahrhunderte emporsteigt und die Grundsteine zur allgemeinen Glückseligkeit der Erdteile legt.»¹⁵ Eine solche Lobpreisung des «großen, heldenhaften Monarchen», des Universalherrschers, ließ sich mit schweizerischem republikanischem Freiheitssinn nicht mehr vereinigen. Der junge Johann Adam Pupikofer, der in jener Zeit als Lateinschüler in Frauenfeld der Eröffnung des Großen Rates beiwohnte, empfand tiefen Ärger über das Gebaren Morells. Er äußerte sich später darüber: «Ich erinnere mich noch recht gut, mit welchem Pathos und mit welchen geschwollenen Phrasen der Redner (Morell) das Glück pries, den Schutz des erhabenen Vermittlers und Bundesgenossen der Schweiz zu genießen.»¹⁶ Im Frühjahr 1814 wurde die thurgauische Regierung von ihren Gegnern im Kanton als bonapartistisch verschrien. Die schärfsten An-

griffe richteten sich gegen Morell, welcher der Kriegerei vor Napoleon und der Verleugnung seiner früheren republikanischen Gesinnung beschuldigt wurde.¹⁷

Auch Johann Konrad Freyenmuth, der allerdings mit seinen Anschauungen nicht in die Öffentlichkeit trat, war ein Verehrer Napoleons. Er hatte sich als junger Student in Paris für die Freiheits- und Gleichheitsideale der französischen Revolution begeistert¹⁸ und trat nach dem Umsturz von 1798 in den Dienst der helvetischen Republik.¹⁹ Nach 1803 war er ein entschiedener Anhänger der Mediationsverfassung, durch die nach seiner Meinung die Schweiz «vortrefflich organisiert» war.²⁰ Sehr aufschlußreich sind einige Aufzeichnungen in Freyenmuths «Journal», die er unter dem Eindruck des Niedergangs der napoleonischen Macht niederschrieb.²¹

Freyenmuth hatte Napoleon immer von dem Gesichtspunkt aus beurteilt, «daß durch ihn eine Hauptrevolution statthaben sollte.» Er glaubte, der französische Kaiser sei dazu bestimmt, Europa umzuändern, Rußland durch die Entreibung einiger Provinzen zu schwächen und später der Macht der Türkei ein Ende zu bereiten. Im Herbst 1813, als Österreich der Koalition gegen Frankreich beigetreten war, erhoben sich in Freyenmuth bange Zweifel, ob die französische Macht wohl ihren Höhepunkt erreicht habe und nun zu sinken anfange. Er bedauerte tief, daß sich die «schöne Aussicht» auf eine Umgestaltung Europas durch Napoleon verflüchtigte. Wahrscheinlich hatte Freyenmuth von Napoleon erwartet, daß er einigen Postulaten der Revolution, vor allem dem der Rechtsgleichheit, in ganz Europa zum Siege verhelfen werde. Von Freude und Erleichterung über den Sturz des mächtigen Kaisers läßt sich in Freyenmuths «Journal» keine Spur finden. Im Gegenteil: Napoleons Schicksal erregte sein Mitleid. Freyenmuth schrieb am 16. Oktober 1813: «Wie schmerhaft mag es für den französischen Kaiser sein, seine schönen Lorbeer zu verwelken zu sehen – wie kränkend, wie niederschlagend für ihn, von allen Seiten das selbst zugezogene Unglück auf Frankreich losbrechen zu sehen.» Nach Freyenmuths Meinung hatte also Napoleon sein Unglück selbst verschuldet. Darin liegt doch bereits ein Vorwurf, eine Verurteilung, die der folgende Satz noch deutlicher ausspricht: «Sein Übermut hat alle schönen Hoffnungen, so man auf ihn setzte, vereitelt. Er hat seine besten Freunde (zu denen sich wahrscheinlich Freyenmuth selber rechnete) getäuscht.» Obwohl er den Sturz der Mediationsakte und die neue Anarchie in der Schweiz tief beklagte, wandte sich Freyenmuth nun immer entschiedener von der Persönlichkeit Napoleons ab. Er klagte ihn an, seine Gewalt maßlos mißbraucht, grenzenlosem Ehrgeiz gefröhnt und den eigentlichen Zweck seiner Regierung gänzlich mißachtet zu haben. Napoleons Sturz erschien ihm deshalb als natürlich und verdient. Aber er konnte die persönliche Enttäuschung noch nicht verwinden: «Hätte

es (das Schicksal) in Napoleon so viel Billigkeit und Güte vereinigt als Tätigkeit, Ambition, Hartnäckigkeit etc., wie viel Großes hätte der Mann nicht leisten können.»

Als Napoleon im März 1815 nach Frankreich zurückkehrte, lehnte ihn Freyemuth entschieden ab. Die neue Bedrohung der Schweiz, die eben im Begriffe war, ihr inneres Gleichgewicht im neuen Bundesvertrag wiederzufinden, bewirkte, daß Freyemuth jetzt sehr hart über Napoleon urteilte: «Ich hasse das ehedem von Napoleon gezeigte System; ich halte denselben für einen der Ruhe Europas gefährlichen Mann», schrieb er nun in sein Tagebuch. Diese heftige Ablehnung des einst von ihm bewunderten Kaisers hatte ihren Grund nicht nur darin, daß Freyemuth in Napoleon einen Ruhesörer erblickte. Er erhob gegen ihn den Vorwurf, er habe dem Guten, das die Revolution hätte hervorbringen können, durch seinen Übermut geschadet. Denn in seinem Innersten blieb Freyemuth den Ideen der französischen Revolution, die er als Fortschritt betrachtete, treu. «Ich möchte das Menschengeschlecht nicht retrogradieren sehen», schrieb er in Erwartung des neuen Krieges gegen Frankreich. Auch als Napoleon zum zweitenmal gestürzt war, als die konservativen Großmächte triumphierten, war Freyemuths Glaube an den Sieg der neuen Ideen nicht erschüttert. Er schrieb am 11. Juli 1815 in sein Tagebuch: «Dennoch kann der Einfluß der Revolution auf den Kulturzustand, die Ansichten und Gesinnungen der ganzen Menschenmasse von Europa nicht verkannt werden und wird auch durch alle Reaktion nicht unterdrückt werden können.»

Auch Morell wandte sich damals innerlich von Napoleon ab; der zweite Sturz des Kaisers gab ihm ein Gefühl der Erleichterung: «Nun wäre die Sache der Welt wieder im Geleise, wenn der Mann abtritt, der nie Ruhe geben könnte.»²²

13. Kapitel

Der Thurgau und die Werbung für die Schweizerregimenter in Frankreich

Am 27. September 1803 wurde zwischen Frankreich und der Schweiz eine Militärkapitulation abgeschlossen; sie gab Frankreich das Recht, auf der Basis völliger Freiwilligkeit in der Eidgenossenschaft insgesamt 16 000 Mann, eingeteilt in vier Regimenter, anzuwerben.¹

Diese Militärkapitulation wurde aber von Napoleon völlig willkürlich ausgelegt. Nach seiner Auffassung war die Schweiz verpflichtet, ihm 16 000 Mann

zur Verfügung zu stellen. Als die Schweizertruppen in den spanischen Feldzügen schwere Verluste erlitten, verlangte Napoleon sogar, die Schweiz müsse die vier Regimenter durch neue Lieferungen stets vollzählig erhalten. Er zwang durch seine Drohungen den Landammann der Schweiz, die Truppenlieferungen an Frankreich nach der verfassungsmäßigen Skala für das Bundesheer auf die Kantone zu verteilen. Obwohl der Form nach am Grundsatz der freiwilligen Werbung festgehalten wurde, mußten nun die einzelnen Kantone dafür sorgen, daß sie stets ihren Beitrag an den von Napoleon verlangten Menschentribut leisten konnten.

Der Wunsch, alles zu vermeiden, was den Zorn des Kaisers erregen konnte, bestimmte die Haltung des Kantons Thurgau in der Werbungsangelegenheit.² Der Thurgau, der sonst so eifersüchtig auf die Wahrung seiner Selbständigkeit bedacht war, ordnete sich im allgemeinen widerspruchlos allen Tagsatzungsbeschlüssen unter, durch die den Begehren des französischen Kaisers entsprochen wurde. Schon bevor die Werbung für den französischen Militärdienst einsetzte, erließ der thurgauische Kleine Rat am 10. Oktober 1805 eine erste Werbeverordnung: Die Werbung im Kanton Thurgau wurde unter die Aufsicht einer Werbungskommission gestellt. Die Werber benötigten ein Patent des Kleinen Rates.³

Unter französischem Druck beschloß die Tagsatzung am 8. Juli 1806 ein allgemeines Werbereglement. Dieses wurde von der thurgauischen Gesandtschaft bedingungslos angenommen.⁴ Der Kleine Rat des Kantons Thurgau ließ sofort ein neues kantonales Werbereglement publizieren, das die frühere Verordnung in Übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschuß brachte.⁵ Im Winter 1806/07 forderte Napoleon ungeduldig die «Kompletierung» sämtlicher Schweizerregimenter. Schließlich setzte er in ultimativer Form den 1. Mai 1807 als letzten Termin für die Ablieferung der verlangten 16 000 Mann fest.⁶

Die thurgauische Regierung bemühte sich, ihre Verpflichtungen nach besten Kräften zu erfüllen. Abordnungen des Kleinen Rates begaben sich in die einzelnen Distrikte; sie verlasen vor den versammelten Friedensrichtern und Gemeinderäten eine Proklamation der Regierung vom 23. Februar 1807.⁷ Die Proklamation sprach die Überzeugung aus, daß die Werbung eine Gelegenheit biete, die «Gesinnungen des Dankes und der Anhänglichkeit, mit welchen sämtliche Kantons-Einwohner dem hohen Vermittler und Stifter unserer Selbständigkeit ergeben sind, unzweideutig an den Tag zu legen.» Das Volk wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichterfüllung der französischen Begehren für die gesamte Schweiz wie für die einzelnen Kantone schlimme Folgen haben könnte. Um den Worten durch Taten Nachdruck zu verschaffen, ernannte der Kleine Rat Werbeghilfen mit staatlicher Besoldung.⁸ Jeder neugeworbene Rekrut sollte eine Prämie

von 1 Neutaler als Zuschuß zum französischen Handgeld erhalten. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Rekruten (6 bis 8 Mann) zu stellen; nach Bedarf mußte sie die staatlichen Prämien mit eigenen Mitteln erhöhen. Die Werbung fiel deshalb hauptsächlich den Gemeinden zur Last. Bis zum 1. Dezember 1809 beliefen sich die Unkosten des thurgauischen Staates für die französische Werbung auf 7200 Schweizerfranken, die der Gemeinden auf 61 120 Schweizerfranken.⁹

Die Maßnahmen der thurgauischen Regierung hatten zunächst Erfolg. Am 2. Mai 1808 teilte Anderwert dem Großen Rat mit, der Thurgau habe als erster Kanton das von ihm verlangte Rekrutenkontingent geliefert.¹⁰ Das war allerdings eine Übertreibung. Der Thurgau war verpflichtet, 740 Rekruten zu stellen. Bis zum 1. April 1808 lieferte er 648 Mann, erfüllte also seine Pflicht nicht ganz. Basel und Solothurn waren als einzige Kantone in der Lage, bis zum 1. April 1808 ihr volles Rekrutenkontingent aufzubringen.¹¹

An der Tagsatzung von 1808 verlangte die thurgauische Gesandtschaft, alle Kantone sollten so rasch als möglich die noch fehlende Mannschaft Frankreich zur Verfügung stellen.¹² Für die Lage der Urkantone, die früher ihr hauptsächlichstes Werbungsgebiet in der Landgrafschaft Thurgau besessen hatten und nun mit der französischen Werbung bedenklich im Rückstand blieben, zeigte der Kanton Thurgau kein Verständnis. Regierungsrat Hanhart, der als Legationsrat an der Tagsatzung teilnahm, empfand es als Kurzsichtigkeit, daß Schwyz auf die Grundsätze der Militärkapitulation pochte und den Regimentern selber die Sorge für ihre Vollständigkeit überlassen wollte.¹³ Die thurgauische Gesandtschaft verlangte im Gegenteil, die Kompanien für den französischen Militärdienst sollten dauernd auf die Stände verteilt («kantonalisiert») werden.¹⁴ Anders ausgedrückt: Die Kantone sollten verpflichtet werden, eine bestimmte Anzahl Kompanien zu liefern und dann auch ständig vollzählig zu erhalten. Damit verzichtete der Thurgau bereits auf den Grundsatz der freien Werbung – Jahre bevor Frankreich selber ausdrücklich diese Forderung erhob. Die Tagsatzung zeigte sich in der Erfüllung französischer Wünsche zurückhaltender; sie begnügte sich mit der Einladung an alle Kantone, die vorgeschriebene Truppenzahl zu liefern. Sie stellte es den Ständen, die bereits zuviel Mannschaft abgegeben hatten, frei, den Überschuß zugunsten anderer Kantone einschreiben zu lassen.

Die thurgauische Gesandtschaft empfand diese Maßnahmen als völlig ungenügend. Anderwert äußerte zurückhaltend wie immer seine Zweifel am «gewünschten Erfolg» der Tagsatzungsbeschlüsse. Sein Begleiter Hanhart dagegen gab offen seinem Unwillen und seinen «Besorgnissen für die Zukunft» Ausdruck.¹⁵

Die Verluste, welche die Schweizerregimenter in den napoleonischen Feldzügen erlitten, zwangen auch den Thurgau zu neuen Anstrengungen. Durch eine Verordnung des Kleinen Rates vom 4. Oktober 1808 wurden den Rekruten Prämien von 48 französischen Livres versprochen; auch Personen, die zur Anwerbung von Rekruten mithalfen, sollten eine Belohnung erhalten.¹⁶ An dieser bedeutenden Steigerung der finanziellen Leistungen des Staates für die Werbung war nicht zuletzt die Tatsache schuld, daß Nachbarkantone durch höhere Prämien die Rekruten anlockten. Im Februar 1810 berief der Kleine Rat Deputierte der Gemeinden nach Frauenfeld. Sie wurden dringend an die «heilige Pflicht» erinnert, die französischen Forderungen mit allen Kräften zu erfüllen und dadurch Napoleon «einen Beweis des Dankes, der Zuneigung und Ergebenheit zu geben.»¹⁷ Die Thurgauer Zeitung unterstützte die Bemühungen der Regierung durch Propaganda für die französische Werbung. Sie publizierte im Mai 1810 den Brief eines Thurgauer Offiziers in französischen Diensten, der seine Erlebnisse in den goldensten Farben, als ein «wahrhaft paradiesisches Leben» schilderte.¹⁸

Die hohen Prämien veranlaßten tatsächlich zunächst eine genügende Anzahl junger Leute, in französische Dienste zu treten. Ende 1809 war der Thurgau verpflichtet worden, an eine Nachlieferung von 4000 Rekruten einen Beitrag von 185 Mann zu leisten. Bis zum 1. Juni 1810 lieferte er 187 Mann ab, also sogar zwei zuviel.¹⁹

Allmählich aber wurden die dienstlustigen jungen Leute selten. Von 1708 Rekruten, die zwischen dem 1. Juli 1810 und dem 1. Mai 1811 angeworben wurden, lieferte der Thurgau nur 11; er leistete damit den kleinsten Beitrag an die Rekrutierung.²⁰ Die Mittel, die die Kantonsregierung zur Förderung der Werbung anwandte, wirkten nicht mehr. Prämien von 100 bis 150 Gulden genügten nicht mehr, um die jungen Männer zum französischen Kriegsdienst zu verlocken.²¹ Infolge der Kontinentalsperre stockten Handel und Gewerbe; aber selbst die erwerbslose männliche Bevölkerung blieb lieber untätig zu Hause, als daß sie sich anwerben ließ.²² Der Druck der Werbung, verbunden mit der wirtschaftlichen Not, erbitterte das Volk. Besonders unbeliebt waren Druckmittel, die einzelne Beamte anwandten. Es kam vor, daß junge Leute wegen geringer Frevel angeklagt und dadurch veranlaßt wurden, in französische Dienste zu treten. Die Werbung bewirkte, daß der junge Pupikofer «frühzeitig einen Widerwillen gegen Napoleon empfand.» Ein großer Teil des Thurgauer Volkes mag ähnlich gefühlt haben. Der Druck, der auf dem Lande lastete, ließ die guten Auswirkungen der Mediationsakte allmählich in Vergessenheit geraten. Sogar im thurgauischen Großen Rat machte sich der Unwille über die Werbung geltend. Zwar konnte er nicht wagen, die Werbung an sich zu mißbilligen. Er tadelte nur die Art, wie

sie im Kanton Thurgau betrieben wurde. Die Regierung wurde eingeladen, künftig für eine bessere Verteilung der Rekrutenzahl auf die Gemeinden und für die Verhinderung der Prellerei zu sorgen.²³

Am 8. Juni 1811 übergab der französische Botschafter Talleyrand dem Landammann der Schweiz eine Note, in der Verhandlungen über die Einführung der obligatorischen Werbung begehrt wurden. Unter Berufung auf die Militärkapitulation von 1803 wies die Tagsatzung am 14. Juni 1811 den französischen Antrag zurück.²⁴ Einzig der Landammann der Schweiz (Solothurn), Thurgau und Waadt setzten sich dafür ein, mit Frankreich die gewünschten Verhandlungen aufzunehmen.²⁵ Die Einführung der obligatorischen Werbung bot die Möglichkeit, die vom Kanton Thurgau schon längst begehrte «Kantonalisation» vertraglich festzusetzen. Das war wohl ein wesentlicher Grund, weshalb Morell vor der Zurückweisung des französischen Antrags warnte. Auf das Prinzip der freiwilligen Werbung legte er keinen Wert mehr, da diese «nach den einmal von sämtlichen Kantonen gemachten Schritten zur Beförderung der Werbung kaum mehr denkbar sein dürfte.» Morell zeigte sich als nüchterner Praktiker; er pochte nicht auf die prinzipiellen Grundlagen der Militärkapitulation, sondern gab dem viel mehr Bedeutung, was im Laufe der Jahre bereits aus dem Vertrage von 1803 geworden war. Er ermahnte die Tagsatzung, angesichts der europäischen Machtverhältnisse, an denen die Schweiz nichts ändern konnte, Frankreich nicht vor den Kopf zu stoßen. Wie begründet diese Warnung war, zeigte sich schon nach wenigen Wochen. Am 27. Juni 1811 überhäufte Napoleon die schweizerische Sondergesandtschaft in Paris mit derartigen Vorwürfen und Drohungen, daß die Tagsatzung keinen Widerstand mehr zu leisten wagte. Am 11. Juli 1811 faßte sie den Beschuß, die Kantone hätten bis Ende Februar 1812 insgesamt 4500 Rekruten an Frankreich zu liefern. Der Thurgau mußte 230 Mann stellen.

Am 20. Juli 1811 gingen die Tagsatzungsgesandtschaften auseinander, um neue Instruktionen für die Verhandlungen mit Frankreich einzuholen. Die thurgauische Regierung war durch die Drohungen Napoleons tief beeindruckt und beunruhigt.²⁶ Da Morell bereits früher der Tagsatzung die Annahme des französischen Begehrens angeraten hatte, muß es geradezu als selbstverständlich erscheinen, daß der Große Rat am 3. September 1811 das Prinzip der freien Werbung endgültig preisgab.²⁷ Die Gesandtschaft erhielt den Auftrag, einer Übereinkunft zuzustimmen, die die Schweiz verpflichten würde, «eine festgesetzte Anzahl Truppen auf bestimmte Zeit zu liefern.» Der Große Rat äußerte folgende Wünsche:

1. Die Zahl der Schweizertruppen in französischen Diensten sollte herabgesetzt werden.

2. Die zu liefernde Mannschaft sollte unabänderlich auf die Kantone verteilt werden.
3. Die Werbung sollte jedem Kanton nur im Umfange des eigenen Gebiets gestattet sein.

Der Kanton Thurgau sprach sich damit für eine absolut gleichmäßige Verteilung der Lasten und gegen jede Begünstigung einzelner Stände aus.

Die neue Militärkapitulation mit Frankreich wurde am 28. März 1812 abgeschlossen. Die Eidgenossenschaft mußte sich verpflichten, 12 000 Mann in französischen Dienst zu stellen. Durch ein jährliches Kontingent von 2000 Mann in Friedenszeiten und 3000 Mann im Falle eines Krieges in Deutschland oder Italien mußten die Regimenter vollzählig erhalten werden.²⁸

Der thurgauische Große Rat nahm die neue Militärkapitulation einstimmig an. Er war der Ansicht, daß die von der Schweiz verlangten Opfer nicht als unverhältnismäßig betrachtet werden könnten, «wenn den Forderungen der Zeitumstände Rechnung getragen» werde.²⁹ Durch eine neue Verordnung über die Werbung (27. Mai 1812) wurde jedem Kantonsbürger und Niedergelassenen, der sich in den folgenden zwei Monaten anwerben ließe, ein Handgeld von sieben Louisdors versprochen. Wer einen Dienstlustigen dem Gemeinderat zuführte, sollte ein «Anbringgeld» von sechs Neutralern erhalten.³⁰ Der Große Rat lud die Regierung am 6. Mai 1812 ein, Heimatlose, welche uneheliche Kinder zeugten, und liederliche junge Leute ganz einfach zum französischen Dienst aufzubieten.³¹

Die Tagsatzung von 1812 beschloß die dauernde Kantonalisation der Werbung.³² Der Thurgau wurde verpflichtet, jährlich 111 Mann zum französischen Dienst zu stellen.³³

Es war für den Kanton Thurgau eine schwierige Aufgabe, sein Rekrutenkontingent aufzubringen. Die im Mai 1812 verfügten Maßnahmen erwiesen sich als völlig ungenügend. Die Regierung sah sich gezwungen, die Rekruteneinführungen neuerdings nach Bevölkerungszahl und Vermögen auf die Gemeinden abzuteilen.³⁴ Auf diese legte sich dadurch eine drückende Last. Sie mußten die Handgelder für den einzelnen Mann bis auf 20 und mehr Louisdors erhöhen und brachten auf diese Weise bis Ende 1812 ungefähr 50 Rekruten zusammen.³⁵ Der thurgauische Große Rat sah sich im Dezember 1812 zu drastischen Maßnahmen gezwungen; er bevollmächtigte die Regierung, unsittliche Menschen zu vierjährigem französischen Kriegsdienst aufzubieten. Als unsittlich galten: Müßiggänger, Verschwender, Nachtschwärmer, vorbestrafte Raufbolde und Schläger, Väter unehelicher Kinder, die den Gemeinden zur Last fielen. Gleichzeitig wurde

den Heimatlosen, die sich freiwillig zum Kriegsdienst meldeten, die unentgeltliche Verleihung des Kantonsbürgerrechts versprochen.³⁶

Jetzt, im letzten Jahre der napoleonischen Herrschaft, wurde die französische Werbung im Thurgau zu einer wahren Landplage. Die Gemeinden litten schwer unter finanziellen Lasten und allerlei Ungerechtigkeiten.³⁷ Da auch jetzt zu wenig Rekruten geliefert wurden, befand sich die Regierung in größter Verlegenheit.³⁸ Um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, mußte sie oft rücksichtslos vorgehen: Einigen Gemeinden des Distrikts Weinfelden drohte sie mit unnachsichtlicher militärischer Exekution, falls sie nicht binnen einiger Tage ihren Rückstand beglichen hätten.³⁹ Aus einem Brief Morells an Paul Usteri geht hervor, daß die thurgauische Regierung sich Ende 1812 darauf gefaßt machte, die überall verhasste Konskription einführen zu müssen.⁴⁰

Im Sommer 1813 verlangte Napoleon von der Schweiz eine außerordentliche Rekrutierung von 7000 Mann binnen Monatsfrist. Der Thurgau sah sich außerstande, seine Verpflichtungen zu erfüllen, und schlug deshalb dem Landammann der Schweiz die Einführung der Losziehung unter der jungen waffenfähigen Mannschaft vor.⁴¹ Da er aber nicht vereinzelt vorgehen wollte, so lud der Kleine Rat Zürich und St. Gallen ein, gleichzeitig mit dem Thurgau die Losziehung für den französischen Militärdienst einzuführen.⁴² Die thurgauische Regierung drohte allen Munizipalgemeinden, die mit ihren Lieferungen im Rückstand bleiben würden, mit sofortiger Konskription.⁴³ Nur weil sowohl der Landammann der Schweiz als auch Zürich und St. Gallen den thurgauischen Vorschlag ablehnten, verzichtete die Kantonsregierung auf die Zwangsstellung der Rekruten.⁴⁴ Sie kam aber sogar noch im Oktober 1813, als die französischen Armeen bereits die ersten schweren Schläge erhalten hatten, erneut auf ihren Antrag an den Landammann der Schweiz zurück.⁴⁵

Erst als mit der Schlacht bei Leipzig die napoleonische Vorherrschaft in Mitteleuropa zusammenbrach, hörte für den Thurgau wie für die ganze Schweiz der Druck der französischen Werbung plötzlich auf.

Die Werbung hatte anfangs im Kanton Thurgau annähernd zu dem von Frankreich verlangten Ergebnis geführt. Sie war dann immer schwieriger geworden und hatte in ihrer letzten Phase den heftigen Unwillen des geplagten Volkes erregt. Die Behörden durften darauf keine Rücksicht nehmen. Wenn sie die Werbung bis zuletzt mit allen Kräften förderten und dabei die kantonalen Interessen wenig beachteten, so beugten sie sich dem Zwange der außenpolitischen Situation. Es muß aber doch auffallen, daß sich der Kanton Thurgau oft – besonders an der Tagsatzung von 1811 – französischen Wünschen gefügiger zeigte als die Mehrzahl der Stände. Er wollte nicht nur das Mindestmaß seiner Ver-

pflichtungen schlecht und recht erfüllen, sondern bei Napoleon in Gunst stehen. Bis ans Ende der Mediationszeit hoffte die thurgauische Regierung auf die Hilfe des französischen Kaisers zur Verwirklichung außenpolitischer Ziele – vor allem zur Erwerbung von Konstanz.

14. Kapitel

Der Thurgau und die Kontinentalsperre

Durch ein Zolldekret vom 6. Brumaire XII¹ wurden die französischen Einfuhrgebühren auf Leinen- und Baumwollfabrikate verdoppelt.² Damit versetzte Napoleon der schweizerischen Industrie, deren wichtigstes Absatzgebiet im 18. Jahrhundert Frankreich gewesen war, einen ersten schweren Schlag. Durch neue Zollerhöhungen (1805) verfolgte Napoleon rücksichtslos sein Ziel, die Entwicklung der französischen Industrie durch Ausschaltung aller fremden Konkurrenz möglichst zu fördern. Ein kaiserliches Dekret vom 22. Februar 1806 verbot schließlich überhaupt die Einfuhr von Baumwollfabrikaten, auch von schweizerischen.

Kurz darauf, im April 1806, zwang Napoleon die Eidgenossenschaft, ihr Gebiet den englischen Waren zu verschließen. Die Schweiz mußte fortan an der Kontinentalsperre teilnehmen, durch die Napoleon England, das er militärisch nicht bezwingen konnte, wirtschaftlich vernichten wollte. Da die Kontinentalsperre die englische Konkurrenz ausschaltete, so hätte sie der schweizerischen Industrie eigentlich sehr förderlich sein können. Aber dieser fehlte der wichtigste Absatzmarkt; denn die französischen Grenzen blieben für die schweizerischen Fabrikate gesperrt. Handel und Industrie wurden deshalb durch den wachsenden Druck der Sperre schwer geschädigt. Diese wurde im Herbst 1810 durch die Dekrete von Trianon, St-Cloud und Fontainebleau, die alle Kolonialwaren mit sehr hohen Zöllen belegten und die Verbrennung der englischen Fabrikate verfügten, verschärft. Wie die übrigen von Frankreich abhängigen Staaten mußte die Schweiz sich diesen Dekreten unterwerfen. Wochenlang lagen alle Kolonialwaren, das heißt die für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe, unter Sequester; Handel und Gewerbe stockten völlig. Auch als wenigstens wieder die sogenannte «levantinische Baumwolle» eingeführt werden durfte, konnten die industriellen Betriebe die Arbeit nur teilweise wieder aufnehmen. Die Bevölkerung litt deshalb unter Erwerbslosigkeit und Teuerung.

Erst als die Macht Napoleons im Herbst 1813 zusammenbrach, konnte es die Schweiz wagen, die Kontinentalsperre für ihr Gebiet aufzuheben.³

Der Thurgau war zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch ein vorwiegend landwirtschaftlicher Kanton ohne bedeutende Städte und ohne große Kapitalien. Die handel- und gewerbetreibende Bevölkerungsschicht war zahlenmäßig schwach.⁴ Der Kanton Thurgau wurde deshalb durch die französische Zollpolitik und anfangs auch durch die Kontinentalsperre weniger schwer geschädigt als die Nachbarkantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen.

Allerdings hatten sich an den wichtigsten Grenzorten – Horn, Arbon, Gottlieben und Dießenhofen – Kaufleute niedergelassen. Die Gegend um Arbon, Bischofszell und Hauptwil besaß Leinwandindustrie. Auch der Thurgau war deshalb an der Herstellung guter Handelsbeziehungen zu Frankreich interessiert. Das beweist die Teilnahme thurgauischer Deputierter an einem Handelskongreß in Aarau (Dezember 1803); sie verlangten die Beseitigung der hohen französischen Einfuhrzölle auf schweizerische Fabrikate.⁵

Als der Landammann der Schweiz unter französischem Druck die Kantone aufforderte, vorläufige Einfuhrverbote gegen die englischen Waren zu erlassen,⁶ fügte sich der Thurgau sofort. Durch eine Verordnung des Kleinen Rates vom 30. April 1806 wurde die Einfuhr englischer Waren und ihre Ausfuhr nach Frankreich «gänzlich und auf das schärfste verboten». Schleichhändler sollten schwer bestraft werden.⁷

An Unterwürfigkeit gegenüber Frankreich ließ es der Thurgau nicht fehlen. In der thurgauischen Tagsatzungsinstruktion vom 9. Mai 1806 wurde «gerechter Unwille» und «tiefe Bekümmernis» über den Schmuggel mit englischen Waren ausgedrückt. Der Gehorsam gegenüber Napoleon fiel dem Thurgau schon deshalb nicht schwer, weil er diesmal kaum gegen thurgauische Interessen verstieß. Im Gegenteil durfte von der Ausschaltung der englischen Konkurrenz eine Förderung der eigenen noch schwach entwickelten Industrie erwartet werden. Voraussetzung war allerdings, daß Frankreich nun die hohen Einfuhrgebühren auf Schweizerfabrikate herabsetzte und die Einfuhrverbote auf hob.⁸

Ein Tagsatzungsbeschuß vom 5. Juli 1806 untersagte die Einfuhr aller englischen Waren mit Ausnahme des Baumwollgarns, das mit einer Einfuhrtaxe belgt wurde.⁹ Im Thurgau blieben nur die Grenzübergänge in Gottlieben, Uttwil und Arbon für die Einfuhr und den Transit von «Kaufmannsgut» geöffnet; dagegen konnten Lebensmittel, Vieh und Baumaterial wie bisher überall eingeführt werden. In Gottlieben, Uttwil und Arbon ließ die Regierung Aufsichtsbureaux einrichten. Sie standen unter der Leitung eines Grenzkommissärs, der die importierte Ware zu visitieren und mit einem Stempel zu versehen hatte.¹⁰

Die Tatsache, daß die Grenze teilweise geschlossen werden mußte, berührte die Interessen des Kantons Thurgau weit stärker als das bloße Verbot der Einfuhr

englischer Waren; denn nun wurde der ganze Grenzverkehr behindert. Bei der Durchführung des Tagsatzungsbeschlusses gab sich die thurgauische Regierung Mühe, die Handelsbeziehungen zur deutschen Nachbarschaft aufrechtzuerhalten.¹¹ Egoistisch versuchte sie, den Verkehr möglichst den eigenen Grenzstellen zuzuleiten. Auf die Interessen seiner Nachbarkantone St. Gallen und Schaffhausen nahm der Thurgau keine Rücksicht. St. Gallen handelte nicht besser. An der Tagsatzung von 1806 bewirkte es, daß der thurgauische Grenzübergang Horn für den Handel geschlossen wurde.¹² Der Thurgau seinerseits verhinderte die nachträgliche Öffnung der schaffhausischen Grenzstelle in Stein am Rhein für den Transit von «Kaufmannsgut».¹³ Er wollte nicht dulden, daß Stein am Rhein begünstigt wurde, während die thurgauischen Ortschaften am See Not litten.

Trotz der schweren Strafen, die das Tagsatzungsdekret den Schleichhändlern androhte, reizte das Einführverbot geradezu zum Schmuggel mit englischen Waren. Schon im November 1806 beschwerte sich St. Gallen darüber, daß bei Konstanz englische Waren eingeschmuggelt würden.¹⁴ Dort war eben die Grenze unübersichtlich und daher schwer zu überwachen. Nach den Äußerungen Heinrich Hirzels, der 1811–1813 als Grenzinspektor die Aufsicht über die thurgauischen «Grenzanstalten» ausübte, stand der Schmuggel in voller Blüte; Hirzel war überzeugt, daß nicht einmal ein Zehntel der «Einschwärzungsfälle» entdeckt werde.¹⁵

Erst durch das Dekret von Trianon (5. August 1810) wurde die Kontinentalsperre für den Thurgau drückend. Sämtliche Kantonsregierungen leisteten den Befehlen Napoleons sofort Folge und führten die von ihm gewünschten Maßnahmen durch. Der thurgauische Kleine Rat verfügte am 16. Oktober 1810 die sofortige provisorische Beschlagnahme aller Kolonialwaren. Diese Waren – auch die bereits im Kanton liegenden – wurden einer außerordentlichen Abgabe unterworfen, die dem Tarif des Dekrets von Trianon entsprach. Künftig durften Kolonialwaren nur noch in Gottlieben, Uttwil und Arbon eingeführt werden. Die englischen Manufakturwaren wurden konfisziert.¹⁶

Durch diese Verordnung wurden Handel und Industrie im Thurgau völlig lahmgelähmt. Eine Sperre, welche die süddeutschen Staaten auf den Wunsch Napoleons vorübergehend gegen die Schweiz verhängten, verschlimmerte die Lage noch. Besonders schwer wurden die Kaufleute betroffen; sie verloren nicht nur ihre Erwerbsmöglichkeiten, sondern sie mußten noch für die Ware, die sich bereits in ihren Lagern befand, hohe Gebühren bezahlen.¹⁷ Selbst die Thurgauer Zeitung gab jetzt zu, die neuen Verfügungen seien «hart und drückend» und «hemmend für Handel und Gewerbe».¹⁸

Es zeigte sich bald, daß nicht nur die Kaufleute durch die Verschärfung der Kontinentalsperre geschädigt wurden; der Ruin des Handels hatte eine Verminde-

rung der Geldzirkulation zur Folge, unter der alle Bevölkerungsschichten litten.¹⁹ Die hohen Einfuhrzölle auf Kolonialwaren, verbunden mit der Zollpolitik der süddeutschen Staaten, bewirkten Teuerung. Dadurch kam der thurgauische Bauernstand in Not, der sich ohnehin nicht in einer glänzenden Lage befand. Die Ablösung der Zehnten und Grundzinse und der Wunsch ärmerer Leute, eigenes Land zu besitzen, hatten viele Bauern veranlaßt, Geld zu entlehnen.²⁰ Durch die Zölle der süddeutschen Staaten wurde die Ausfuhr von Wein und Obst erschwert. Die Thurgauer Bauern büßten damit die bisher einträglichste Einnahmequelle fast ganz ein. Dagegen wurden die importierten Lebensmittel immer teurer. Der Thurgau war auf sie angewiesen; denn Ackerbau und Viehzucht waren noch nicht genügend entwickelt, um zur Ernährung der eigenen Bevölkerung auszureichen. Die Dreifelderwirtschaft brachte es mit sich, daß stets ein Teil des Bodens brach lag. Zwar bemühte sich Regierungsrat Freyenmuth, durch die Einführung der Wechselwirtschaft auf seinem Landgut «Römerstraße» (bei Frauenfeld) der thurgauischen Bauernschaft ein gutes Beispiel zu geben. Durch die Aufhebung des Weidgangs²¹ wurde eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens mit vermehrtem Getreidebau eingeleitet. Die Einführung der Stallfütterung und der Anbau von Futterpflanzen ermöglichen eine Erhöhung des Viehbestandes. Aber die Resultate dieser Entwicklung waren nicht sofort spürbar. Die Bauern gerieten in immer größere Schulden. Da dem Thurgau eine Stadt mit einem kapitalkräftigen Bürgerstand fehlte, wurde das Geld meistens in andern Kantonen aufgenommen; die Folge war, daß der reine Ertrag des Landes zu einem großen Teil in fremde Hände kam.

Die thurgauische Regierung war sich bewußt, daß Napoleon durch die neuen Verfügungen ein bedeutendes Opfer gebracht wurde. Sie wagte es aber nicht, die Kontinentalsperre zu kritisieren, sondern mußte sich mit der Feststellung begnügen, Napoleon verfolge «einen allzuwichtigen Zweck . . ., als daß neben ihm unsre daraus herfließende Bedrägnis seine ernstere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen könnte.²² Der Kleine Rat durfte keine Rücksicht auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen nehmen, wenn er sich die «wohlwollende Gesinnung»²³ des Kaisers erhalten wollte. Die Besetzung des Tessins durch italienische Truppen und die Einverleibung des Wallis' zeigten deutlich genug, was der Schweiz drohte, wenn sie sich den Befehlen Napoleons nicht fügte.

Am 9. November 1810 verfügte der Landammann der Schweiz die Einführung eines eidgenössischen Grenzzollsysteems. Alle importierten Kolonialwaren wurden mit einer gemeineidgenössischen außerordentlichen Abgabe belegt, die im wesentlichen mit dem Tarif des Dekrets von Trianon übereinstimmte. Die meisten bisherigen Grenzpässe in der Nord- und Ostschweiz blieben geöffnet. Der Land-

ammann der Schweiz behielt die oberste Kontrolle durch einen eidgenössischen Oberaufseher und durch einen Inspektor in jedem Grenzbureau.²⁴ Durch diese Zentralisation der Grenzzölle, die allerdings auf bestimmte Warengattungen beschränkt war, überschritt zwar der Landammann der Schweiz seine verfassungsmäßigen Kompetenzen; aber kein Kanton widersprach. Der Thurgau führte am 11. Dezember 1810 das Grenzzollsystem ein: Zur Unterdrückung des Schleichhandels wurden an den Grenzpassen Arbon, Uttwil und Gottlieben Polizeiposten eingerichtet. Pikettmannschaften überwachten als Patrouillen die Grenze von Arbon bis Stein am Rhein.²⁵

Bis ans Ende der Mediationszeit verringerte sich der wirtschaftliche Druck, der auf der Schweiz lastete, nicht mehr. Die Initiative zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen ging nicht vom Kanton Thurgau aus. Regierungsrat Freyenmuth zeigte sich erstaunt, als ihm der Appenzeller Landammann Zellweger im Oktober 1813 sagte, die Kontinentalsperre sei unsinnig.²⁶ Freyenmuth sträubte sich wohl deshalb gegen eine so scharfe Ablehnung der Kontinentalsperre, weil er sie immer noch als bestes Mittel zur Ausschaltung der englischen Konkurrenz betrachtete.

Das Thurgauer Volk war in diesen Wochen und Monaten zum Schweigen verurteilt. Erst im Frühjahr 1814 machte sich seine Unzufriedenheit über die wirtschaftliche Not geltend.

VI. TEIL

Die Krise des Jahres 1814

15. Kapitel

Charakter des thurgauischen Staates der Mediationszeit

Aus Mangel an schriftlichen Zeugnissen können wir uns heute nur schwer ein Bild über die Einstellung des Thurgauer Volkes zur Verfassung von 1803, die ihm nicht zur Abstimmung vorgelegt wurde, und zur offiziellen Politik der Kantonsregierung während der Mediationszeit machen.

Die *Kantonsverfassung* vom 19. Februar 1803 übernahm wichtige Postulate der französischen Revolution.¹ Der Kanton Thurgau erhielt die Staatsform der repräsentativen Demokratie. Die Verfassung sprach den Grundsatz der Volkssouveränität nirgends aus; sie bestimmte nicht, wer der Souverän sei. Doch übertrug sie dem Großen Rat, der Legislative, die Ausübung der «höchsten Gewalt». Der Große Rat leitete aber seine Kompetenzen doch vom Volke ab; denn er ging zum Teil aus direkter Volkswahl, zum Teil aus einer Kombination von direkter Wahl und Losziehung hervor. Der Volkswille bestimmte also bei der Gesamterneuerung des Großen Rates, die alle fünf Jahre stattfand, die Zusammensetzung der legislativen Behörde. Als die Mitglieder des Großen Rates sich am 14. April 1803 zum erstenmal versammelten, wurden sie von der Regierungskommission als «Bürger Repräsentanten» angesprochen.² Daraus geht klar hervor, daß der Große Rat am Anfang der Mediationszeit als Stellvertretung des Volkes galt. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit war durch die Bundesakte ausgesprochen und konnte in der thurgauischen Verfassung als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Die obersten Behörden des Kantons waren nach dem Prinzip der Gewaltentrennung in Exekutive (Kleiner Rat), Legislative (Großer Rat) und richterliche Gewalt (Appellationsgericht) geschieden. Aber Einschränkungen verhinderten die restlose Durchführung dieses Grundsatzes. Durch Zensusbestimmungen sicherte die Verfassung das Übergewicht der reichen Grundbesitzer und der wohlhabenden Stadtbürger in allen Behörden. Die subjektive Gewaltentrennung wurde nicht sauber

durchgeführt: Alle Mitglieder der Regierung gehörten auch dem Großen Rat an. Der Kleine Rat allein besaß das Gesetzesinitiativrecht. Der Große Rat konnte die Vorschläge der Regierung entweder annehmen oder verwerfen, aber nicht abändern.³ Es kam vor, daß der Kleine Rat durch Verordnungen selbstherrlich in die Gesetzgebung eingriff.⁴ Auch der Grundsatz der objektiven Gewaltentrennung war damit durchbrochen. Sogar auf die untern Gerichtsinstanzen übte die Exekutive einen indirekten Einfluß aus; sie wählte die Mitglieder der Distriktsgerichte aus einem dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichtes, und der von ihr völlig abhängige Distriktspräsident (Bezirksstatthalter) vereinigte mit seiner Exekutivgewalt das Amt des Distriktsgerichtspräsidenten.⁵

Von Pressefreiheit und Öffentlichkeit der Verwaltung sagte die Verfassung von 1803 kein Wort. Die Exekutive war nur verpflichtet, dem Großen Rat über alle Gebiete der Staatsverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Legislative durfte Kritik üben und Wünsche äußern. Das uneingeschränkte Aufsichtsrecht des Kleinen Rates über alle untergeordneten Behörden wurde dadurch nicht im mindesten angetastet.⁶ Das Übergewicht der Exekutive, die alle untern Beamten und die Mitglieder der untern Gerichte wählte, über die bewaffnete Macht verfügte und auf dem Verordnungswege selbst in das Gebiet der Gesetzgebung eingriff, gab dem thurgauischen Staate der Mediationszeit recht eigentlich das Gepräge.

In seiner äußern Erscheinung näherte sich der Kanton Thurgau nach 1803 dem Obrigkeitstaate. Die Regierung gewöhnte sich daran, in einem väterlich wohlwollenden Tone zu ihren «lieben und getreuen Mitbürgern» zu sprechen.⁷ 1804 wurde die revolutionäre Anrede mit der Bezeichnung «Bürger» abgeschafft. Fortan lautete die Titulatur für die Mitglieder der Regierung «Hochgeachtete Herren», für die Mitglieder des Großen Rates «Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren».⁸ In den Proklamationen des Kleinen Rates an das Volk wiederholten sich die Aufrüfferungen zur Wahrung von Ruhe und Ordnung, zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. Der Kleine Rat betrachtete das Volk wie ein Kind, das seiner weisen, väterlichen Führung bedurfte und dessen politische Tätigkeit sich auf Gemeindeangelegenheiten und auf die Großratswahlen zu beschränken hatte.

Die thurgauische Regierung entfaltete während der Mediationszeit eine rege, auf das unmittelbar Nützliche gerichtete Tätigkeit zum Wohle des Kantons. Durch eine umfangreiche gesetzgeberische Arbeit der obersten Behörden wurde der Thurgau nach 1803 völlig neu organisiert. Durch Erhebung direkter und indirekter Steuern, durch die Erwerbung der Komturei Tobel und den günstigen Verkauf der konstanzischen Besitzungen gab die Regierung dem Kanton eine finanzielle Grundlage. Die kantonale Miliz wurde organisiert und allmählich einheitlich gekleidet und bewaffnet. Die Regierung bemühte sich um die Hebung der

Volksbildung. Ein Schulrat von 12 Mitgliedern erhielt die allgemeine Aufsicht über die Schulen; er mußte für die Bildung der Lehrer und für gute Lehrmittel sorgen. Bereits wurde die Gründung von Bezirksschulen oder einer Kantonsschule geplant. Ein Sanitätsrat übte die Oberaufsicht über Ärzte, Viehhärzte und Apotheker aus und hatte Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten zu treffen. Ein paritätischer Kirchenrat vermittelte die Befehle und Wünsche der Regierung an die Geistlichkeit und sorgte für Beobachtung gegenseitiger Toleranz zwischen den beiden Konfessionsteilen. Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth, der Staatskassier, erwarb sich nicht nur durch die Ordnung der Finanzen und durch die Leitung des Sanitätswesens große Verdienste um den Thurgau, sondern ließ auch in rastloser Tätigkeit fast ohne staatliche Geldmittel ein Straßennetz durch den Kanton anlegen.

All das waren positive Leistungen einer Regierung, die gegen zahlreiche Schwierigkeiten zu kämpfen hatte: Der Thurgau war arm und ohne städtisches Zentrum; die größtenteils bäuerliche Bevölkerung besaß noch keine politische Schulung; ihr Gesichtskreis beschränkte sich auf die lokalen Interessen der Dorfgemeinschaft. Es herrschte Mangel an gebildeten Männern, an Geistlichen, Lehrern, Juristen und Ärzten. Die zur Übernahme von Ämtern befähigten Personen waren selten. Die Regierung mußte überall selbst Ordnung schaffen. Sie gewöhnte sich, ihre Kontrolle bis auf Kleinigkeiten auszudehnen.

Dieses Regierungssystem hatte den schweren Nachteil, daß es eine Kluft entstehen ließ zwischen dem Kleinen Rat und der breiten Volksmasse, die sozusagen nur passiv durch Steuern und militärische Leistungen am Staate Anteil nahm und überdies immer mehr unter dem Druck der Werbung und der Kontinentalsperre litt. Bereits 1804 – während des Bockenkrieges – hatte sich diese Kluft in Form der damals im Thurgau herrschenden Spannung gezeigt. Sie trat unter den Einwirkungen, die der Zusammenbruch der französischen Vormachtstellung in Europa auf die schweizerischen Verhältnisse ausübte, neuerdings in Erscheinung.

16. Kapitel

Das Ende der Mediationszeit im Thurgau

Nicht nur ein Freyenmuth war beim Zusammenbruch der napoleonischen Macht von Unruhe und banger Erwartung erfüllt. Nach dem Zeugnisse Pupikofers herrschte auch im Volke «düstere Stille und Bangigkeit über die kommenden Weltereignisse».¹ Der Sieg der konservativen Großmächte bedeutete eine

Bedrohung des Kantons Thurgau, der seine Freiheit der Revolution von 1798, seine selbständige Existenz Napoleon verdankte.

Wachsende Nervosität bemächtigte sich 1813 des thurgauischen Kleinen Rates. Als im August Österreich der Koalition gegen Frankreich beitrat und dadurch die Kriegsergebnisse in die Nähe der Schweiz rückten, erteilte die thurgauische Regierung den Distriktspräsidenten den Befehl, Ruhe und Ordnung mit äußerster Strenge aufrechtzuerhalten. Leidenschaftlichkeit und Parteinahme in politischen Dingen waren verboten. Wer Gerüchte verbreitete, «die zu Gärungen Stoff geben könnten», wurde bestraft.²

Die Weisungen des Kleinen Rates sollten in erster Linie dazu dienen, der Schweiz die Neutralität und damit dem Kanton Thurgau «die Vorteile seiner jetzigen, glücklichen Lage zu erhalten»³. Daraus spricht immer noch die Angst vor Napoleon. Die thurgauische Regierung wollte alle unvorsichtigen Äußerungen unterdrücken, um Frankreich keinen Anlaß zur Einmischung zu geben. Sie fürchtete aber nicht nur leidenschaftliche Diskussionen über die politischen und militärischen Ereignisse im Ausland, sondern darüber hinaus «Gärungen» – das heißt eine gegen die Mediationsverfassung gerichtete Bewegung im Kanton Thurgau und in der Schweiz im allgemeinen. An der Mediationsverfassung, die die Selbständigkeit und Gleichberechtigung des Kantons Thurgau gewährleistete, wollte der Kleine Rat um jeden Preis festhalten. Denn wer bürgte ihm dafür, daß in einer neuen Bundesverfassung dem Thurgau der Platz, den er seit 1803 als gleichberechtigt neben den alten Kantonen innegehabt hatte, wieder eingeräumt würde?

Der Einmarsch der alliierten Truppen in die Schweiz hatte für den Kanton Thurgau eine erhebliche materielle Belastung zur Folge. Hier kann davon nicht ausführlich gesprochen werden.⁴ Die Einquartierungen, Fuhrleistungen und außerordentlichen Steuern waren zwar drückend für das einfache Volk; aber für die Zukunft des Kantons waren die politischen Folgen des Durchmarsches entscheidend. Sie beanspruchten die volle Aufmerksamkeit der Kantonsregierung.

Bald nach dem Einmarsch der alliierten Truppen machten es Äußerungen des österreichischen Gesandten von Lebzeltern und seines russischen Kollegen Capo d'Istria unzweifelhaft, daß die Mediationsakte beseitigt werden müsse.⁵

Die Frage, welchen Weg die Eidgenossenschaft einschlagen werde, um zu einer neuen Verfassung zu gelangen, war für den Thurgau lebenswichtig. Am 23. Dezember 1813 trat die Berner Mediationsregierung zurück; das Patriziat übernahm wieder die Herrschaft. Durch eine Proklamation wurden alle «Untertanen» im Aargau und in der Waadt aufgefordert, Ruhe und Ordnung zu wahren. Morell geriet in ungeheure Erregung. Wenn im Aargau und in der Waadt die

alte Ordnung wiederhergestellt werden sollte, so hatte auch der Thurgau für seine Unabhängigkeit zu fürchten; denn diese war wie diejenige des Aargaus und der Waadt ein Ergebnis der Revolution von 1798. Der Beauftragte Metternichs, Graf von Senfft-Pilsach, der den Umsturz in Bern bewirkt hatte, gab in einer Note zu verstehen, daß mit dem Einmarsch der Alliierten die «alten Rechtsbestände» in der Schweiz wieder hergestellt seien. Es mochte scheinen, daß sich die alliierten Mächte bereits gegen die Weiterexistenz der neuen Kantone entschieden hätten. Morell befürchtete jedenfalls, daß bald die ganze Schweiz eingeladen werde, die bestehenden Verhältnisse zu ändern und die alte Ordnung wieder herzustellen.

Zum Glück für die neuen Kantone dachte die Mehrzahl der alten nicht an eine Rückkehr zu den vorrevolutionären Zuständen. Nach dem Einmarsch der alliierten Truppen ersuchte der Landammann der Schweiz, Hans von Reinhard, die Kantonsregierungen, sogleich Deputierte nach Zürich abzuordnen. Nachdem zwölf Kantone der Einladung Folge geleistet hatten, konstituierten sich die Abgeordneten am 27. Dezember 1813 nicht als Tagsatzung, sondern als «Eidgenössische Versammlung».⁶ Der Kanton Thurgau war zunächst durch Morell allein vertreten.

Die Mediationsakte mußte dem Begehr der Alliierten gemäß preisgegeben werden. Aber ihre Aufhebung brauchte nicht gleichbedeutend zu sein mit Wiederherstellung der alten Ordnung. Am 29. Dezember 1813 vereinbarten zehn alte Kantone eine Übereinkunft, die als Grundlage für einen neuen Bundesverein dienen sollte; die neuen Kantone wurden zum Beitritt eingeladen, die Untertanenverhältnisse ausdrücklich als abgeschafft erklärt.

Morell betrachtete die Übereinkunft vom 29. Dezember als «wohltätigen Rettungs-Balken» und stimmte ihr sofort zu – ebenso die Gesandten von Waadt, Aargau und St. Gallen.⁷

Auch der thurgauische Kleine Rat gewann nun die Überzeugung, daß unter der «Macht der Umstände» die Mediationsakte aufgehoben werden müsse; er stellte aber die Bedingung, daß «ebendieselben Grundsätze zur Basis einer neuen Verfassung genommen werden sollen, die in den bisherigen Einrichtungen bestanden».⁸ Der auf Morells Wunsch einberufene Große Rat erteilte am 31. Dezember 1813 der Übereinkunft vom 29. Dezember die Ratifikation. Er bevollmächtigte die Regierung, der Gesandtschaft selbständig Instruktionen zu geben, und ermahnte sie, die Souveränität des Kantons Thurgau auf keinen Fall beeinträchtigen zu lassen.⁹

Die größte Gefahr für die thurgauische Selbstständigkeit war durch die Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 beseitigt. Aber immer noch verlangten Bern, Freiburg und Solothurn die Einberufung einer Tagsatzung der XIII alten Orte,

das heißt die Rückkehr zur vorrevolutionären Ordnung.¹⁰ Sie intrigierten bei den verbündeten Monarchen gegen die Eidgenössische Versammlung, die sie als inkonstitutionell und jakobinisch verschrien.¹¹

Auch unter den Kantonen, die sich in Zürich vertreten ließen, herrschte keine Einigkeit. Die Gegensätze zeigten sich in den Beratungen über den neuen Bundesverein. Der thurgauische Gesandte Morell stieß dabei – wie an den ersten Tagsitzungen der Mediationszeit – heftig mit den Vertretern der Urkantone zusammen. Diese wollten nur einen lockeren Bund nach dem Vorbild der alten Verträge eingehen.¹² Morell dagegen verlangte die Einsetzung einer zentralen Behörde; nach seiner Meinung machten das «Bedürfnis der Zeit» und die Veränderungen, die im Ausland vor sich gegangen waren, einen kräftigen Bund nötig. Der Große Rat des Kantons Thurgau billigte Morells Stellungnahme. Als ihm der erste Entwurf eines Bundesvertrages vorgelegt wurde, der den Kantonen bereits eine stärkere Stellung einräumte als die Mediationsakte, setzte er sich für eine Kompetenzweiterung des Bundes ein: Militärkapitulationen sollten nicht durch die Kantone, sondern wie bisher durch die Tagsatzung abgeschlossen werden; Allianzen sollten auch für die verwerfenden Stände verbindlich sein; dem Bundeshaupt sollten ständig drei Bundesräte beigeordnet sein. Der thurgauische Große Rat verlangte die Erhaltung des freien Niederlassungsrechtes in der Schweiz.¹³

Die Stellungnahme des Kantons Thurgau zum neuen Bundesvertrag war damit in den Grundzügen festgelegt. Es muß betont werden, daß sie im allgemeinen mit der andern neuen Kantone übereinstimmte.

Bereits die ersten Beratungen über den neuen Bundesvertrag ließen erkennen, daß die Schweiz zahlreiche Schwierigkeiten zu überwinden hatte, bevor sie unter einer neuen Verfassung ihre innere Beruhigung finden konnte.

Für den Thurgau waren zwei Forderungen besonders gefährlich, welche die Urkantone am 10. Februar 1814 erhoben:

1. Entschädigung für ihr Privateigentum in den früheren gemeinen Herrschaften.
2. Eidgenössische Gewährleistung der Klöster.¹⁴

Das erste Begehrten mußte den Kanton Thurgau deshalb beunruhigen, weil vorläufig keine genauen Objekte bezeichnet wurden.¹⁵ Die Forderung nach Klostergarantie traf den Thurgau an einer besonders empfindlichen Stelle; sie beeinträchtigte seine souveränen Rechte. Morell erhob sofort scharfen Protest. Er erklärte, es wäre «das Schicksal eines freien Untertanen einem solchen Zustand vorzuziehen».¹⁶

Ich werde im Schlußkapitel meiner Arbeit auf die Erledigung der Klosterfrage und auf die Entscheidung über die Eigentumsansprüche der Urkantone zurückkommen.

Zu Beginn des Jahres 1814 konnte sich der Thurgau noch nicht von allen Gefahren befreit fühlen. Es war noch nicht sicher, ob er nicht den Eintritt in den neuen Bund mit Opfern an Souveränitätsrechten und Eigentum erkaufen müsse. Der Kleine Rat hielt es daher für eine seiner ersten Pflichten, Ruhe und Ordnung im Kanton zu sichern, um diesen desto besser durch die Zeit der Umwälzungen in den neuen Bund hinüberführen zu können. Auch nachdem die Schweiz sich von der Mediationsakte losgesagt hatte, blieben im Thurgau die alten Behörden in Amt und Würden. Durch eine Proklamation vom 4. Januar 1814 drückte die Regierung ihre Zufriedenheit darüber aus, daß die Ruhe im Innern des Kantons nicht die geringste Störung erlitten habe; sie forderte das Volk auf, ihr auch in Zukunft sein volles Vertrauen zu schenken.¹⁷

Morell soll 1814 an der Tagsatzung behauptet haben, das Thurgauer Volk sei mit den gegenwärtigen Zuständen zufrieden.¹⁸ Das war allerdings eine Übertreibung. Im Thurgau gab es zwar, von den wenigen Gerichtsherren abgesehen, keine ehemalige Privilegierte. An eine Wiederherstellung der alten Ordnung konnte nicht gedacht werden. Aber das Volk war durch die Kontinentalsperrre und die mit großem Geldaufwand betriebene französische Werbung in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Es klagte über die hohen Steuern, über die nach seiner Meinung zu kostspielige Organisation des Kantons.¹⁹ Die Rücksichtslosigkeit, mit der Freyenmuth im Thurgau neue Straßen anlegen ließ, machte böses Blut; die Bauern waren darüber aufgebracht, daß sie selber die Straßenbauten ohne Entschädigung ausführen und nachher doch ein Weggeld entrichten mußten. Die Dienstpflchtigen waren erbittert über das neue Militärgesetz vom 8. Mai 1811, das sie zwang, sich auf eigene Kosten die vorgeschriebene neue Uniform anzuschaffen. Der Regierung wurden Verschwendug und Prunksucht vorgeworfen. Besonders die gepolsterten Sessel für den Kleinen und Großen Rat und die vier-spännige Kutsche der Tagsatzungsgesandtschaft erregten Anstoß.

Es fehlte nicht an Stoff zu einer Gärung im Thurgauer Volk. Trotzdem blieb die Ruhe erhalten. Vom Volke, das sich während eines Jahrzehntes stillschweigend der Führung des Kleinen Rates anvertraut hatte, ging keine Bewegung gegen die Mediationsverfassung aus. Aber auch die Regierung traf zunächst keine Anstalten, die Kantonsverfassung abzuändern. Sie folgte den Ratschlägen Morells, der ihr empfahl, vor einer Einigung über den neuen Bundesvertrag überhaupt nicht an die Revision der Kantonsverfassung zu denken. Morell betrachtete es als notwendig, daß die Regierung «fest und kraftvoll und unverändert im Wirken» ihre Stellung behauptete, bis die äußeren Gefahren überwunden seien.²⁰

17. Kapitel

Die Verfassungsrevision von 1814

Der Anstoß zur Abänderung der thurgauischen Verfassung von 1803 kam von außen. Am 24. Januar 1814 traf Regierungsrat Anderwert von Zürich her in Frauenfeld ein. Er teilte dem Kleinen Rat den Wunsch des Landammanns Hans von Reinhard – der im Einverständnis mit dem österreichischen und dem russischen Gesandten handelte – mit, die thurgauische Verfassung solle «mit Beförderung umgeändert werden»; die neue Verfassung müsse «den Grundlagen des Aristokratismus sich mehr annähern» und den «Einfluß der Volksmasse» verhindern.¹

Ein Bericht, den die Bundesverfassungskommission der Eidgenössischen Versammlung ablegte, gab den Kantonsbehörden Klarheit, was sie unter «Aristokratismus» und Verhinderung des «Einflusses der Volksmasse» zu verstehen hatten:

1. «Geisteskultur», Erfahrung und Güterbesitz sollten bei den Wahlen begünstigt werden. Mit andern Worten: Zensus und Mindestalter für die Wahlberechtigung waren zu erhöhen, den Städten mußte eine bessere Repräsentation eingeräumt werden.
2. Die Wahlformen sollten vereinfacht und die Amts dauer der Behörden verlängert werden.
3. In den Kantonen gemischter Konfession sollte eine «liberale Parität» beobachtet werden.²

Zu einer Zeit, wo über die Stellung des Kantons Thurgau im neuen Bunde noch nichts entschieden war, wurde er durch Druck von außen zu Umgestaltungen im Innern mit all ihren Gefahren von Unruhen und Verwirrung gezwungen. Der Kleine Rat war entschlossen, die Staatsleitung fest in der Hand zu behalten. Unter seiner Führung sollte der Kanton seinen äußeren Feinden gegenüber stark und einig bleiben. Der geringste Zwischenfall, der zur Störung von Ruhe und Ordnung hätte Anlaß geben können, bewirkte das rücksichtslose Einschreiten der Regierung. Die Abwehrstellung gegen außen erklärt auch das eigenmächtige Vorgehen des Kleinen Rates in der Verfassungsfrage. Die Mediationsverfassung enthielt keine Revisionsbestimmung. Die Frage blieb daher offen, wer für eine Verfassungsänderung kompetent sei. Da die Mediationsverfassung den Grundsatz der Volkssouveränität nicht aussprach und das Volk auch 1803 nicht über die Verfassung befragt worden war, da überdies die alliierten Mächte ausdrücklich den Wunsch nach Verminderung des Volkseinflusses in den neuen Verfassungen äußerten, dachte der thurgauische Kleine Rat 1814 gar nicht daran, das Volk um

seine Meinung zur Verfassungsrevision zu befragen. Der Große Rat, dem die Mediationsverfassung die «höchste Gewalt» verlieh, war am ehesten berechtigt, die Verfassungsrevision anzuordnen. Der Kleine Rat jedoch setzte eigenmächtig eine dreizehnköpfige Verfassungskommission ein (5 Regierungsräte und 8 Mitglieder des Großen Rates).³ Diese erhielt den Auftrag, ihr Gutachten über die Verfassungsänderung «mit Beförderung» dem Kleinen Rate vorzulegen.⁴ Die Regierung wollte die Kontrolle über die Revisionsarbeiten behalten; erst der vereinigte Verfassungsentwurf sollte dem Großen Rate zur letzten Entscheidung vorgelegt werden. Der Kleine Rat wollte schnell und ohne großes Aufsehen die verlangte Revision der Kantonsverfassung durchführen und die für Ruhe und Ordnung gefährliche innere Umgestaltung möglichst rasch zum Abschluß bringen. Sein Vorgehen konnte jedoch als Verletzung der Verfassung betrachtet werden.⁵

Die Regierung erreichte ihr Ziel, dem Kanton ohne Störung der öffentlichen Ordnung eine neue Verfassung zu geben, nicht völlig.

Im April 1814 appellierte einige Thurgauer Bürger – an ihrer Spitze Salomon Fehr, Sprößling einer alten Frauenfelder Schultheißenfamilie – über die Kantonsregierung und die thurgauische Tagsatzungsgesandtschaft hinweg an die Gesandten der alliierten Großmächte; sie verlangten eine Annäherung der künftigen Verfassung an die vorrevolutionären Zustände, besonders eine Repräsentation der Munizipalstädte und der Gerichtsherren.⁶ Salomon Fehr vertrat die Auffassung, durch die Aufhebung der Mediationsakte sei auch die thurgauische Verfassung von 1803 außer Kraft gesetzt worden, Kleiner und Großer Rat seien beseitigt, die alten «Stände» – Gerichtsherren, Munizipalstädte und Landvolk – sollten wieder ins Leben treten und durch gemeinsame Beratungen dem Kanton eine neue Verfassung geben.⁷ Die Forderungen Salomon Fehrs und seiner Freunde richteten sich nicht gegen die selbständige Existenz des Kantons Thurgau.⁸ Die Untertanenverhältnisse sollten nicht wiederhergestellt, aber doch den früheren Privilegierten Wahlvorrechte eingeräumt werden. Die Ordnung, die vor der Revolution von 1798 im Thurgau bestanden hatte, sollte wenigstens teilweise restauriert werden.

Indem Fehr und seine Freunde gleichzeitig die Forderung nach einer Verminderung der Steuerlasten erhoben, gewannen sie Anhang unter der Landbevölkerung, vor allem im Distrikt Weinfelden. Hier entstand eine Gärung, die für die Fortdauer der bisherigen Staatsordnung gefährlich zu werden drohte, aber von der Regierung sofort erstickt wurde. Ein Aufstand brach nicht aus; eigentliche Umsturzpläne konnten durch die vom Kleinen Rat eingesetzte Untersuchungskommission nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden.

Die brutale Unterdrückung der Oppositionsbewegung durch die Regierung war wohl zur Hauptsache durch Erwägungen der thurgauischen Außenpolitik

bestimmt. In einem Augenblick, da sich der Thurgau nach außen für die ungeschmälerte Fortdauer seiner selbständigen Existenz einzusetzen hatte, appellierten Fehr und seine Freunde gegen die eigene Regierung an außerkantonale und sogar ausländische Instanzen. Ihre Agitation schwächte die Stellung des Kantons Thurgau.⁹

Die Ereignisse vom April 1814 zeigten aber doch dem Kleinen Rat, daß er in der Verfassungsfrage zu willkürlich vorgegangen war. Am 22. April 1814 setzte der Große Rat eine neue Verfassungskommission ein; er übernahm damit selber die oberste Leitung der Revisionsarbeiten.¹⁰ Auch das Volk erhielt die Möglichkeit, sich zur künftigen Verfassung zu äußern: Jeder Kantonsbürger durfte seine Wünsche der Regierung mitteilen.¹¹

Die Mediationsverfassung blieb im Kanton Thurgau bis zur Einführung der neuen Konstitution in Kraft. Der Große Rat, der 1813 nach den Bestimmungen der Mediationsverfassung erneuert worden war, entschied über die Gestaltung der neuen Staatsordnung. Die Kontinuität blieb gewahrt. Es fand kein Umsturz der bestehenden Verhältnisse, kein Bruch mit der Vergangenheit statt. Ohne Druck von außen wäre die Verfassung von 1803 wohl gar nicht revidiert worden; der Thurgau hätte auch nach dem Sturze Napoleons unter der Verfassung fortgelebt, die ihm der Erste Konsul der französischen Republik gegeben hatte. Die Gärung im Volke richtete sich – wie auch 1830 – gegen materielle Lasten (Steuern, Straßenbauten, Militärgesetz); sie hatte mit prinzipieller Anfeindung der Verfassung nichts zu tun und vermochte die bestehenden Staatsgewalten nicht zu stürzen. Aber diese konnten die Revisionsarbeiten nicht nach eigenem Gutdünken, unter Berücksichtigung der Wünsche des Großen Rates und des Thurgauer Volkes – soweit sich dieses überhaupt äußerte – durchführen; denn die Gesandten der alliierten Großmächte, vor allem der Österreicher Baron von Schraut und der Russe Capo d'Istria, brachten ihren Einfluß stark zur Geltung. Sie besprachen sich wiederholt mit der thurgauischen Tagsatzungsgesandtschaft in Zürich; sie luden die Kantonsregierung am 29. Juni 1814 ein, ihnen den soeben zustande gekommenen Verfassungsentwurf zur Begutachtung einzusenden;¹² am 4. Juli 1814 teilte Schraut dem thurgauischen Kleinen Rat die «Bemerkungen» der alliierten Gesandten zur neuen Kantonsverfassung mit;¹³ schließlich fand eine letzte Konferenz zwischen einer Deputation der thurgauischen Verfassungskommission und den fremden Diplomaten statt.¹⁴ Die Gesandten der alliierten Großmächte erteilten der thurgauischen Regierung keine Befehle; sie drohten nicht mit der Anwendung militärischer Machtmittel, sondern begnügten sich damit, Wünsche zu äußern, Empfehlungen zu machen. Die fremde Einmischung blieb verhüllt in den höflichen Formen diplomatischer Besprechungen. Aber angesichts der politischen

Gesamtsituation durfte die thurgauische Regierung keinen Widerstand leisten; sie hätte dadurch leicht die selbständige Existenz des Kantons aufs Spiel setzen können.

Die Einmischung der Großmächte wurde jedoch als lästig, ja geradezu entehrend empfunden. Selbst Anderwert, der später oft angefeindete eigentliche Schöpfer der thurgauischen Verfassung von 1814, klagte seinem Freund Escher von der Linth: «Wir sind im Grunde in einer erbärmlichen Stellung: diktieren will man uns nicht öffentlich, und uns geradezu machen zu lassen, wie wir wollen, findet man auch bedenklich, und so ist die ganze Einrichtung dazu geeignet, die redlichsten und rechtlichsten Männer auf die empörendste Art zu kompromittieren.»¹⁵

Die Gesandten der Großmächte erwarteten von der neuen Kantonsverfassung, daß sie den Einfluß des Volkes auf die Staatsangelegenheiten beschränke. Die thurgauische Verfassungskommission mußte diesem Wunsche Rechnung tragen und gleichzeitig auf die Erwartungen des Thurgauer Volkes möglichst Rücksicht nehmen.

Das Volk wünschte eine Verminderung der Steuern, eine Vereinfachung des Gerichtswesens und die Beschränkung der Beamtenzahl – das heißt materielle Entlastung.¹⁶ Der Verfassungskommission wurden aber auch Petitionen eingereicht, die Forderungen zur künftigen politischen Organisation des Kantons enthielten. Sie waren teilweise sehr konservativ und erstrebten eine Wiederbelebung der drei vorrevolutionären «Klassen» oder «Stände». Teilweise aber wurden Forderungen erhoben, die den Wünschen der Großmächte diametral entgegenliefen: Landsgemeindesystem mit Wahl aller Beamten und Sanktion aller Gesetze durch das Volk; Volkswahl des Großen Rates; Gesetzesinitiativrecht des Großen Rates; Volksabstimmung über die neue Verfassung.

In der Verfassungskommission selber verlangte eine Minorität, der künftige Große Rat müsse mehrheitlich aus direkter Volkswahl hervorgehen und der Exekutive gegenüber eine stärkere Stellung einnehmen. Deshalb sollte er das Gesetzesinitiativrecht und ein Kontrollrecht über Straßenbauten und Militäraufgebote erhalten.¹⁷

Diesen Bestrebungen, die den Wünschen der Großmächte nicht Rechnung trugen, sondern im Gegenteil dem Volke oder doch dem mehrheitlich von ihm bestellten Großen Rate größeren Einfluß als bisher einräumen wollten, setzte sich besonders Regierungsrat Anderwert entgegen. Er wollte durch eine längere Amtsdauer der Behörden die Wahlen auf ein Minimum beschränken, durch hohen Zensus und Einsetzung eines Wahlkollegiums der begüterten Bevölkerungsschicht, besonders den reichen Grundbesitzern, ein entscheidendes Übergewicht geben

und unter Preisgabe des Prinzips der Gewaltentrennung das Justizwesen der Kontrolle der Regierung unterstellen.¹⁸ Anderwert trat mit den Gesandten der Großmächte in enge Verbindung, aber nicht als ihr willenloses Werkzeug, als bloßer «Befehlsübermittler», sondern weil ihre Wünsche seinen persönlichen Anschauungen nahekamen, weil er mit Hilfe der fremden Diplomaten eigene Ideen in seinem Heimatkanton zu verwirklichen hoffte.

Gegen heftige Opposition setzte sich Anderwert zuerst in der Verfassungskommission, dann im Großen Rate durch;¹⁹ dieser nahm die neue Verfassung am 28. Juli 1814 mit 81 gegen 8 Stimmen an.²⁰ Die Zustimmung des Volkes wurde nicht eingeholt.

Die neue Verfassung²¹ enthielt einige wesentliche Neuerungen:

Der Große Rat ging nicht mehr in seiner Gesamtheit aus Volkswahlen hervor, sondern er wurde in einem äußerst komplizierten Wahlverfahren zu einem Drittel (32 Mitglieder) durch das Volk direkt, zu einem Drittel (32 Mitglieder) durch ein vom Volke völlig unabhängiges Wahlkollegium und zu einem Drittel (36 Mitglieder) durch die bereits gewählten 64 Kantonsräte selbst bestellt. Der so gewählte Große Rat war nicht mehr eine nach dem revolutionären Prinzip der «Kopfrepräsentation» bestellte Vertretung des Thurgauer Volkes. Seine Zusammensetzung stand unter dem Einfluß der reichen Gutsbesitzer und der Exekutive, des Kleinen Rates.²² Damit war das Prinzip der Volkssouveränität, das die Verfassung von 1803 zwar nicht ausgesprochen, aber in der Volkswahl der Legislative respektiert hatte, preisgegeben. Indem die Exekutive bei der Bestellung des Großen Rates mithalf, war auch das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt. Überhaupt wurde durch die neue Verfassung die bereits übermächtige Stellung des Kleinen Rates noch verstärkt. Dieser behielt nicht nur das alleinige Gesetzesinitiativrecht, sondern unter seine Kompetenzen wurden die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter und, mit neuer krasser Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung, die Aufsicht über das Justizwesen aufgenommen. Von politischer Gleichberechtigung der Bürger war keine Rede. Da jeder Mann sein Aktivbürgerrecht nur in der Gemeinde und im Kreis ausüben durfte, wo er verbürgert war, so wurde von vornherein allen Niedergelassenen – auch den Kantonsbürgern – das Wahlrecht entzogen. Der Zensus, besonders für das passive Wahlrecht, wurde durchgehends erhöht, so daß nur reiche Leute ein Amt bekleiden oder in den Großen Rat gelangen konnten. Die Amts dauer der Behörden wurde verlängert und damit die Anzahl der Wahlen verringert. Die an sich bereits geringe Möglichkeit eines starken Personenwechsels im Großen Rat wurde durch die Bestimmung, daß jeweils nur die Hälfte der Legislative zu erneuern sei, völlig beseitigt.

Die thurgauische Verfassung vom 28. Juli 1814 sollte, wie Anderwert sich ausdrückte, Aristokratie und Demokratie miteinander vermischen.²³ Sie war ein Versuch, einem Staate, dessen selbständige Existenz eng mit der Revolution verbunden war, der sich während eines Jahrzehntes auf der Grundlage einer repräsentativ-demokratischen Verfassung entwickelt hatte, aristokratische Formen zu geben. Der Thurgau war nie von einer «Aristokratie» regiert worden; eine geschlossene Schicht ehemaliger Privilegierter existierte nicht. Dieser Mangel mußte durch eine Begünstigung des Reichtums und durch ein künstliches, dem Volke fremdes Wahlverfahren ausgeglichen werden. Die Verfassung krankte an der Unvereinbarkeit aristokratischer Formen mit einem Staate, der keine alte «Aristokratie» besaß; sie war dem Kanton Thurgau nicht angemessen.

Es zeugt von gesunder Urteilskraft des Großen Rates, daß er besonders das neue Wahlverfahren zur Bestellung der Legislative heftig bekämpfte; erst als die Gesandten der Großmächte unnachgiebig auf der Einsetzung eines Wahlkollegiums beharrten,²⁴ erteilte er seine Zustimmung. Das Wahlkollegium war die am meisten kritisierte neue Institution. An dieser Stelle eröffnete Thomas Bornhauser anderthalb Jahrzehnte später in seiner Schrift «Über die Verbesserung der Thurgauischen Staatsverfassung» seinen Angriff gegen die Kantonsverfassung von 1814.

Die innere Organisation des Kantons Thurgau erfuhr, abgesehen von der Trennung des Schulwesens nach Konfession, durch die Verfassungsrevision von 1814 keine wesentliche Veränderung. Die alten Behörden blieben mit neuem Namen bestehen. Selbst die Personen wechselten kaum. Morell und Anderwert standen als Landammänner weiterhin an der Spitze des Kleinen und Großen Rates; Freyenmuth verwaltete wie bisher Finanz-, Straßenbau- und Sanitätswesen.

Diese Männer und ihre Mitarbeiter waren keine «Aristokraten». Sie waren in ihrer Mehrzahl aus dem einfachen Volke hervorgegangen. Viele hatten sich einst für Freiheit und Gleichheit begeistert. Durch die bitteren Enttäuschungen der Helvetik und durch die Erfahrung eines jahrelangen Staatsdienstes waren sie ernüchtert, aber nicht zu grundsätzlichen Feinden der neuen Ideen geworden. Sie wollten nicht ein persönliches Regiment errichten. Sie glaubten aber, das Volk sei noch nicht fähig, politisch selbständig zu handeln, es brauche noch ihre väterliche Führung und dürfe nur in allmählichem Fortschreiten in den Besitz seiner politischen Rechte gelangen. Die Folge war, daß der Kleine Rat fortdauernd Kleinigkeiten seiner Kontrolle unterwarf, seine Tätigkeit mit Geheimnis umhüllte und keine selbständige Regung im Volke aufkommen ließ.

Es wäre falsch, die 1814 beginnende «Restaurationszeit» im Thurgau als eine Epoche der Stagnation oder gar des Rückschritts zu bezeichnen. Die Regierung setzte wie in der Mediationszeit ihre Bemühungen um die materielle Förderung

des Kantons fort. Aber es machte sich immer mehr ein Mangel an frischen Kräften in den Behörden fühlbar. Im Thurgau entstand eine unerfreuliche stickige Atmosphäre, in die kein frischer Luftzug Bewegung und neues Leben brachte. Das Regiment der ergrauten Landesväter wurde für die heranwachsende Generation, die in ihren Reihen bedeutende, wissenschaftlich geschulte Köpfe aufwies, allmählich unerträglich. Der Konflikt zwischen zwei Generationen, der alten, die sich allein zur Staatsleitung fähig glaubte, und der ungeduldig zu politischer Be-tätigung drängenden jungen, war ein Grund des Umschwungs, der sich schließlich 1830 im Thurgau vollzog. Ich bin mir bewußt, daß damit die Voraussetzungen der thurgauischen Regeneration nur zu einem geringen Teil erfaßt werden.²⁵

18. Kapitel

Der Kanton Thurgau und der Bundesvertrag vom 7. August 1815

Während der Kanton Thurgau seine neue Verfassung erhielt, war seine Stellung im neuen Bundesverein immer noch ungesichert. Im März 1814 war die Schweiz in zwei feindliche Lager gespalten. Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Zug und die Urkantone verlangten die Wiederherstellung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft und behielten dieser den Entscheid über das Schicksal der neuen Kantone vor. Sie vereinigten sich zu einer Gegentagsatzung in Luzern, während die Gesandten der übrigen alten und der neuen Kantone in Zürich versammelt waren. Erst die Intervention der Großmächte, die sich endgültig für die Erhaltung der neuen Kantone entschieden hatten, erzwang schließlich die Vereinigung aller 19 Stände zur außerordentlichen Tagsatzung in Zürich (6. April 1814).

Der Kanton Thurgau konnte die Fortdauer seiner Selbständigkeit als gesichert betrachten. Noch lange aber mußte er sich gegen Forderungen zur Wehr setzen, die er als unvereinbar mit seiner Souveränität empfand. Das Begehrn der Urkantone nach eidgenössischer Garantie der Klöster wurde durch den päpstlichen Nuntius erneuert und am 27. Mai 1814 von der Tagsatzung akzeptiert. Umsonst verwahrte die thurgauische Gesandtschaft die «Souveränitätsrechte ihres Kantons».¹ Zwar erhob keiner der alten Kantone Ansprüche auf thurgauisches Territorium; aber die Urkantone verlangten das freie Werbungs- und Niederlassungsrecht in den ehemaligen Untertanengebieten und überdies eine finanzielle Entschädigung.² Erst die Deklaration des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 erledigte gesamthaft die Forderungen alter Stände an die neuen Kantone. Diese hatten eine Entschädigung von 500 000 Franken zu bezahlen. Der Thurgau wurde wegen seiner

geringen finanziellen Kräfte von dieser Verpflichtung befreit. Durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 trat er als souveräner, gleichberechtigter Kanton in den neuen Bund ein. Die für seine Weiterexistenz kritische Periode, die auf den Sturz Napoleons folgte, war zu Ende. Der Thurgau erwies sich als fähig, auch ohne französischen Schutz selbständig weiterzuleben. In der Epoche der «Restauration» nahm er zwar – seinen Kräften angemessen – eine eher bescheidene Stellung unter den schweizerischen Kantonen ein; aber seine Selbständigkeit wurde nie mehr in Frage gestellt.

Schlußkapitel

Als die alte Eidgenossenschaft unter dem Druck französischer Armeen zusammenbrach, konnte sich der Thurgau am 3. März 1798 von den Fesseln jahrhundertelanger Untertänigkeit befreien. Doch erst die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 gab ihm die staatliche Selbständigkeit; sie legte gleichzeitig die künftige Organisation des Kantons in den Grundzügen fest. Die Mediationsakte sprach den wichtigen Grundsatz aus: «Es gibt in der Schweiz weder Untertanenlande mehr noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.» Damit waren die Freiheit des Kantons Thurgau und seine Gleichberechtigung mit den andern Ständen gewährleistet. Die thurgauische Regierung betrachtete es als ihre wichtigste außenpolitische Aufgabe, diese Errungenschaften ungeschmälert zu behaupten. Der Thurgau trat 1803 als Neuling in den Bund der schweizerischen Kantone ein. Er mußte durch seine Haltung im täglichen Verkehr mit den übrigen Ständen diese erst dazu bringen, ihn als vollwertig anzuerkennen.

Der Kanton Thurgau verfolgte während der Mediationszeit gegenüber der Gesamtheit seiner Mitstände – verkörpert durch Tagsatzung und Landammann der Schweiz – eine Politik, die zwei ganz verschiedene Richtungen aufweist:

Gegen alle Versuche, seine Souveränität zu beeinträchtigen, setzte sich der Thurgau zäh und oft leidenschaftlich zur Wehr. Er hatte damit vor allem in der Klosterfrage Erfolg. Auf der andern Seite aber war er bereit, kantonale Schranken, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, niederzureißen.

Zwischen diesen beiden Richtungen der thurgauischen Außenpolitik bestand kein eigentlicher Widerspruch. Nicht aus Idealismus setzte sich der Thurgau für eine wirtschaftliche Vereinheitlichung ein, sondern weil sie seinen Interessen diente oder doch zum mindesten nicht entgegenlief. Dennoch gebührt ihm die Anerkennung, daß er auch nach dem Zusammenbruch des Einheitsstaates gemeinsam mit wenigen anderen Kantonen die Forderungen nach Niederlassungsfreiheit, nach Beseitigung der Binnenzölle, nach Gleichheit von Maß und Gewicht überhaupt erhob. Damit arbeitete der Thurgau bereits in der Mediationszeit wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiete für eine Lösung, die erst der Bundesstaat verwirklichte.

Die wichtigste Voraussetzung für ein kräftiges Auftreten nach außen war die Sicherung einer materiellen Grundlage für den jungen Kanton. Deshalb bemühte sich die thurgauische Regierung, die Zürcher Domänen und das St. Galler Kloster-
gut an sich zu ziehen. Unter ähnlichen Gesichtspunkten haben wir auch das Verhältnis des Kantons Thurgau zu seinen deutschen Nachbarstaaten zu betrachten. Die jahrelangen, erfolglosen Bemühungen, Konstanz zu erwerben, dienten dem Zweck, dem Thurgau das Gewicht einer bedeutenden Hauptstadt zu verschaffen. Durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß und namentlich durch die Inkameration wurden die thurgauischen Interessen in Deutschland aufs schwerste beeinträchtigt. Trotz zäher Verhandlungen konnte der Thurgau nur einen Teil seines gefährdeten Eigentums jenseits des Rheines retten, während der Rest für immer verloren ging. Einzig der günstige Auskauf der konstanzerischen Besitzungen und Gefälle durfte als Erfolg gelten; er verschaffte dem Kanton wenigstens den Grundstock eines Staatsvermögens. Dagegen nahmen die wirtschaftlichen Beziehungen zur deutschen Nachbarschaft in der Mediationszeit eine für den Thurgau ungünstige Wendung. Bisher hatte die thurgauische Landwirtschaft auf der Grundlage eines unbehinderten Grenzverkehrs beruht: Der Thurgau exportierte Wein und Obst nach Deutschland und bezog dagegen Getreide, Vieh und Holz. Die neue Wirtschaftspolitik der süddeutschen Staaten erstickte allmählich diesen regen Gütertausch und zwang den Thurgau zu einer mindestens am Anfang schmerzhaften wirtschaftlichen Umstellung.

Die Außenpolitische Zielsetzung der thurgauischen Regierung überschritt den engen Rahmen der kantonalen Interessen nicht. Der Zweck dieser Arbeit bestand deshalb darin, zu zeigen, wie die Regierung eines ganz neuen, kleinen Staates unablässig, von stolzem Selbstbewußtsein erfüllt, auch durch Rückschläge nicht entmutigt, bestrebt war, ihrem Kanton die Vorteile zu verschaffen, die sich mit seinen geringen Kräften verwirklichen ließen.

Was der Thurgau an der Tagsatzung, in Auseinandersetzungen mit einzelnen Kantonen und in Verhandlungen mit deutschen Nachbarstaaten erreichte, das waren keine glänzenden Resultate, sondern sehr oft Kompromißlösungen und kaum verhüllte Niederlagen. Aber er gewann doch eine materielle Grundlage und moralisches Ansehen. Das Ergebnis der thurgauischen Außenpolitik in der Mediationszeit bedeutet einen hoffnungsvollen Anfang; einer späteren Zeit war es vorbehalten, das Erreichte weiter auszubauen. Die positiven Leistungen der thurgauischen Regierung – von denen hier nur ein Bruchteil dargestellt werden konnte – heben sich auf erfreuliche Weise von dem im allgemeinen dunklen Bilde ab, das der Druck der französischen Herrschaft der Mediationszeit verleiht. Auch der Thurgau litt materiell schwer unter der französischen Werbung und

der Kontinentalsperre. Die Regierung war sich bewußt, daß sie Napoleon immer größere wirtschaftliche Opfer bringen mußte. Sie lebte in einer ständigen Angst vor der Brutalität des Kaisers. Das Verhältnis des Thurgaus zu Napoleon bewahrte jedoch stets eine positive Seite. Napoleon gewährleistete durch seine Herrschaft dem Thurgau die Fortdauer seiner Selbständigkeit und seiner Verfassung von 1803. Er war der mächtige Schutzherr, an den sich die thurgauische Regierung wandte, wenn sie ihre Rechte durch andere Stände beeinträchtigt glaubte und wenn sie Konstanz zu gewinnen hoffte. Sie bezeugte deshalb dem Kaiser bis zu seinem Sturz stets Anhänglichkeit und Ergebenheit und ertrug willig seine Gewaltherrschaft. Tatsächlich führte der Zusammenbruch der napoleonischen Hegemonie eine für den Thurgau kritische Situation herbei – eine Krise, die er dank der Umsicht und Entschlossenheit seiner Regierung, aber auch dank der seiner Selbständigkeit günstigen Stellungnahme der verbündeten Mächte glücklich überwand.

Der Kanton Thurgau durfte es als Gunst des Schicksals betrachten, daß seine Außenpolitik in diesen ersten Jahren seiner selbständigen Existenz von zwei Persönlichkeiten geleitet wurde, die sich – nach Herkunft und Wesen grundverschieden – in selbstloser Tätigkeit im Dienste ihres Heimatkantons wunderbar ergänzten:

Johannes Morell, Haupt der protestantischen Mehrheit und früherer Anhänger des Einheitsstaates, verkörperte durch seine offene, ja herausfordernde Haltung an der Tagsatzung und in den Verhandlungen mit einzelnen Kantonen das Selbstbewußtsein des jungen Staates Thurgau.

Joseph Anderwert, Katholik und Gegner der Revolution, maßvoll und zurückhaltend, fand mit diplomatischer Gewandtheit Kompromißlösungen, wo der Thurgau seine Wünsche durch offenen Trotz nicht realisieren konnte. Ich hoffe, durch meine Arbeit diesen beiden heute fast vergessenen Regierungsräten, die mit Recht als die Landesväter des Kantons Thurgau bezeichnet werden können, ein bescheidenes Denkmal gesetzt zu haben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

i. Ungedruckt

Staatsarchiv des Kantons Thurgau (zit. STA. TG.)

Helvetische Republik, Verwaltungskammer, Allgemeine Rechnungen, Nr. 1440

Helvetische Republik, Landesausschuß und Interimsregierung, Consulta, Nr. 1711

Nachlaß Anderwerts 1803–1820, Nr. 1901

Protokoll Großer Rat 1803–1815, Nr. 2000–2002

Geheimes Protokoll des Großen Rates 1803–1814, Nr. 2100

Beschluß-Protokoll des Großen Rates 1803–1815, Nr. 2110/2111

Großer Rat, Akten des Großen Rates, Allgemeine Akten 1803/04, Nr. 2300/2301

Großer Rat, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten 1805–1814, Nr. 2302–2311

Großer Rat, Akten und Rechenschaftsberichte, Rechenschaftsberichte 1803–1816, Nr. 2310

Missiven des Großen Rates, 1803–1815, Nr. 2500

Großer Rat, Tagsatzung, Instruktionen 1803, 1806/07, 1809–1815, Nr. 2700

Großer Rat, Tagsatzung, Instruktionsentwürfe 1803–09, 1810–1814, Nr. 2710

Großer Rat, Tagsatzung, Relationen 1806, Nr. 2720

Protokoll Kleiner Rat 1803–1814, Nr. 3000–3024

Geheimes Protokoll des Kleinen Rates 1803–1814, Nr. 3030/3031

Beschluß-Protokoll des Kleinen Rates 1803–1815, Nr. 3040–3042

Regierungsrat, Tagsatzung, Tagsatzungsvorbereitung und Vorort 1803–1816, Nr. 3800/3801

Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803–1813 (zit. Abschiede), Nr. 3820–38214

Regierungsrat, Auswärtiges allgemein 1803–1848, Eidgenössisches 1803–1814, Nr. 3900/3901

Regierungsrat, Auswärtiges allgemein 1803–1848, Einzelne Kantone 1803–1815, Nr. 3910–3913

Regierungsrat, Auswärtiges allgemein 1803–1848, Zoll- und Handelsbeziehungen 1803–1816,
Nr. 3930–3933

Regierungsrat, Auswärtiges allgemein 1803–1848, Rechtsbeziehungen 1803–1827, Nr. 3940/
3941

Regierungsrat, Auswärtiges allgemein 1803–1848, Grenzbeziehungen 1803–1818, Nr. 3950

Regierungsrat, Auswärtiges allgemein 1803–1848, Eigentumsbeziehungen 1803–1815, Nr.
3960–3965

Missive Kleiner Rat 1803–1814, Nr. 3210–32123

Geheime Missiven des Kleinen Rates 1803–1814, Nr. 3220/3221

Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft 1803–1815, 4 Bde., unnumeriert

Thurgaus Staatsverfassung von 1814, Nr. IV 61.1

Akten zum Insurrektionsversuch des Salomon Fehr März/April 1814, Nr. IV 83 b

Evangelisches Kirchenwesen, Nr. IX 272

Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Nr. IX 278

Klöster, Stifte 1803–1848, Allgemeines, Verwaltungszustände, Noviziat, Aufhebung, Nr. IX 283

Bezirksamt Weinfelden, Copir- und Control-Hefte 1803–1821

Amts-Copier-Buch des Distriktspräsidenten Kesselring von Bachtobel pro 1811–1812

Archiv der Birgergemeinde Frauenfeld

Akten betreffend Landammann Morell, Neue Zeit 1798–1870 (zit. Nachlaß Morells) Nr. 103

Thurgauische Kantonsbibliothek

Tagebuch von J. C. Freyenmuth (zit. Freyenmuth), Manuskript in 25 Bänden

Zentralbibliothek Zürich (zit. ZB. Z.)

28 Briefe Anderwerts an David v. Wyß den Jüngeren 1801–1832, FA v. Wyß VI 119

1 Brief Anderwerts an Hans v. Reinhard 1809, FA Reinhard 100

3 Briefe Anderwerts an Obmann Füßli 1801/02, Ms M 1.3

7 Briefe Morells an Pfarrer Veit in Andelfingen 1806–1828, Ms M 19.40

1 Brief Morells an Paul Usteri 1812, Autogr. Slg. Ott-Usteri

13 Briefe Morells an Prof. J.J. Hottinger 1822–1826, Ms M 21.193

2. Gedruckt

Abschied der Eidgenössischen Versammlung 1813/14, STA. TG., Nr. 38215

Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1814/15, 3 Bde. und Register, STA. TG., Nr. 38216–38219

«Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813.»
2. Auflage, bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern 1886 (zit. Repertorium)

«Vermittlungsakte des Ersten Konsuls der fränkischen Republik, betreffend die Parteien, in welche die Schweiz sich teilte, mit der Verfassung für den Kanton Thurgau.» Deutsche Übersetzung, publiziert durch die Regierungskommission des Kantons Thurgau, Frauenfeld, 21.3.1803 (zit. Mediationsakte vom 19.2.1803)

Revidierte Verfassung des Kantons Thurgau 28.7.1814

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen des Kantons Thurgau 1803–1814,
10 Bde. (zit. Tagblatt)

Augsburger allgemeine Zeitung, Jahrgang 1803

Der Republikaner, Jahrgang 1803

Wochenblatt für den Kanton Thurgau, Jahrgänge 1802–1805 (zit. Wochenblatt)

Thurgauer Zeitung, Jahrgänge 1809–1814

Salomon Fehr: «Etwas über den Krieg gegen den allgemeinen Willen im Kanton Thurgau und Beantwortung der Proclamation der Regierung vom 18. April 1814», 1814

Johann Adam Pupikofer: «Beiträge zu seiner Lebensbeschreibung», publiziert von Dr. Johannes Meyer in Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Heft 35 (zit. Pupikofer)

Auszug aus dem «Journal» des Joh. Konrad Freienmuth, Regierungsrat, hrsg. von G. Amstein (Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Hefte 32–37)

«Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller 1789–1809», hrsg. von Eduard Haug, Frauenfeld 1893 (zit. Haug)

«Aus Ph. A. Stapfers Briefwechsel», hrsg. von Rudolf Luginbühl in: Quellen zur Schweizer Geschichte XI und XII, 2 Bde., Basel 1891 (zit. Luginbühl)

«Verhandlungen des Verfassungsrates des C. Thurgau» (21. März–14. April), Frauenfeld 1831

B. Literatur

1. Ungedruckt

Johann Peter Mörikofer: «Die verschiedenen Verfassungsperioden des Cantons Thurgau, ihre Veranlassung und Durchführung. Ein historischer Versuch.»
Manuskript in der thurgauischen Kantonsbibliothek

2. Gedruckt

- Wilhelm Oechsli: «Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert», 2 Bde., Leipzig 1903/13 (zit. W. Oechsli)
- Hermann Wartmann: «Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert», Bern 1902
- Martin Wanner: «Das Incamerationsdict Österreichs gegen die Schweiz», Schaffhausen 1869 (zit. M. Wanner)
- Martin Kothing: «Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesanstände von 1803–1862», 1863
- Eugen Isele: «Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds» in: Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hrsg. v. Ulrich Lampert, Bd. 3, Basel und Freiburg 1933 (zit. Isele)
- Julius Werder: «Konstanz und die Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte» (Bericht der Realschule zu Basel 1884/85), Basel 1885
- Conrad von Muralt: «Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidg. Standes Zürich und Landammann der Schweiz», Zürich 1838
- Johann Jakob Hottinger: «Hans Conrad Escher von der Linth. Charakterbild eines Republikaners», Zürich 1852
- Ludwig Meyer von Knonau: «Lebenserinnerungen», hrsg. von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883
- Friedrich von Wyß: «Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Vater und Sohn», 2 Bde., Zürich 1884 (zit. Friedr. von Wyß)
- Emil Brunner: «Der Kanton Zürich in der Mediationszeit», Zürcher Dissertation 1908
- Rudolf Luginbühl: «Ph. A. Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften, ein Lebens- und Kulturbild», Basel 1887
- Karl Müller von Friedberg: «Biographische Erinnerungen aus meinem Leben», hrsg. von Josef Denninger, Lichtensteig 1936
- Johann Adam Pupikofer: «Geschichte des Thurgaus», 2. vollständig umgearbeitete Ausgabe, 2 Bde., Frauenfeld 1886–1889; im Anhang: «Geschichte des Thurgaus von 1798–1830», bearbeitet von Pfarrer G. Sulzberger (zit. Sulzberger)
- Jacob Häberlin-Schaltegger: «Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849», Frauenfeld 1872
- Bernhard Böhi: «Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803–1903», Frauenfeld 1906
- Ulrich Zingg: «Das Münzwesen im Thurgau im Mittelalter bis um die Wende des 19. Jahrhunderts»; Anhang: «Die Maße und Gewichte im Thurgau vor und nach 1836»; Sonderabdruck aus Heft 83 der Thurgauischen Beiträge zur Vaterländischen Geschichte.
- Konrad Kuhn: «Thurgovia Sacra. Geschichte der katholischen kirchlichen Stiftungen des Kantons Thurgau», 3 Bde., Frauenfeld 1869–1883 (zit. Thurgovia Sacra)
- Rudolf Trümpler: «Die Kompetenzen des Großen Rates des Kantons Thurgau in den Jahren 1803 bis 1849», Berner Dissertation 1931 (zit. R. Trümpler)

- Albert Leutenegger: «Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung», Frauenfeld 1930
- Helene Hasenfratz: «Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798», Frauenfeld 1908 (zit. H. Hasenfratz)
- Helene Hasenfratz: «Die Befreiung des Thurgaus 1798», Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Heft 48
- Carl Brunnemann: «Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahre 1798» und «Der Kanton Thurgau unter der Helvetik 1798–1803», 2 historische Skizzen, Amriswil 1861
- Albert Leutenegger: «Der Landfriedensfond», Zürcher Dissertation 1910
- Alphons Meier: «Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1803», Berner Dissertation 1911 (zit. A. Meier)
- Johann Caspar Mörikofer: «Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau», Zürich und Frauenfeld 1842 (zit. J. C. Mörikofer)
- Thurgauisches Neujahrsblatt 1845, «Lebensabriß des Regierungsrates und Staatskassiers J. C. Freienmuth»
- Heinrich Hirzel: «Rückblick in meine Vergangenheit. Ein Beitrag zur neuern Geschichte des Kantons Thurgau 1803–1850», Frauenfeld 1865, Heft 6 der Thurgauischen Beiträge zur Vaterländischen Geschichte
- Johannes Meyer: «Buchhändler Andreas Pecht. Ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft», Lindau 1889
- Albert Leutenegger: «Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809», in Heft Nr. 57 der Thurg. Beiträge, S. 1.
- Albert Schoop: «Der Thurgau und Konstanz während der Mediationszeit», Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1662, 5.11.1945
- Albert Schoop: «Konstanz im Jahre 1807», Winterthurer Heimatblätter, Nr. 21, 17.11.1945
- Johannes Meyer: «Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Restaurationsverfassung vom 28. Juli 1814», Frauenfeld 1910, Sonderabdruck aus Heft 50 der Thurgauischen Beiträge zur Vaterländischen Geschichte (zit. Joh. Meyer)
- Thomas Bornhauser: «Über die Verbesserung der Thurgauischen Staatsverfassung», 1. Auflage, Trogen 1830
- «Zur neuern und neuesten Geschichte des Thurgaus. Kein Pamphlet», Anonyme Schrift, St. Gallen 1868
- J. Wälli: «Geschichte der Herrschaft und des Fleckens Weinfelden», Weinfelden 1910
- J. Wälli: «Schloß Wellenberg», Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte, Heft 47
- Josef Anton Balthasar: «Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der schweiz. Eidgenossenschaft», 8 Bde., Zürich und Aarau 1823–33 (zit. Helvetia)
- Albert W. Schoop: «Geschichte der Thurgauer Miliz», Frauenfeld 1948

Verzeichnis der Belege und Anmerkungen

EINLEITUNG

Die Entstehung des thurgauischen Staates. Johannes Morell und Joseph Anderwert

- ¹ W. Oechsli I, S. 407.
- ² Instruktion (Kopie), ohne Datum, und Protokollauszug über die Verhandlungen der Kantonstagsatzung (3.11.1802) STA. TG. Consulta.
- ³ Der spätere Regierungsrat Anderwert, der begabteste Diplomat unter den damaligen thurgauischen Politikern, erhielt als Föderalist begreiflicherweise keinen Auftrag von der mehrheitlich unitarischen Kantonstagsatzung. Morell aber hielt sich als helvetischer Senator in Bern auf.
- ⁴ Schweizerische Monatschronik 1827, S. 90/91. J. C. Mörikofer, S. 84. A. Meier, S. 91.
- ⁵ Bericht des Ministers Stapfer an den Reg.-Statthalter Sauter (Kopie), 7.4.1803, Nachlaß Morells.
- ⁶ Vgl. Albert Leutenegger: «Der Landfriedensfond», S. 66.
- ⁷ Instruktion (Kopie), ohne Datum, STA. TG. Consulta.
- ⁸ Bericht des Ministers Stapfer an den Reg.-Statthalter Sauter (Kopie), 7.4.1803, Nachlaß Morells; und Stapfer an die engere Kommission der Kantonstagsatzung, 25.12.1802, STA. TG. Einzelne Kantone 1803.
- ⁹ Mediationsakte vom 19.2.1803, XX. Abschnitt: II. Anhang, §§ II und VI.
- ¹⁰ Stapfer an den thurg. Kleinen Rat, 13.6.1804, STA. TG. Eidgenössisches 1804.
- ¹¹ Bericht des Ministers Stapfer an den Reg.-Statthalter Sauter (Kopie), 7.4.1803, Nachlaß Morells.
- ¹² Botschaft des Kleinen Rates, 10.6.1803, Tagblatt I, S. 140 ff.
- ¹³ Anderwert an David v. Wyß d. Jüngerer, 3.5.1803, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ¹⁴ Proklamation der Regierungskommission, 5.4.1803, Wochenblatt 1803, Nr. 14.
- ¹⁵ J. P. Mörikofer: «Die verschiedenen Verfassungsperioden des Cantons Thurgau», keine Seitenzahl.
- ¹⁶ Heinrich Hirzel: «Rückblick in meine Vergangenheit», S. 102/03.
- ¹⁷ Morell war 1759 als Sohn eines armen Kupferschmiedes in Egelshofen geboren worden.
- ¹⁸ Akten betreffend Landammann Morell: Archiv der Bürgergemeinde Frauenfeld.
- ¹⁹ Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft 1803–15, STA. TG.
- ²⁰ Briefe an Paul Usteri, Pfarrer Veit und Professor J. J. Hottinger, ZB. Z.
- ²¹ Morell an Paul Usteri, 28.12.1812, ZB. Z. Autogr. Slg. Ott-Usteri.
- ²² Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 13.7.1805, STA. TG.
- ²³ Vgl. Abschied 1803, S. 77 ff. und Abschied 1804, S. 127 ff., STA. TG.
- ²⁴ J. C. Mörikofer: «Landammann Anderwert».
- ²⁵ Nachlaß Anderwerts, STA. TG. und 28 Briefe an David v. Wyß d. Jüngerer, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ²⁶ J. C. Mörikofer, S. 21/22.

- ²⁷ J. Anderwert: «Rechenschaft über meine während der schweizerischen Revolutionsepoke vom 22. April 1798 bis zum 28. Oktober 1802 ... vollbrachte politische Laufbahn» (Manuskript), 15.12.1802, STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ²⁸ J. H. v. Wessenberg über Anderwert: Mörikofer, S. 200 ff.
- ²⁹ Anrede Anderwerts an den thurgauischen Verfassungsrat, 21.3.1831, abgedruckt in «Verhandlungen des Verfassungsrates des Cantons Thurgau 1831», S. 2.
- ³⁰ J. H. v. Wessenberg über Anderwert: Mörikofer, S. 200 ff.
- ³¹ Über das Folgende vgl. J. Anderwert: «Rechenschaft über meine während der schweizerischen Revolutionsepoke vom 22. April 1798 bis zum 28. Oktober 1802 ... vollbrachte politische Laufbahn (Manuskript), 15.12.1802. J. Anderwert: «Gründe, aus welchen ich den ... Versuch – sich der helvetischen Verfassung vom 25. Mai 1802 zu entledigen – zu unterstützen mich verpflichtet hielt» (Manuskript). J. Anderwert: «Gutachten über eine allgemeine Verfassung», Oktober 1802, (Manuskript). Alles im STA. TG. Nachlaß Anderwerts. Ferner: Anderwert an David v. Wyß, 28.5.1802 und Juni 1803, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ³² Anderwert an Escher v. d. Linth, 10.11.1802, abgedruckt in J. C. Mörikofer, S. 54/55.
- ³³ Anderwert an David v. Wyß, 31.12.1802, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ³⁴ Anderwert an Escher v. d. Linth, 28.2.1803, und Anderwert an Geheimrat Maier in Karlsruhe, 26.2.1803 (Entwurf), dazu Memoire an d. Markgrafen v. Baden, STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ³⁵ Anderwert an David v. Wyß, 15.3.1803, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ³⁶ ibid., Juni 1803 und 4.4.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.

I. TEIL

Der Kanton Thurgau und die Bundesgewalt

1. Kapitel

Kantonale Souveränitätsrechte gegen Ansprüche der Tagsatzung und des Landammanns der Schweiz

- ¹ Vgl. «Augsburger allgemeine Zeitung», 1803, Nr. 128/150.
- ² Anderwert an David v. Wyß, 4.4.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ³ Anrede Anderwerts an den Großen Rat, 13.6.1803, STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ⁴ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 19.8.1803, STA. TG.
- ⁵ Instruktion, 14.6.1803, § 24, STA. TG. Instruktionen 1803.
- ⁶ Vgl. H. Hasenfratz, S. 59 ff.
- ⁷ Anderwert an David v. Wyß, 3.5.1803, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁸ Sitzung des Kleinen Rates, 12.5.1803, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1803. Die Kommission bestand aus drei Protestanten und einem Katholiken, nämlich Anderwert.
- ⁹ Abschied 1803, S. 77 ff., STA. TG.
- ¹⁰ J. Anderwert: «Project für Rettung der Kloster-Institute», 13.10.1804 (Manuskript), STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ¹¹ Dekret über die Verwaltung der Klöster, 11.5.1804, Tagblatt II, S. 160 ff.
- ¹² Der thurg. Kleine Rat an d. päpstl. Nuntius, 9.12.1804 (Kopie), STA. TG. Klöster, Stifte, 1803–1848, XI 283.
- ¹³ «Über den rechtlichen Zustand der katholischen Klöster in der Schweiz», 1804 (Manuskript). «Bedingungen, unter welchen das Klostergesetz vom 17.12.1798 ... zurückgenommen werden soll» (2 Entwürfe), undatiert. «Project für Rettung der Kloster-Institute», 13./14./20.10.1804 (Manuskript). Alles im STA. TG. Nachlaß Anderwerts.

- ¹⁴ Anderwert an David v. Wyß, Juni 1803, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ¹⁵ Beschlüsse des Kleinen Rates, 30.4. und 2.5.1803, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1803.
- ¹⁶ Abschied 1803, S. 77 ff., STA. TG.
- ¹⁷ «Project für Rettung der Kloster-Institute» (Manuskript), 13.10.1804, STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ¹⁸ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 19.8.1803, STA. TG.
- ¹⁹ Abschied 1803, S. 77 ff., STA. TG.
- ²⁰ Dekret über die Verwaltung der Klöster, 11.5.1804, Tagblatt II, S. 160 ff.
- ²¹ Anderwert an Escher v. d. Linth, abgedruckt in J. C. Mörikofer, S. 94, ohne Datum.
- ²² Anderwert an David v. Wyß, 4.4.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ²³ Die Akten im STA. TG. geben keinen Aufschluß darüber, ob die zürcherische Regierung der Anregung Anderwerts Folge leistete. Wenn tatsächlich eine zürcherische Intervention zugunsten der thurgauischen Klöster erfolgte, so sicher nicht auf offiziellem Wege – denn das hätte eine Einmischung in innere Verhältnisse des Kantons Thurgau bedeutet –, sondern viel eher durch private Fühlungnahme, vor allem wohl mit Morell.
- ²⁴ Anderwert an David v. Wyß, 13.5.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ²⁵ Abschied 1804, S. 127 ff., STA. TG.
- ²⁶ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 28.7.1804, STA. TG.
- ²⁷ Dekret über die Rechnungsführung der Klöster, 15.6.1805. Tagblatt IV, S. 183 ff.
- ²⁸ Instruktionsentwurf, 5.5.1804, § 29, STA. TG. Instruktionsentwürfe 1804.
- ²⁹ Abschied 1804, S. 127 ff.
- ³⁰ «Project für Rettung der Kloster-Institute» (Manuskript), 13.10.1804, STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ³¹ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 41 ff., STA. TG.
- ³² Der päpstl. Nuntius Testaferrata an d. thurg. Kleinen Rat, 3.11.1804, STA. TG. Klöster, Stifte 1803–48, XI 283.
- ³³ Der thurg. Kleine Rat an den Nuntius, 9.12.1804 (Kop.), STA. TG. Klöster, Stifte 1803–1848, XI 283.
- ³⁴ Klostergesetz, 9.5.1806, Tagblatt V, S. 163 ff.
- ³⁵ Instruktion, 9.5.1806, § 11, STA. TG. Instruktionen 1806.
- ³⁶ Über das Folgende vgl. Abschied 1803, S. 81 u. Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 27.8.1803, STA. TG.
- ³⁷ «Project für Rettung der Kloster-Institute» (Manuskript), 13.10.1804, STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ³⁸ Siehe unter Kapitel 3 und 5.
- ³⁹ Über das Folgende vgl. Anderwert an David v. Wyß, 4.4. und 29.8.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁴⁰ Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft, 27.8. und 2.9.1803, STA. TG.
- ⁴¹ Stapfer an d. thurg. Kleinen Rat, 13.6.1804, STA. TG. Eidgenössisches 1804.
- ⁴² Vgl. Instruktionsentwurf, 5.5.1804, § 40, STA. TG. Instruktionsentwürfe 1804.
- ⁴³ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 29.6.1804, STA. TG. Vgl. auch Albert W. Schoop: «Geschichte der Thurgauer Miliz», S. 34.
- ⁴⁴ Abschied 1804, S. 78 ff. und Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 20.7.1804, STA. TG.
- ⁴⁵ J. G. Müller an Johannes v. Müller, 18.8.1804, Haug I, S. 375.
- ⁴⁶ Anderwert an David v. Wyß, 29.8.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁴⁷ Beschuß des Großen Rates, 25.9.1804, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1804.
- ⁴⁸ Anderwert an David v. Wyß, 24.10.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁴⁹ ibid. 25.10.1803.
- ⁵⁰ Beschuß des Großen Rates, 15.6.1803, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1803.
- ⁵¹ Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse, 25.9.1804, Tagblatt III, S. 33 ff.

- ⁵² Gesetz über die Organisation der gerichtlichen Behörden, 17.6.1803, Tagblatt I, S. 177 ff.
- ⁵³ Beratung des Kleinen Rates, 17.3.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.
- ⁵⁴ Anderwert an Escher v. d. Linth, 29.3.1804, abgedruckt in: J. C. Mörikofer, S. 96/97.
- ⁵⁵ Beschuß des Kleinen Rates, 21.3.1804, STA. TG. Geheimes Protokoll des Kleinen Rates.
- ⁵⁶ Anderwert an David v. Wyß, 4.4.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁵⁷ Sitzung des Kleinen Rates, 26.3.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.
- ⁵⁸ Anderwert an David v. Wyß, 4.4.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁵⁹ Sitzungen des Kleinen Rates, 4. und 6.4.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.
- ⁶⁰ Beschlüsse des Kleinen Rates, 20.3., 24.3., 1.4. und 3.4.1804. STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804. Vgl. auch Albert W. Schoop: «Geschichte der Thurgauer Miliz», S. 36 ff.
- ⁶¹ Anderwert an David v. Wyß, 4.4.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁶² Kesselring an den Kleinen Rat, 3.4.1804, STA. TG. Einzelne Kantone 1804.
- ⁶³ Anderwert an David v. Wyß, 4.4. und 13.5.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ⁶⁴ Abschied 1804, S. 30 ff. STA. TG.
- ⁶⁵ Instruktion, 11.5.1804 (Kopie), STA. TG. Geheimes Protokoll des Großen Rates.

2. Kapitel

Bestrebungen zur Überwindung kantonaler Schranken

- ¹ Instruktion, 14.6.1803, §§ 4, 5, 13, STA. TG.
- ² Vgl. Abschied 1803, S. 30, und Abschied 1804, S. 121 ff. und S. 175, STA. TG.
- ³ Abschied 1804, S. 55 ff.
- ⁴ Instruktion, 9.5.1806, § 25. STA. TG. Instruktionen 1806.
- ⁵ Instruktion, 10.5.1805, § 11 (Kopie), STA. TG. Geheimes Protokoll des Großen Rates.
- ⁶ Über das thurgauische Münzwesen vgl. die Untersuchung von Ulrich Zingg: «Das Münzwesen im Thurgau im Mittelalter bis um die Wende des 19. Jahrhunderts.» Da in meiner Arbeit hie und da Geldbeträge genannt werden müssen, so soll an dieser Stelle eine knappe Übersicht der Geldsorten gegeben werden, die am Anfang des 19. Jahrhunderts im Thurgau am meisten gebraucht wurden.
Hauptwährung bildete der *Gulden* (fl.) Schaffhauser-, Appenzeller-, St. Galler- und Thurgauer-Währung. Er war mit dem Gulden Reichswährung gleichwertig und entsprach
a. 2.12 Schweizerfranken neuer Währung (eingeführt durch Münzgesetz vom 7.5.1850);
b. 1.50 Schweizerfranken alter Währung (eingeführt durch die Helvetik 1798).
Der Gulden wurde geteilt in
- | | |
|-------------------|----------------------------|
| 15 Batzen | zu 14 Rappen neuer Währung |
| oder 20 Groschen | zu 10,6 Rappen |
| oder 60 Kreuzer | zu 3,5 Rappen |
| oder 240 Pfennige | zu 0,9 Rappen |
| oder 480 Heller | zu 0,45 Rappen |
- Außerdem waren besonders folgende Geldsorten im Umlauf:
- a. Brabantertaler: 1 Brabantertaler = 2 fl. 42 Kreuzer.
 - b. Louisdors: 1 Louisdor = 11 fl.
 - c. Zürchergulden: 10 Zürchergulden = 11 fl.
- ⁷ Instruktion, 10.5.1805, § 11 (Kopie), STA. TG. Geheimes Protokoll des Großen Rates.
- ⁸ Mediationsakte vom 19.2.1803, XX. Abschnitt, § 5.
- ⁹ Abschied 1803, S. 92 ff., STA. TG.
- ¹⁰ ibid.
- ¹¹ Der Kleine Rat an die Tagsatzungsgesandtschaft, 23.6.1804 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.

- ¹² Stapfer an den thurgauischen Kleinen Rat, 13.6.1804, STA. TG. Eidgenössisches 1804.
- ¹³ Der Kleine Rat an die Tagsatzungsgesandtschaft, 23.6.1804 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ¹⁴ Abschied 1804, S. 108 ff., STA. TG.
- ¹⁵ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 59 ff., STA. TG.
- ¹⁶ Instruktion, 9.5.1806, § 9, Instruktion, 6.5.1807, § 22, STA. TG. Instruktionen 1806/07.
- ¹⁷ Abschied 1807, S. 126 ff., Abschied 1810, S. 124 ff., STA. TG.
- ¹⁸ Bericht der thurgauischen Deputation, Bern 6.2.1805, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.
- ¹⁹ Der Kleine Rat an die Deputation in Bern, 11.2.1805 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.
- ²⁰ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 59 ff., STA. TG.
- ²¹ Gesetz über die Niederlassung der Schweizer und Franzosen, 12.5.1804, Tagblatt II, S. 163 ff.
- ²² Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 119 ff., STA. TG.
- ²³ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 13.7.1805, STA. TG.
- ²⁴ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 119 ff., STA. TG.
- ²⁵ Abschied 1806, S. 63 ff., STA. TG.

II. TEIL

Auseinandersetzungen mit einzelnen Kantonen

3. Kapitel

Kollaturstreitigkeiten

- ¹ Am 3. Januar 1799 erklärte das helvetische Direktorium die Kollaturrechte als aufgehoben. Die Geistlichen sollten fortan vom Staate besoldet werden. Die Besetzung der Pfarreien wurde den kantonalen Verwaltungskammern übertragen.
- ² Vgl. H. Hasenfratz, S. 132 ff.
- ³ Sitzung des Kleinen Rates, 23.1.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.
- ⁴ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 29.6.1805, STA. TG.
- ⁵ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 110 ff., STA. TG.
- ⁶ Rapport der diplomatischen Kommission, 6.4.1807, STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ⁷ Beschuß des Kleinen Rates, 26.1.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.
- ⁸ Beschuß des Kleinen Rates, 2.3.1804, STA. TG. Geheimes Protokoll des Kleinen Rates.
- ⁹ Der Kleine Rat an Zürich, 7.3.1805 (Entwurf), STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ¹⁰ Sitzung des Kleinen Rates, 2.4.1805, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1805.
- ¹¹ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 29.6.1805, STA. TG.
- ¹² Über das Folgende vgl. Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 110 ff. und Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 29.6.1805, STA. TG.
- ¹³ Landammann Merian an den thurgauischen Kleinen Rat, 10.9.1806, STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ¹⁴ Der Kleine Rat an Zürich, 9.8.1806 (Entwurf), STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ¹⁵ Rapport der diplomatischen Kommission, 24.10.1806, STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.

- ¹⁶ Das Folgende im Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 5.7.1807, STA. TG.
- ¹⁷ Die Waadt appellierte 1804 gegen den eidgenössischen Generalstab an Napoleon, St. Gallen ebenfalls 1804 im Streit um Sax und Werdenberg.
- ¹⁸ Stapfer an Paul Usteri, 23.6.1806, Luginbühl I, S. 189.
- ¹⁹ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 24.6.1806, STA. TG.
- ²⁰ Note Zürichs an die thurgauische Tagsatzungsgesandtschaft, 2.7.1806, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.
- ²¹ Note der thurgauischen Tagsatzungsgesandtschaft an Zürich, 3.7.1806 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.
- ²² Das Folgende in Abschied 1806, S. 138 ff., STA. TG.
- ²³ Der Kleine Rat an Zürich, 9.8.1806 (Entwurf), STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ²⁴ Landammann Merian an den thurgauischen Kleinen Rat, 10.9.1806, STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ²⁵ Der Kleine Rat an Landammann Merian, 24.10.1806 (Entwurf), STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ²⁶ Stapfer an Paul Usteri, 1.11.1806, Luginbühl I, S. 196.
- ²⁷ Rapport der diplomatischen Kommission, 6.4.1807, STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ²⁸ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 5.7.1807, STA. TG.
- ²⁹ Konvention zwischen Zürich und Thurgau, 27.6.1807, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1807.
- ³⁰ Die Pfarrei Felben wurde alternativ durch Zürich und den Thurgau besetzt, das erstmal durch Zürich.
- ³¹ Der Kleine Rat an die Tagsatzungsgesandtschaft, 2.7.1807 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ³² Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 5.7.1807, STA. TG.
- ³³ Der Kleine Rat an Zürich, 6.7.1807 (Entwurf), STA. TG. Evangelisches Kirchenwesen, XI 272.
- ³⁴ Über das Folgende vgl. Sitzung des Kleinen Rates, 6.2.1808, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1808.
- ³⁵ Abschied 1808, S. 189 ff., STA. TG.
- ³⁶ Vgl. Sitzungen des Kleinen Rates, 13.2. und 5.4.1808, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1808.
- ³⁷ Sitzung des Kleinen Rates, 10.2.1809, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1809.
- ³⁸ Instruktion für die Konferenz in Büren, 17.3.1809 (Abschrift), STA. TG. Geheimes Protokoll des Kleinen Rates.
- ³⁹ Der Kleine Rat an St. Gallen, 15.4., 20.4. und 25.4.1809 (Abschriften), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1809.
- ⁴⁰ Der Kleine Rat an St. Gallen, 15.4.1809 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1809.
- ⁴¹ Abschied 1803, S. 153, STA. TG.
- ⁴² Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 19.8.1803, STA. TG.
- ⁴³ Abschied 1803, S. 153, STA. TG.
- ⁴⁴ Abschied 1804, S. 181 ff., STA. TG.
- ⁴⁵ Instruktion für die Konferenz in Zürich, 21.3.1805, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.
- ⁴⁶ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 200 ff., STA. TG.
- ⁴⁷ Instruktion für die Konferenz in Zürich, 21.3.1805, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.
- ⁴⁸ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 200 ff., STA. TG.
- ⁴⁹ Am 21.12.1808 erklärte sich der thurgauische Große Rat mit der Loskaufsumme einverstanden und beauftragte die Regierung mit dem Abschluß des Vertrages. Sitzung des Großen Rates, 21.12.1808, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1808.

4. Kapitel

Territorialfragen

¹ Vgl. Korrespondenz zwischen St. Gallen und Thurgau, 3.10.1803–28.5.1805, STA. TG. Grenzbeziehungen 1803–1805.

² s. o. S. 54 ff.

³ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 200 ff., und Abschied 1808, S. 189 ff., STA. TG.

⁴ Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat, 19.4.1806, STA. TG. Grenzbeziehungen 1806.

5. Kapitel

Die Domänenfrage

¹ Instruktion (Kopie) ohne Datum, STA. TG. Consulta.

² Die Regierungskommission an Zürich, 30.3.1803 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1803.

³ Vgl. Die Regierungskommission an Landammann d’Affry, 22.4.1803 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1803.

⁴ Zürich an den thurgauischen Kleinen Rat, 28.4.1803, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

⁵ Der Kleine Rat an die Liquidationskommission, 29.4.1803 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1803.

⁶ Der Kleine Rat an Zürich, 3.5.1803 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

⁷ Landammann d’Affry an den thurgauischen Kleinen Rat, 14.5.1803, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

⁸ Mediationsakte vom 19.2.1803, XX. Abschnitt: II. Anhang, § 2.

⁹ Landammann d’Affry an den thurgauischen Kleinen Rat, 14.5.1803, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

¹⁰ Der Kleine Rat an d’Affry, 27.5.1803 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

¹¹ Repertorium, Urkundenbeilage Nr. 36.

¹² Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft, 16.6 und 7.7.1804, STA. TG.

¹³ siehe unten S. 99.

¹⁴ Sitzung des Großen Rates, 25.9.1804, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1804.

¹⁵ Die Zürcher Domänen wurden im August 1805 zum Verkauf ausgeschrieben (Wochenblatt 1805 Nr. 34) und nach und nach veräußert. So kam z. B. das Schloß Wellenberg am 17.11.1815 in Privatbesitz. Vgl. J. Wälli: «Schloß Wellenberg».

¹⁶ Sitzung des Kleinen Rates, 7.3.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.

¹⁷ Sitzung des Kleinen Rates, 7.4.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.

¹⁸ Der Kleine Rat an St. Gallen, 22.9.1804 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.

¹⁹ St. Gallen an den thurgauischen Kleinen Rat, 4.10.1804, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.

²⁰ Sitzung des Kleinen Rates, 31.10.1804, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1804.

²¹ Der Kleine Rat an die Liquidationskommission, 31.10.1804 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1804 und Die Liquidationskommission an den thurgauischen Kleinen Rat, 15.12.1804, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.

²² St. Gallen an den thurgauischen Kleinen Rat, 16.4.1806, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.

²³ Instruktion, 9.5.1806, § 17, STA. TG. Instruktionen 1806.

²⁴ Abschied 1806, S. 88 ff., STA. TG.

²⁵ Landammann Merian an den thurgauischen Kleinen Rat, 29.4.1806, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.

²⁶ Der Kleine Rat an Merian, 12.5.1806 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.

²⁷ Regensburger Reichsdeputationshauptschluß, § 29.

²⁸ Abschied 1807, S. 85 ff., STA. TG.

²⁹ Vgl. Korrespondenz zwischen St. Gallen und Thurgau, 19.1.-9.2.1807, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1807.

III. TEIL

Die Beziehungen zu den deutschen Nachbarstaaten

6. Kapitel

Konstanz

¹ Über das Folgende vgl. Anderwert an das helvetische Direktorium 1799, J. C. Mörikofer, S. 25. Der Kleine Rat an d’Affry, 19.6.1809 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates. Der Kleine Rat an Talleyrand, 12.11.1811, J. C. Mörikofer, S. 131 ff. Anderwert an Schraut, 22.4.1814, J. C. Mörikofer, S. 136 ff. Anderwert an Dr. Albrecht Rengger 1814, J. C. Mörikofer, S. 141 ff.

² Albert Schoop: «Der Thurgau und Konstanz während der Mediationszeit». Schoop stützt seine Angaben auf ein Schreiben Morells an Landammann Reinhard (1807), das sich im Bundesarchiv in Bern befindet.

³ Vgl. J. C. Mörikofer, S. 139 ff.

⁴ Anderwert an das helvetische Direktorium 1799, J. C. Mörikofer, S. 25.

⁵ Der Kleine Rat an d’Affry, 19.6.1809 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates. Der Kleine Rat an Talleyrand, 12.11.1811, J. C. Mörikofer, S. 131 ff.

⁶ Anderwert an Schraut, 22.4.1814, J. C. Mörikofer, S. 136 ff.

⁷ Anderwert an Wieland (ohne Datum), J. C. Mörikofer, S. 146/47.

⁸ Macaire an Anderwert, 21.9.1814, J. C. Mörikofer, S. 142.

⁹ Morell an Anderwert, 16.6.1809, Nachlaß Morells.

¹⁰ Macaire an Anderwert, 12.10.1814, J. C. Mörikofer, S. 144.

¹¹ J. C. Mörikofer hat in seiner Biographie Anderwerts einige Quellenstücke zur Konstanzer Frage abgedruckt, die ich im Original nicht mehr vorfand. Im übrigen liegt das meiste Quellenmaterial im Staatsarchiv des Kantons Thurgau; ein Teil befindet sich im Nachlaß Morells.

¹² Bericht des Ministers Stapfer an den Regierungsstatthalter Sauter (Kopie), 7.4.1803, Nachlaß Morells.

¹³ Siehe unten Kapitel 8.

¹⁴ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1805, S. 161 ff., STA. TG.

¹⁵ Erklärung Crumpipens, 9.7.1805 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.

¹⁶ Vortrag Anderwerts vor dem Kleinen Rat, 18.1.1806, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.

¹⁷ Die diplomatische Kommission an Stokar, 19.1.1806 (Kopie), Nachlaß Morells.

¹⁸ Vgl. M. Wanner, S. 106.

¹⁹ Vgl. J. C. Mörikofer, S. 126/27.

²⁰ Anderwert an Hans von Reinhard, 28.5.1809, ZB. Z. FA Reinhard.

- ²¹ Morell an Anderwert, 16.6.1809, Nachlaß Morells.
- ²² Der Kleine Rat an Morell, 19.6.1809 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ²³ Morell an den Kleinen Rat, 30.6.1809, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1809.
- ²⁴ Morell an Anderwert, 16.6.1809, Nachlaß Morells.
- ²⁵ Morell an den Kleinen Rat, 30.6.1809, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1809.
- ²⁶ Der Kleine Rat an d’Affry, 13.11.1809 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ²⁷ D’Affry an den thurgauischen Kleinen Rat, 27.11.1809, STA. TG. Einzelne Kantone 1811.
- ²⁸ Der Kleine Rat an Morell, 22.6.1809 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ²⁹ Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1811, S. 158, STA. TG.
- ³⁰ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 11.10.1811, STA. TG.
- ³¹ Rapport der diplomatischen Kommission, 28.10.1811, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1811 und Der Kleine Rat an Talleyrand, 12.11.1811 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ³² Anderwert an Rouyer, 26.11.1811, J. C. Mörikofer, S. 134.
- ³³ Anderwert an Schraut, 22.4.1814, J. C. Mörikofer, S. 136 ff.
- ³⁴ Vgl. Anderwert an die Gesandten der alliierten Großmächte (ohne Datum), J. C. Mörikofer, S. 117 ff.
- ³⁵ Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1814/15, II, Beilage O, STA. TG.
- ³⁶ ibid. Beilage A, S. 6.
- ³⁷ Anderwert an Dr. Albrecht Rengger 1814, J. C. Mörikofer, S. 141/42.
- ³⁸ Vgl. J. C. Mörikofer, S. 139 ff.
- ³⁹ Vgl. Macaire an Anderwert, 31.8. und 21.9.1814, J. C. Mörikofer, S. 140/42.
- ⁴⁰ Anderwert an Wieland (ohne Datum), J. C. Mörikofer, S. 147.
- ⁴¹ Macaire an Anderwert, 12.10.1814, J. C. Mörikofer, S. 144.
- ⁴² Vgl. Julius Werder: «Konstanz und die Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte».
- ⁴³ J. C. Mörikofer, S. 128 und S. 150.
- ⁴⁴ Macaire an Anderwert, 12.10.1814, J. C. Mörikofer, S. 144.
- ⁴⁵ Reinhard an David v. Wyß, 10.3.1815. Friedrich v. Wyß II, S. 182/83.
- ⁴⁶ Ein letzter Versuch wurde vor dem Abschluß des zweiten Pariser Friedens unternommen; die Tagsatzung beauftragte ihren Gesandten Pictet de Rochemont, die Gebietsansprüche der Kantone Thurgau, Schaffhausen und Zürich von neuem geltend zu machen. Der Plan scheiterte aber an den widerstrebenden ausländischen Interessen (Württemberg, Österreich). Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1814/15, III, Beilage N, STA. TG.

7. Kapitel

Der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß und der Auskauf der konstanziischen Besitzungen und Gefälle in der Schweiz

- ¹ Regensburger Reichsdeputationshauptschluß, 25.2.1803, § 29, Isele, S. 89.
- ² Tabelle des konstanziischen Eigentums im Thurgau (ohne Datum), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ³ Regensburger Reichsdeputationshauptschluß, § 10.
- ⁴ Note des Abtes Jacobus, 1.4.1803 (Kopie) und Abt Jacobus an den thurgauischen Kleinen Rat, 6.6.1803, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

- ⁵ Der Kleine Rat an den Kommissär v. Steinherr, 7.6.1803 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ⁶ Abt Jacobus an den thurgauischen Kleinen Rat, 26.6.1803 (mit 2 Beilagen), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ⁷ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 23.6.1804, STA. TG.
- ⁸ Abt Jacobus an den thurgauischen Kleinen Rat, 29.5.1803, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ⁹ Der Kleine Rat an Abt Jacobus, 31.5.1803 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ¹⁰ Memoire des fürstenbergischen Gesandten, 15.12.1803 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ¹¹ Fürstenberg an den Abt Jacobus, 18.2.1804 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ¹² Thurgovia Sacra II, S. 346/47.
- ¹³ Abschied 1806, S. 73 ff. STA. TG.
- ¹⁴ Sitzung des Kleinen Rates, 5.4.1806, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1806.
- ¹⁵ Der Kleine Rat an die Tagsatzungsgesandtschaft, 14.6.1808 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ¹⁶ Abschied 1806, S. 73 ff., STA. TG.
- ¹⁷ Repertorium, § 29 B, 15.7.1803.
- ¹⁸ ibid., E, 3.7.1807.
- ¹⁹ Abschied 1807, S. 107 ff., STA. TG.
- ²⁰ Beschuß des Kleinen Rates, 5.12.1807, STA. TG. Geheimes Protokoll des Kleinen Rates.
- ²¹ Sitzung des Kleinen Rates, 15.9.1809, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1809.
- ²² Übereinkunft mit Prinz Hohenlohe-Schillingsfürst, 15.6.1809, STA. TG.
- ²³ Vgl. Isele, S. 100 ff.
- ²⁴ Tagsatzungsbeschuß vom 8.8.1803, abgedruckt in Isele, S. 435.
- ²⁵ Tabelle des konstanziischen Eigentums im Thurgau (ohne Datum), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ²⁶ Instruktion für den Schaffhauser Kongreß, 30.11.1803, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.
- ²⁷ Stokar an Staatssekretär Mohr, 27.11.1802, Isele, S. 106.
- ²⁸ Erste Note der eidgenössischen Kommissäre, 5.12.1803, Isele, S. 439 ff.
- ²⁹ Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden, 6.2.1804, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 6.
- ³⁰ Bericht der thurgauischen Deputation, 21.1.1804, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ³¹ Übereinkunft über die Verteilung der konstanziischen Besitzungen auf die Kantone, 6.2.1804, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 7.
- ³² Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden, 6.2.1804, § 4, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 6.
- ³³ Übereinkunft über die Verteilung der konstanziischen Besitzungen auf die Kantone, § 11, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 7.
- ³⁴ Rapport der Meersburger Liquidationskommission, 19.5.1808, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1808.
- ³⁵ Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat, 11.12.1807, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1807.
- ³⁶ Bericht der Meersburger Liquidationskommission (ohne Datum), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1803.

8. Kapitel

Die Inkamerationsverhandlungen

- ¹ Über die Anfänge der Inkamerationsverhandlungen vgl. M. Wanner: «Das Incamerationsedict Österreichs gegen die Schweiz.»
- ² Bericht des thurgauischen Kleinen Rates an die eidgenössischen Kommissäre (Abschrift), ohne Datum, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ³ Bericht der eidgenössischen Kommissäre an Landammann Wattenwyl (Kopie), 14.1.1804, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ⁴ Der Kleine Rat an das Oberamt Stockach, 14.1.1804 (Entwurf), und an das Oberamt Ober- und Unterschwaben, 16.1.1804 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ⁵ Kreisschreiben des Kleinen Rates, 21.1.1804 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ⁶ Landammann Wattenwyl an die eidgenössischen Kommissäre, 17.1.1804 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ⁷ Vgl. M. Wanner, Anhang, Beilagen 3b, 3b I + II.
- ⁸ Generaletat des inkamerierten Schweizereigentums (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ⁹ Note Crumpipens, 14.2.1804 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1804.
- ¹⁰ Abschied 1804, S. 149 ff., STA. TG.
- ¹¹ Vgl. M. Wanner: «Das Incamerationsedict Oesterreichs gegen die Schweiz.»
- ¹² Anderwert an David v. Wyß, 29.2. und 24.10.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ¹³ Bericht der thurgauischen Deputation, Bern, 13.2.1805, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805 und Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 13.7.1805, STA. TG.
- ¹⁴ Der Kleine Rat an Landammann Glutz, 21.11.1805 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.
- ¹⁵ Landammann Glutz an den thurgauischen Kleinen Rat, 13.12.1805, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805.
- ¹⁶ Ibid.
- ¹⁷ Verwalter Hafen an den Kleinen Rat, 10.12.1805 und 8.1.1806, Gemeinderat Dießenhofen an den Kleinen Rat, 16.12.1805, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1805/06.
- ¹⁸ Die diplomatische Kommission an Stokar, 19.1.1806 (Kopie), Nachlaß Morells.
- ¹⁹ Badisches Direktorium in Meersburg an den thurgauischen Kleinen Rat, 24.3.1806, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1806.
- ²⁰ Instruktion, 16.5.1808, § 26 (Abschrift), STA. TG. Gehcimes Protokoll des Großen Rates.
- ²¹ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 27.6.1807, STA. TG.
- ²² Repertorium, § 21 J, 9.7.1808 und § 22 F, 9.7.1808.
- ²³ Rapport der diplomatischen Kommission, 18.1.1808, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1808.
- ²⁴ Instruktion für die Konferenz in Schaffhausen, 4.9.1810, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1810.
- ²⁵ Erklärung v. Arands, 9.9.1810 (Kopie), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1810.
- ²⁶ Die Landgrafschaft Nellenburg befand sich nördlich des Untersees. Sie grenzte an den Kanton Schaffhausen und mit Radolfzell an den Untersee und erstreckte sich über Stockach bis gegen die obere Donau.
- ²⁷ Repertorium, § 21 N .
- ²⁸ Ibid. Urkundenbeilage Nr. 10, § 5.
- ²⁹ Stokar an den thurgauischen Kleinen Rat, 30.4.1813, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1813.
- ³⁰ Der Kleine Rat an Stokar, 18.5.1813 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1813.

- ³¹ Landammann Reinhard an den thurgauischen Kleinen Rat, 28.6.1813, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1813.
- ³² Instruktion für die Konferenz in Schaffhausen, 4.9.1810, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1810.
- ³³ Rapport der diplomatischen Kommission, 5.7.1813, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1813.
- ³⁴ Protokollauszüge der Verhandlungen in Schaffhausen, 6.–8.10.1813, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1813.
- ³⁵ Der Kleine Rat an Dießenhofen und die Klöster Kreuzlingen, Münsterlingen, Feldbach und St. Katharinenthal, 7.12.1810 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1810.
- ³⁶ Abt Jacobus an den Kleinen Rat, 19.12.1810, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1810.
- ³⁷ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 15.6.1811, STA. TG.
- ³⁸ Ittner an den thurgauischen Kleinen Rat, 7.4.1811, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1811.
- ³⁹ Korrespondenz zwischen Schaffhausen und Thurgau, 8./9.5.1811, STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1811.
- ⁴⁰ Der Kleine Rat an Baden, 31.5.1811 (Entwurf), STA. TG. Eigentumsbeziehungen 1811.
- ⁴¹ Repertorium, § 20 V, 12.6.1811.
- ⁴² Abschied 1812, S. 147, STA. TG.
- ⁴³ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 17.7.1813, STA. TG.
- ⁴⁴ Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1814/15, II, Beilage R.
- ⁴⁵ Instruktion für Pictet de Rochemont, 16.8.1815, Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1814/15, III, Beilage N, STA. TG.

9. Kapitel

Zölle und Handel

- ¹ Württembergische Verordnung vom 9.10.1806 (Kopie), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1807.
- ² Der Kleine Rat an Landammann Rüttimann, 6.2.1808 (Entwurf), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1808.
- ³ Abschied der Konferenz von Frauenfeld, 12./13.5.1809, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1809.
- ⁴ Der Kleine Rat an Landammann Rüttimann, 6.2.1808 (Entwurf) und Abschied der Konferenz von Frauenfeld, 12./13.5.1809, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1808/09.
- ⁵ Distriktspräsident Aepli an den Kleinen Rat, 5.2.1808, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1808.
- ⁶ Rapport der diplomatischen Kommission, 13.9.1808, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1808.
- ⁷ Instruktion, 16.5.1808, § 14 (Abschrift), STA. TG. Geheimes Protokoll des Großen Rates.
- ⁸ Repertorium, § 122 D II, 13.7.1808.
- ⁹ Ibid., § 122 D VI, 19.6.1809.
- ¹⁰ Protokoll der Konferenz von Freiburg, 1.4.1809 (Abschrift), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1809.
- ¹¹ Untersuchungsbericht Hirzels, 23.2.1809, STA. TG. Einzelne Kantone 1811.
- ¹² Amt Bohlingen an den thurgauischen Kleinen Rat, 22.2.1809, STA. TG. Einzelne Kantone 1811.
- ¹³ Der Kleine Rat an Distriktspräsident Gräflein, 23.2.1809 (Entwurf), STA. TG. Einzelne Kantone 1811.
- ¹⁴ Der Kleine Rat an Landammann d’Affry, 23.2.1809 (Entwurf), STA. TG. Einzelne Kantone 1811.

- ¹⁵ D'Affry an den thurgauischen Kleinen Rat, 28.2.1809, STA. TG. Einzelne Kantone 1811.
- ¹⁶ Großherzog Karl Friedrich an d'Affry, 8.3.1809 (Kopie), STA. TG. Einzelne Kantone 1811.
- ¹⁷ D'Affry an den thurgauischen Kleinen Rat, 13.3. und 20.3.1809, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1809. Einzelne Kantone 1811.
- ¹⁸ Protokoll der Konferenz von Freiburg, 1.4.1809 (Abschrift), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1809.
- ¹⁹ Über das Folgende vgl. Abschied der Konferenz von Frauenfeld, 12./13.5.1809, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1809.
- ²⁰ Instruktion für die Konferenz von Frauenfeld, 9.5.1809, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1809.
- ²¹ Instruktion, 4.5.1809, § 8, STA. TG. Instruktionen 1809.
- ²² Repertorium, § 122 D IV, V und VI, 6.7.1809.
- ²³ Ibid., § 122 D IVb, 27.6.1810.
- ²⁴ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 22.6.1809, STA. TG.
- ²⁵ Instruktion, 9.5.1811, § 16, STA. TG. Instruktionen 1811.
- ²⁶ Repertorium, § 122 D Ve, 12.6.1811.
- ²⁷ Der Kleine Rat an die Kommissäre Finsler und Stokar, 16.6.1812 (Entwurf), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1812.
- ²⁸ Repertorium, § 122 D Vf, 15.7.1812.
- ²⁹ Freyenmuth, 16.10.1813.
- ³⁰ Instruktionsentwurf für die Konferenz in Schaffhausen, 6.10.1813, STA. TG. Tagsatzungsvorbereitung 1813.
- ³¹ Protokoll der Konferenz von Schaffhausen, 13.–16.10.1813 (Abschrift), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1813.
- ³² Repertorium, § 122 D VI b und c, 27.6.1810/12.6.1811.
- ³³ Landammann Wattenwyl an den thurgauischen Kleinen Rat, 27.9.1810, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1810.
- ³⁴ Memorial der Gemeinden Steckborn, Berlingen, Mannenbach, Salenstein und Ermatingen, 16.4.1811, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1811.
- ³⁵ Repertorium, § 122 D VI d, 10.7.1811.
- ³⁶ Vgl. Instruktion für die Konferenz von Schaffhausen, 31.1.1812, und Protokoll der Konferenz von Schaffhausen, 11.2.–19.3.1812 (Abschrift), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1812.
- ³⁷ Rapport der diplomatischen Kommission, 2.4.1812, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1812.
- ³⁸ Abschied 1812, S. 117 ff. STA. TG.
- ³⁹ Separatvertrag zwischen der Schweiz und Baden, 19.3.1812 (Kopie), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1812.

IV. TEIL

Die Bistumsfrage

10. Kapitel

Die Beziehungen des Kantons Thurgau zum Bistum Konstanz

- ¹ Über Wessenberg vgl. J. Beck: «Freiherr Ignaz von Wessenberg», Freiburg i. Br. 1862.
- ² K. Gröber: «J. H. v. Wessenberg», Freiburger Diözesanarchiv. Neue Folge XXVIII, 1927. Instruktion Wessenbergs, 27.3.1803, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ³ Heinrich Hirzel: «Rückblick in meine Vergangenheit», S. 94.
- ⁴ Instruktion, 14.6.1803, § 10, STA. TG. Instruktionen 1803.
- ⁵ Sitzung des Kleinen Rates, 30.9.1806, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1806.
- ⁶ Isele, S. 200.
- ⁷ Entwurf für «Konkursprüfungen», 12.5.1803 und Instruktion Wessenbergs, 27.3.1803, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ⁸ Vgl. Anderwert an Escher v. d. Linth, 13.6.1817, J. C. Mörikofer, S. 158.
- ⁹ Abschied 1803, S. 145 ff., STA. TG.
- ¹⁰ Repertorium, § 112 G, 10.7.1804.
- ¹¹ Thurgovia Sacra II, S. 349/50.
- ¹² Konkordatsentwurf, eingesandt durch Wessenberg, 11.10.1806, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹³ Sitzung des Kleinen Rates, 18.10.1806, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1806.
- ¹⁴ Das Aktenmaterial im Staatsarchiv des Kantons Thurgau enthält keinen Hinweis auf eine Fortsetzung der Besprechungen oder gar auf den Abschluß eines Konkordats.

11. Kapitel

Die Trennung vom Bistum Konstanz

- ¹ Regensburger Reichsdeputationshauptschluß, 25.2.1803, § 62, Isele, S. 67, Anmerkung 42.
- ² Siehe oben S. 97.
- ³ Übereinkunft über die Verteilung der konstanzerischen Besitzungen auf die Kantone, 6.2.1804, §§ 9–11, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 7.
- ⁴ Übereinkunft zwischen der Schweiz und Baden, 6.2.1804, § 8, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 6.
- ⁵ Protokoll der Diözesankonferenz vom 25.7.1804, vgl. Isele, S. 170, Anmerkung 54.
- ⁶ Kreisschreiben des Landammanns Glutz, 11.2.1805, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ⁷ Uri an den thurgauischen Kleinen Rat, 5.4.1805, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ⁸ Rapport der diplomatischen Kommission, 12.4.1805, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ⁹ Instruktion, 10.5.1805, § 20 (Abschrift), STA. TG. Geheimes Protokoll des Großen Rates.
- ¹⁰ Vgl. Anderwert an Escher v. d. Linth, Frühjahr 1816, J. C. Mörikofer, S. 157.
- ¹¹ Repertorium, § 30 G, 13.7.1805.
- ¹² Uri an den thurgauischen Kleinen Rat, 30.1.1813, STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹³ Vgl. Isele, S. 201 ff.

- ¹⁴ Der Kleine Rat an Uri, 16.2.1813 (Entwurf), STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹⁵ Protokoll der Diözesankonferenzen vom 24.6. und 3.7.1813 (Abschrift), STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹⁶ Rapport der katholischen Mitglieder des Kleinen Rates, 5.8.1813 und Der Kleine Rat an Uri, 6.8.13 (Entwurf), STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹⁷ Rapport Anderwerts über die Diözesankonferenzen vom 19. und 26.11.1813 (ohne Datum), STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹⁸ Der Kleine Rat an Uri, 24.12.1813 (Entwurf), STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ¹⁹ Rapport Anderwerts über die Diözesankonferenzen vom 19. und 26.11.1813 (ohne Datum), STA. TG. Bistumsangelegenheiten 1803–17.
- ²⁰ Vgl. Iscle, S. 184.
- ²¹ Vgl. Anderwert an Wieland (ohne Datum) und Rengger an den thurgauischen Kleinen Rat, 24.1.1815, bei J. C. Mörikofer, S. 146 ff.
- ²² Vgl. Iscle, S. 208 ff.

V. TEIL

Das Verhältnis zu Napoleon

12. Kapitel

Napoleons Einfluß auf die thurgauische Politik im allgemeinen. Die Beurteilung des Kaisers durch die Regierungsräte Anderwert, Morell und Freyemuth

- ¹ Vgl. W. Oechsli I, S. 506.
- ² Ibid., S. 600.
- ³ Zitiert nach Conrad v. Muralt: «Hans von Reinhard», S. 173/74.
- ⁴ Rede Morells an der Tagsatzung, 5.6.1809, abgedruckt in Thurgauer Zeitung 1809, Nr. 24.
- ⁵ Freyemuth, 28.6.1813.
- ⁶ Thurgauer Zeitung 1812, Nr. 8.
- ⁷ Vgl. Johannes Meyer: «Buchhändler Andreas Pecht. Ein Opfer napoleonischer Gewalt-herrschaft.»
- ⁸ Vgl. Albert Leutenegger: «Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahre 1809.»
- ⁹ Vgl. Anderwert an David v. Wyß, 15.3.1803, Juni 1803, 25.10.1803, 29.2.1804 und 24.10.1804, ZB. Z. FA v. Wyß.
- ¹⁰ Anrede Anderwerts an den Großen Rat, 6.5.1811 (Entwurf), STA. TG., Nachlaß Anderwerts.
- ¹¹ Siehe oben S. 80.
- ¹² Anreden Anderwerts an den Großen Rat, 6.5.1811 und 9.4.1812 (Entwürfe), STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ¹³ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 9.6.1809, STA. TG.
- ¹⁴ Rede Morells an der Tagsatzung, 5.6.1809, abgedruckt in Thurgauer Zeitung 1809, Nr. 24.
- ¹⁵ Rede Morells an der Tagsatzung, 3.6.1811, abgedruckt in Thurgauer Zeitung 1811, Nr. 23.
- ¹⁶ Pupikofer, S. 93.
- ¹⁷ Salomon Fehr: «Etwas über den Krieg gegen den allgemeinen Willen im Kanton Thurgau und Beantwortung der Proclamation der Regierung vom 18. April 1814.»
- ¹⁸ Thurgauisches Neujahrsblatt 1845: «Lebensabriß des Regierungsrates und Staatskassiers J. C. Freienmuth.»

- ¹⁹ Freyenmuth war zur Zeit der Helvetik Obereinnehmer der thurgauischen Verwaltungskammer.
- ²⁰ Freyenmuth, 4.1.1814.
- ²¹ Über das Folgende vgl. Freyenmuth, 29.1.1813–11.7.1815.
- ²² Morell an Anderwert, 26.6.1815, Nachlaß Morells.

13. Kapitel

Der Thurgau und die Werbung für die Schweizerregimenter in Frankreich

- ¹ Militärkapitulation vom 27.9.1803, Repertorium. Urkundenbeilage Nr. 19.
- ² Über die militärische Seite der französischen Werbung vgl. Albert W. Schoop: «Geschichte der Thurgauer Miliz», S. 50 ff.
- ³ Verordnung über die Werbung, 10.10.1805, Tagblatt IV, S. 240 ff.
- ⁴ Abschied 1806, S. 50 ff., STA. TG.
- ⁵ Neues Werbungs-Reglement, 16.8.1806, Tagblatt V, S. 229 ff.
- ⁶ W. Oechsli I, S. 527.
- ⁷ Proklamation des Kleinen Rates, 23.2.1807, Tagblatt VI, S. 61 ff.
- ⁸ Der Kleine Rat an Landammann Merian, 30.12.1806 (Abschrift), STA. TG. Geheime Missiven des Kleinen Rates.
- ⁹ Abschied 1810, Beilage F, STA. TG.
- ¹⁰ Anrede Anderwerts an den Großen Rat, 2.5.1808 (Entwurf), STA. TG. Nachlaß Anderwerts.
- ¹¹ Abschied 1810, Beilage F, STA. TG.
- ¹² Abschied 1808, S. 13 ff., STA. TG.
- ¹³ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 11.6.1808, STA. TG.
- ¹⁴ Abschied 1808, S. 13 ff., STA. TG.
- ¹⁵ Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft, 18.6. und 2.7.1808, STA. TG.
- ¹⁶ Verordnung für Beförderung der französischen Werbung, 4.10.1808, Tagblatt VII, S. 74/75.
- ¹⁷ Thurgauer Zeitung 1810, Nr. 7.
- ¹⁸ Ibid. 1810, Nr. 21.
- ¹⁹ Abschied 1810, Beilage F, STA. TG.
- ²⁰ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 8.6.1811, STA. TG.
- ²¹ Vgl. Pupikofer, S. 92.
- ²² J. G. Müller an Johannes v. Müller, 22.4.1807, Haug I, S. 412.
- ²³ Sitzung des Großen Rates, 10.5.1810, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1810.
- ²⁴ Repertorium, § 125 B, XXVII, 14.6.1811.
- ²⁵ Über das Folgende siehe Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft, 15.6., 3.7. und 20.7.1811, STA. TG.
- ²⁶ Freyenmuth, 19.7.1811.
- ²⁷ Ergänzende Instruktion, 3.9.1811. STA. TG. Instruktionen 1811.
- ²⁸ Militärkapitulation vom 28.3.1812 Repertorium Urkundenbeilage Nr. 20.
- ²⁹ Sitzung des Großen Rates, 9.4.1812, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1812.
- ³⁰ Publikation über die französische Werbung, 27.5.1812, Tagblatt X, S. 26 ff.
- ³¹ Sitzung des Großen Rates, 6.5.1812, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1812.
- ³² Abschied 1812, S. 64/65, STA. TG.
- ³³ Morell an Paul Usteri, 28.12.1812, ZB. Z. Autogr. Slg. Ott-Usteri.
- ³⁴ Sitzung des Kleinen Rates, 12.10.1812, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1812.

- ³⁵ Morell an Paul Usteri, 28.12.1812, ZB. Z. Autogr. Slg. Ott-Usteri.
- ³⁶ Aufgebot unsittlicher Menschen in fremde Kriegsdienste, 23.12.1812, Tagblatt X, S. 103 ff.
- ³⁷ Kesselring an den Kleinen Rat, 24.2.1813 (Kopie), STA. TG. Amts-Copier-Buch des Distriktspräsidenten Kesselring von Bachtobel, S. 174.
- ³⁸ Freyenmuth, 12.2.1813.
- ³⁹ Kesselring an die Gemeinderäte von Hugelshofen, Berg, Birwinken und Weinfelden, 14.4.1813 (Kopie), STA. TG. Amts-Copier-Buch des Distriktspräsidenten Kesselring v. Bachtobel, S. 205.
- ⁴⁰ Morell an Paul Usteri, 28.12.1812, ZB. Z. Autogr. Slg. Ott-Usteri.
- ⁴¹ Der Kleine Rat an Landammann Reinhard, 9.8.1813 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1813.
- ⁴² Der Kleine Rat an Zürich und St. Gallen, 9.8.1813 (Abschriften), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1813.
- ⁴³ Zirkular an die Munizipalgemeinden, 12.8.1813 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1813.
- ⁴⁴ Der Kleine Rat an Landammann Reinhard, 24.8.1813 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1813.
- ⁴⁵ Ibid., 8.10.1813.

14. Kapitel

Der Thurgau und die Kontinentsperre

- ¹ 28. Oktober 1803.
- ² Kreisschreiben Landammann d'Affrys, 6.12.1803, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1803.
- ³ Repertorium, § 116 B I Q, 26.11.1813.
- ⁴ Vgl. J. A. Pupikofer: «Geschichte des Thurgaus», II, S. 834/35.
- ⁵ Protokoll über die Versammlung eines Ausschusses thurgauischer Kaufleute, 14.12.1803, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1803.
- ⁶ Kreisschreiben des Landammanns Merian, 22.4.1806, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1806.
- ⁷ Verbot des Verkehrs mit englischen Waren, 30.4.1806, Tagblatt V, S. 84 ff.
- ⁸ Instruktion, 9.5.1806, STA. TG. Instruktionen 1806.
- ⁹ Repertorium, § 116 A I C, 5.7.1806.
- ¹⁰ Neue Verordnung gegen die Einfuhr englischer Waren, 7.8.1806, Tagblatt V, S. 222 ff.
- ¹¹ Rapporte der Finanzkommission, 7.8.und 13.8.1806, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1806.
- ¹² Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 1.7.1806, STA. TG.
- ¹³ Der Kleine Rat an Schaffhausen, 19.8. und 2.9.1806 (Entwürfe), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1806.
- ¹⁴ Die st. gallische Justiz- und Polizeikommission an den thurgauischen Kleinen Rat, 27.11.1806, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1806.
- ¹⁵ Heinrich Hirzel: «Rückblick in meine Vergangenheit», S. 72/73.
- ¹⁶ Verordnung betreffend die Kontinentsperre, 16.10.1810, Tagblatt IX, S. 25 ff.
- ¹⁷ Kaufmann E. Brunner an den Kleinen Rat, 22.10.1810, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1810.
- ¹⁸ Thurgauer Zeitung 1810, Nr. 43.
- ¹⁹ Der Kleine Rat an Landamman Grimm, 26.3.1811 (Entwurf), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1811.

²⁰ Vgl. Freyenmuth, 30.6.1813.

²¹ Loskauf und Aufhebung der Weidrechte, 10.5.1806, Tagblatt V, S. 204 ff.

²² Der Kleine Rat an Landammann Grimm, 26.3.1811 (Entwurf), STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1811.

²³ Anrede Anderwerts an den Großen Rat, 6.5.1811 (Entwurf), STA. TG. Nachlaß Anderwerts.

²⁴ Repertorium, § 116 B I B, 9.11.1810.

²⁵ Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat, 4.12.1810, STA. TG. Zoll- und Handelsbeziehungen 1810.

²⁶ Freyenmuth, 13.10.1813.

VI. TEIL

Die Krise des Jahres 1814

15. Kapitel

Charakter des thurgauischen Staates der Mediationszeit

¹ Mediationsakte vom 19.2.1803, XIV. Abschnitt: Verfassung des Kantons Thurgau.

² Botschaft der Regierungskommission an den Großen Rat, 8.4.1803 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1803.

³ Gesetz über die Bestimmung der Attribute des Großen und des Kleinen Rates, 18.6.1803, Tagblatt I, S. 205 ff.

⁴ Vgl. R. Trümpler, S. 21/22.

⁵ Gesetz über die Organisation der gerichtlichen Behörden, 17.6.1803, Tagblatt I, S. 177 ff.

⁶ Der Kleine Rat an Zürich, 8.11.1803 (Entwurf), STA. TG. Einzelne Kantone 1803.

⁷ Proklamation des Kleinen Rates, 3.4.1805, Wochenblatt 1805.

⁸ Protokoll Großer Rat, 25.9.1804. STA. TG.

16. Kapitel

Das Ende der Mediationszeit im Thurgau

¹ Pupikofer, S. 111.

² Zirkular des Kleinen Rates an den Distriktspräsidenten, 24.8.1813 (Abschrift), STA. TG. Missive Kleiner Rat 1813.

³ Kesselring an den Friedensrichter seines Distrikts, 2.9.1813 (Kopie), STA. TG. Amts-Copier-Buch des Distriktspräsidenten Kesselring v. Bachtobel, S. 244 ff.

⁴ Vgl. nähere Angaben bei Heinrich Hirzel: «Rückblick in meine Vergangenheit», S. 62 ff.

⁵ Über das Folgende vgl. Berichte Morells, 26. und 27.12.1813, STA. TG.

⁶ Über das Folgende vgl. Abschied der Eidgenössischen Versammlung 1813/14, STA. TG.

⁷ Bericht Morells, 29.12.1813, STA. TG.

⁸ Instruktionsentwurf für die Eidgenössische Versammlung, 30.12.1813, § 2, STA. TG. Tagsatzungsvorbereitung und Vorort 1813.

⁹ Sitzung des Großen Rates, 31.12.1813, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1813.

¹⁰ Abschied der Eidgenössischen Versammlung 1813/14, S. 27 ff., STA. TG.

¹¹ Bericht der thurgauischen Gesandtschaft, 19.1.1814, STA. TG

¹² Bericht Morells, 5.1.1814, STA. TG.

¹³ Instruktion, 1.3.1814, STA. TG. Instruktionen 1814.

¹⁴ Abschied der Eidgenössischen Versammlung 1813/14, S. 75/76, STA. TG.

¹⁵ Instruktion, 1.3.1814, § 28, STA. TG. Instruktionen 1814.

¹⁶ Bericht der thurgauischen Gesandtschaft, 11.2.1814, STA. TG.

¹⁷ Proklamation des Kleinen Rates, 4.1.1814, Tagblatt X, S. 277/78.

¹⁸ Über das Folgende vgl. Pupikofer, S. 116.

¹⁹ Freyenmuth, 25.1.1814.

²⁰ Bericht Morells, 5.1.1814, STA. TG.

17. Kapitel

Die Verfassungsrevision von 1814

¹ Freyenmuth, 25.1.1814.

² Bericht der thurgauischen Gesandtschaft, 4.2.1814, STA. TG.

³ Sitzung des Kleinen Rates, 24.1.1814, STA. TG. Protokoll Kleiner Rat 1814.

⁴ Protokoll der Verfassungs-Commission, 28.1.1814, STA. TG. Thurgaus Staatsverfassung von 1814.

⁵ In der ersten Sitzung der Verfassungskommission lehnten die Kantonsräte Sauter, Kesseling und Anderes die Teilnahme an den Beratungen ab. Sie waren der Meinung, die Regierung sei nicht kompetent, selbständig die Verfassungsrevision einzuleiten.

⁶ Bericht der Tagsatzungsgesandtschaft, 6.4.1814, STA. TG.

⁷ Vgl. Salomon Fehr: «Etwas über den Krieg gegen den allgemeinen Willen im Kanton Thurgau und Beantwortung der Proclamation der Regierung vom 18.4.1814.»

⁸ Flugschrift der Herren Salomon Fehr, Rittmeister Hippenmeyer, Junker Zollikofer und Altgerichtsherr v. Muralt, 17.4.1814, abgedruckt in Joh. Meyer II, S. 119.

⁹ Vgl. Heinrich Hirzel: «Rückblick in meine Vergangenheit», S. 58.

¹⁰ Sitzung des Großen Rates, 22.4.1814, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1814.

¹¹ Proklamation des Kleinen Rates, 18.4.1814, abgedruckt in Joh. Meyer II, S. 126 ff.

¹² Schraut an Morell, 29.6.1814, STA. TG. Thurgaus Staatsverfassung von 1814.'

¹³ Schraut an den thurgauischen Kleinen Rat, 4.7.1814, STA. TG. Thurgau's Staatsverfassung von 1814.

¹⁴ Vgl. Stratford Canning, Schraut und Capo d'Istria an die thurgauische Tagsatzungsgesandtschaft, 17.7.1814, STA. TG. Thurgau's Staatsverfassung von 1814.

¹⁵ Anderwert an Escher v. d. Linth, 26.6.1814, abgedruckt in J. C. Mörikofer, S. 121 ff.

¹⁶ Vgl. die Zusammenstellung der Petitionen zur Verfassung von 1814 bei Joh. Meyer III, S. 70 ff.

¹⁷ Protokoll der Verfassungs-Commission: Verfassungsentwurf vom 28.6.1814, abgedruckt in Joh. Meyer III, S. 99 ff.

¹⁸ Vgl. Anderwert an die Gesandten der alliierten Großmächte (ohne Datum) abgedruckt in J. C. Mörikofer, S. 117 ff.

¹⁹ Freyenmuth, 7.7.1814, und Anderwert an David v. Wyß, 19.6.1814, ZB. Z. FA v. Wyß.

²⁰ Sitzung des Großen Rates, 28.7.1814, STA. TG. Protokoll Großer Rat 1814.

²¹ Revidierte Verfassung des Kantons Thurgau, 28.7.1814.

²² Das Wahlkollegium bestand aus 43 Personen, nämlich den 16 reichsten Grundbesitzern (nach Steuerverzeichnis), den 9 Mitgliedern des Kleinen Rates, 9 Mitgliedern des Obergerichtes und 9 Mitgliedern des Großen Rates.

Das Wahlkollegium ernannte 32 Kantonsräte, von denen es die Hälfte aus seiner Mitte nehmen durfte. Der Kleine Rat konnte sich also – überscharf ausgedrückt – selbst in die Legislative wählen.

²³ Anderwert an die Gesandten der alliierten Großmächte (ohne Datum) in: J. C. Mörikofer, S. 117 ff.

²⁴ Rapport Kesselrings an den Großen Rat, 11.10.1814 (Kopie), STA. TG. Amts-Copier-Buch des Distriktspräsidenten Kesselring v. Bachtobel, S. 376 ff.

²⁵ Ich kann an dieser Stelle auf die Dissertation meines Studienfreundes Otto Frei über «Thomas Bornhauser und die thurgauische Regeneration» verweisen.

18. Kapital

Der Kanton Thurgau und der Bundesvertrag vom 7. August 1815

¹ Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1814/15 I, S. 46 ff., STA. TG.

² Ibid. II, S. 126 ff., und Obwalden an den thurgauischen Kleinen Rat, 24.8.1814, STA. TG. Einzelne Kantone 1814.